Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9234**

18. Wahlperiode 20.07.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption

A. Problem und Ziel

Korruption macht nicht vor den Grenzen von Staaten halt. Von verschiedenen internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurden deshalb Rechtsinstrumente erarbeitet, die der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption dienen.

Auch auf der Ebene des Europarats sind im Bereich der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung zwei weitere Rechtsinstrumente beschlossen worden, die nunmehr durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden sollen:

1. Das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (Strafrechtsübereinkommen) dient dem Schutz der Gesellschaft vor den negativen Auswirkungen der Korruption mit den Mitteln des Strafrechts. Es verfolgt das Ziel, insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats so weit wie möglich einen strafrechtlichen Mindeststandard bei der Bekämpfung der Korruption zu entwickeln und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Strafrechtsübereinkommen bereits auf der Unterzeichnerkonferenz vom 27. Januar 1999 in Straßburg unterzeichnet und damit ihre Unterstützung des Strafrechtsübereinkommens zum Ausdruck gebracht. Es ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten.

2. Das Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (Zusatzprotokoll) ergänzt das Strafrechtsübereinkommen um die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit von Schiedsrichtern und Schöffen und wurde von der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls auf der Unterzeichnerkonferenz vom 15. Mai 2003 unterzeichnet. Es ist am 1. Februar 2005 in Kraft getreten.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung beider Rechtsinstrumente geschaffen werden. Hierfür bedarf es eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, weil sich sowohl das Strafrechtsübereinkommen als auch das Zusatzprotokoll auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Rechtslage in Deutschland wurde im Jahr 2014 durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz und im Jahr 2015 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption an die Vorgaben des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls angepasst. Weitere Änderungen im materiellen Strafrecht sind daher nicht erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 20. Juli 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Entwurf

Gesetz zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden völkerrechtlichen Verträgen wird zugestimmt:

1. dem in Straßburg am 27. Januar 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption sowie
2. dem in Straßburg am 15. Mai 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption.

(2) Die Verträge werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Bundesgesetzblatt sind bekannt zu geben

1. der Tag, an dem das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption nach seinem Artikel 32 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, und
2. der Tag, an dem das Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Strafrechtsübereinkommen und das Zusatzprotokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Rechtslage in Deutschland genügt den Vorgaben des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls. Anpassungen im materiellen Strafrecht, die zur Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls erforderlich waren, wurden teilweise bereits durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) vorgenommen, das am 1. September 2014 in Kraft getreten ist. Weitere Gesetzesänderungen zur Umsetzung beider Rechtsinstrumente wurden durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) vorgenommen, das am 26. November 2015 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, zu denen das Strafrechtsübereinkommen nach seinem Artikel 32 Absatz 3 und das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er dient der weiteren Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und trägt somit zur Verwirklichung des Ziels bei, in Deutschland gute Investitionsbedingungen zu schaffen (Nachhaltigkeitsindikatoren 7 und 15 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie). Dies stärkt das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland und leistet somit einen positiven Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung.

Auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Wirtschaft führt das Gesetz zu keinem Erfüllungsaufwand oder sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats geschaffen.

Strafrechtsübereinkommen über Korruption

Criminal Law Convention on Corruption

Convention pénale sur la corruption

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other States signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members;

Recognising the value of fostering co-operation with the other States signatories to this Convention;

Convinced of the need to pursue, as a matter of priority, a common criminal policy aimed at the protection of society against corruption, including the adoption of appropriate legislation and preventive measures;

Emphasising that corruption threatens the rule of law, democracy and human rights, undermines good governance, fairness and social justice, distorts competition, hinders economic development and endangers the stability of democratic institutions and the moral foundations of society;

Believing that an effective fight against corruption requires increased, rapid and well-functioning international co-operation in criminal matters;

Welcoming recent developments which further advance international understanding and co-operation in combating corruption, including actions of the United Nations, the World Bank, the International

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Etats signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Reconnaissant l'importance de renforcer la coopération avec les autres Etats signataires de la présente Convention;

Convaincus de la nécessité de poursuivre, en tant que priorité, une politique pénale commune tendant à la protection de la société contre la corruption, y compris par l'adoption d'une législation appropriée et des mesures préventives adéquates;

Soulignant que la corruption constitue une menace pour la prééminence du droit, la démocratie et les droits de l'homme, sape les principes de bonne administration, d'équité et de justice sociale, fausse la concurrence, entrave le développement économique et met en danger la stabilité des institutions démocratiques et les fondements moraux de la société;

Convaincus que l'efficacité de la lutte contre la corruption passe par une coopération internationale pénale intensifiée, rapide et adaptée en matière pénale;

Se félicitant des développements récents qui contribuent à améliorer la prise de conscience et la coopération au niveau international dans la lutte contre la corruption, y compris des actions menées par les

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in Anerkennung der Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit mit den anderen Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens;

überzeugt von der Notwendigkeit, mit Vorrang eine auf den Schutz der Gesellschaft vor Korruption gerichtete gemeinsame Strafrechtspolitik zu verfolgen, unter anderem durch Annahme geeigneter Rechtsvorschriften und Ergreifung geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen;

unter Hinweis darauf, dass die Korruption eine Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte darstellt, die Grundsätze verantwortungsbewussten staatlichen Handelns, der Billigkeit und der sozialen Gerechtigkeit untergräbt, den Wettbewerb verzerrt, die wirtschaftliche Entwicklung behindert und die Stabilität der demokratischen Institutionen und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft gefährdet;

in der Überzeugung, dass zur wirksamen Bekämpfung der Korruption eine verstärkte, zügige und gut funktionierende internationale Zusammenarbeit in Strafsachen nötig ist;

erfreut über jüngste Entwicklungen, die auf internationaler Ebene zu einem geschärften Bewusstsein und besserer Zusammenarbeit im Kampf gegen die Korruption beitragen, einschließlich der Maßnah-

Monetary Fund, the World Trade Organisation, the Organisation of American States, the OECD and the European Union;

Having regard to the Programme of Action against Corruption adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe in November 1996 following the recommendations of the 19th Conference of European Ministers of Justice (Valletta, 1994);

Recalling in this respect the importance of the participation of non-member States in the Council of Europe's activities against corruption and welcoming their valuable contribution to the implementation of the Programme of Action against Corruption;

Further recalling that Resolution No. 1 adopted by the European Ministers of Justice at their 21st Conference (Prague, 1997) recommended the speedy implementation of the Programme of Action against Corruption, and called, in particular, for the early adoption of a criminal law convention providing for the co-ordinated incrimination of corruption offences, enhanced co-operation for the prosecution of such offences as well as an effective follow-up mechanism open to member States and non-member States on an equal footing;

Bearing in mind that the Heads of State and Government of the Council of Europe decided, on the occasion of their Second Summit held in Strasbourg on 10 and 11 October 1997, to seek common responses to the challenges posed by the growth in corruption and adopted an Action Plan which, in order to promote co-operation in the fight against corruption, including its links with organised crime and money laundering, instructed the Committee of Ministers, *inter alia,* to secure the rapid completion of international legal instruments pursuant to the Programme of Action against Corruption;

Considering moreover that Resolution (97) 24 on the 20 Guiding Principles for the Fight against Corruption, adopted on 6 November 1997 by the Committee of Ministers at its 101st Session, stresses the need rapidly to complete the elaboration of international legal instruments pursuant to the Programme of Action against Corruption;

In view of the adoption by the Committee of Ministers, at its 102nd Session on 4 May 1998, of Resolution (98) 7 authorising the partial and enlarged agreement establishing the "Group of States against Corruption – GRECO", which aims at improving the capacity of its members to fight corruption by following up compliance with their undertakings in this field,

Have agreed as follows:

Nations Unies, la Banque mondiale, le Fonds monétaire international, l'Organisation mondiale du commerce, l'Organisation des Etats américains, l'OCDE et l'Union européenne;

Eu égard au Programme d'action contre la corruption, adopté par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe en novembre 1996, à la suite des recommandations de la 19e Conférence des ministres européens de la Justice (La Valette, 1994);

Rappelant dans ce contexte l'importance de la participation des Etats non membres aux activités du Conseil de l'Europe contre la corruption et se félicitant de leur contribution précieuse à la mise en œuvre du Programme d'action contre la corruption;

Rappelant en outre que la Résolution n° 1 adoptée par les ministres européens de la Justice lors de leur 21e Conférence (Prague, 1997) appelle à la mise en œuvre rapide du Programme d'action contre la corruption et recommande, en particulier, l'élaboration d'une convention pénale sur la corruption prévoyant l'incrimination coordonnée des infractions de corruption, une coopération renforcée dans la poursuite de telles infractions et un mécanisme de suivi efficace ouvert aux Etats membres et aux Etats non membres sur un pied d'égalité;

Gardant à l'esprit que les chefs d'Etat et de gouvernement du Conseil de l'Europe ont décidé, lors de leur Deuxième Sommet qui s'est tenu à Strasbourg les 10 et 11 octobre 1997, de rechercher des réponses communes aux défis posés par l'extension de la corruption et ont adopté un Plan d'action qui, visant à promouvoir la coopération dans la lutte contre la corruption, y compris ses liens avec le crime organisé et le blanchiment de l'argent, charge le Comité des Ministres notamment de conclure rapidement les travaux d'élaboration d'instruments juridiques internationaux, conformément au Programme d'action contre la corruption;

Considérant de surcroît que la Résolution (97) 24 portant les 20 principes directeurs pour la lutte contre la corruption, adoptée le 6 novembre 1997 par le Comité des Ministres à l'occasion de sa 101e Session, souligne la nécessité de conclure rapidement l'élaboration d'instruments juridiques internationaux, en exécution du Programme d'action contre la corruption,

Eu égard à l'adoption lors de la 102e session du Comité des Ministres, le 4 mai 1998, de la Résolution (98) 7 portant autorisation de créer l'Accord partiel élargi établissant le «Groupe d'Etats contre la Corruption – GRECO», institution qui a pour objet d'améliorer la capacité de ses membres à lutter contre la corruption en veillant à la mise en œuvre de leurs engagements dans ce domaine,

Sont convenus de ce qui suit:

men der Vereinten Nationen, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation, der Organisation Amerikanischer Staaten, der OECD und der Europäischen Union;

im Hinblick auf das Aktionsprogramm gegen Korruption, das im November 1996 vom Ministerkomitee des Europarats auf die Empfehlungen der 19. Konferenz der europäischen Justizminister (La Valletta 1994) hin angenommen worden ist;

unter Hinweis darauf, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Teilnahme der Nichtmitgliedstaaten an den Tätigkeiten des Europarats zur Bekämpfung der Korruption ist, und erfreut über deren wertvollen Beitrag zur Verwirklichung des Aktionsprogramms gegen Korruption;

ferner unter Hinweis darauf, dass in der von den europäischen Justizministern auf ihrer 21. Konferenz (Prag 1997) angenommenen Entschließung Nr. 1 die rasche Umsetzung des Aktionsprogramms gegen Korruption gefordert und insbesondere die Ausarbeitung eines Strafrechtsübereinkommens über Korruption empfohlen wird, in dem das koordinierte Unter-Strafe-Stellen von Korruptionsdelikten, eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Verfolgung solcher Delikte und ein wirkungsvoller Überwachungsmechanismus, zu dem Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten gleichberechtigt Zugang haben, vorgesehen sind;

eingedenk dessen, dass die Staats- und Regierungschefs des Europarats bei ihrem Zweiten Gipfel vom 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg beschlossen haben, gemeinsame Antworten auf die Herausforderungen zu suchen, die sich durch die Ausbreitung der Korruption stellen, und einen Aktionsplan angenommen haben, mit dem die Zusammenarbeit im Kampf gegen die Korruption, einschließlich ihrer Verbindungen zum organisierten Verbrechen und zur Geldwäsche, gefördert werden soll und das Ministerkomitee insbesondere beauftragt wird, die Ausarbeitung völkerrechtlicher Übereinkünfte entsprechend dem Aktionsprogramm gegen Korruption rasch abzuschließen;

ferner in der Erwägung, dass in der Entschließung (97) 24 über die 20 Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption, angenommen vom Ministerkomitee auf seiner 101. Tagung am 6. November 1997, die Notwendigkeit unterstrichen wird, die Ausarbeitung völkerrechtlicher Übereinkünfte entsprechend dem Aktionsprogramm gegen Korruption rasch abzuschließen;

in Anbetracht der am 4. Mai 1998 auf der 102. Tagung des Ministerkomitees erfolgten Annahme der Entschließung (98) 7 zur Genehmigung des erweiterten Teilabkommens über die Einrichtung der „Staatengruppe gegen Korruption – GRECO", deren Ziel es ist, die Fähigkeit ihrer Mitglieder zur Bekämpfung der Korruption zu verbessern, indem sie die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in diesem Bereich überwacht –

sind wie folgt übereingekommen:

Chapter I
Use of terms

Article 1
Use of terms

For the purposes of this Convention:

a “public official” shall be understood by reference to the definition of “official”, “public officer”, “mayor”, “minister” or “judge” in the national law of the State in which the person in question performs that function and as applied in its criminal law;

b the term “judge” referred to in sub-paragraph a above shall include prosecutors and holders of judicial offices;

c in the case of proceedings involving a public official of another State, the prosecuting State may apply the definition of public official only insofar as that definition is compatible with its national law;

d “legal person” shall mean any entity having such status under the applicable national law, except for States or other public bodies in the exercise of State authority and for public international organisations.

Chapter II
Measures to be taken at national level

Article 2
Active bribery of domestic public officials

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, the promising, offering or giving by any person, directly or indirectly, of any undue advantage to any of its public officials, for himself or herself or for anyone else, for him or her to act or refrain from acting in the exercise of his or her functions.

Article 3
Passive bribery of domestic public officials

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, the request or receipt by any of its public officials, directly or indirectly, of any undue

Chapitre I
Terminologie

Article 1
Terminologie

Aux fins de la présente Convention:

a l’expression «agent public» est interprétée par référence à la définition de «fonctionnaire», «officier public», «maire», «ministre» ou «juge» dans le droit national de l’Etat dans lequel la personne en question exerce cette fonction et telle qu’elle est appliquée dans son droit pénal;

b le terme «juge» qui figure à l’alinéa a ci-dessus comprend les membres du ministère public et les personnes exerçant des fonctions judiciaires;

c dans le cas de poursuites impliquant un agent public d’un autre Etat, l’Etat qui poursuit ne peut appliquer la définition d’agent public que dans la mesure où cette définition est compatible avec son droit national;

d «personne morale» s’entend de toute entité ayant ce statut en vertu du droit national applicable, exception faite des Etats ou des autres entités publiques dans l’exercice de leurs prérogatives de puissance publique et des organisations internationales publiques.

Chapitre II
Mesures à prendre au niveau national

Article 2
Corruption active d’agents publics nationaux

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, lorsque l’acte a été commis intentionnellement, le fait de proposer, d’offrir ou de donner, directement ou indirectement, tout avantage indu à l’un de ses agents publics, pour lui-même ou pour quelqu’un d’autre, afin qu’il accomplisse ou s’abstienne d’accomplir un acte dans l’exercice de ses fonctions.

Article 3
Corruption passive d’agents publics nationaux

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, lorsque l’acte a été commis intentionnellement, le fait pour un de ses agents publics de solliciter ou de

Kapitel I
Begriffsbestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) wird der Ausdruck „Amtsträger“ entsprechend der Bestimmung des Begriffs „Beamter“, „Bediensteter im öffentlichen Dienst“, „Bürgermeister“, „Minister“ oder „Richter“ im innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die betreffende Person die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt, und so, wie er in dessen Strafrecht verwendet wird, ausgelegt;

b) umfasst der unter Buchstabe a genannte Begriff „Richter“ auch Staatsanwälte und Träger eines richterlichen Amtes;

c) braucht der verfolgende Staat im Fall eines Verfahrens wegen einer Straftat, an der ein Amtsträger eines anderen Staates beteiligt ist, die Bestimmung des Begriffs „Amtsträger“ nur insoweit anzuwenden, als sie mit seinem innerstaatlichen Recht vereinbar ist;

d) bedeutet „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das aufgrund des geltenden innerstaatlichen Rechts diese Rechtsstellung innehat, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Kapitel II
Innerstaatlich zu treffende Maßnahmen

Artikel 2
Bestechung inländischer Amtsträger

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben: das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an einen Amtsträger dieser Vertragspartei für diesen selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Artikel 3
Bestechlichkeit inländischer Amtsträger

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben: das unmittelbare oder mittel-

advantage, for himself or herself or for anyone else, or the acceptance of an offer or a promise of such an advantage, to act or refrain from acting in the exercise of his or her functions.

recevoir, directement ou indirectement, tout avantage indu pour lui-même ou quelqu'un d'autre ou d'en accepter l'offre ou la promesse afin d'accomplir ou de s'abstenir d'accomplir un acte dans l'exercice de ses fonctions.

bare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen Vorteils durch einen Amtsträger dieser Vertragspartei für ihn selbst oder einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Article 4

Bribery of members of domestic public assemblies

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the conduct referred to in Articles 2 and 3, when involving any person who is a member of any domestic public assembly exercising legislative or administrative powers.

Article 4

Corruption de membres d'assemblées publiques nationales

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, les actes visés aux articles 2 et 3 lorsqu'ils impliquent toute personne membre d'une quelconque assemblée publique nationale exerçant des pouvoirs législatifs ou administratifs.

Artikel 4

Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen, wenn ein Mitglied einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft, die Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnisse ausübt, beteiligt ist, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

Article 5

Bribery of foreign public officials

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the conduct referred to in Articles 2 and 3, when involving a public official of any other State.

Article 5

Corruption d'agents publics étrangers

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, les actes visés aux articles 2 et 3 lorsqu'ils impliquent un agent public de tout autre Etat.

Artikel 5

Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen, wenn ein Amtsträger eines anderen Staates beteiligt ist, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

Article 6

Bribery of members of foreign public assemblies

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the conduct referred to in Articles 2 and 3, when involving any person who is a member of any public assembly exercising legislative or administrative powers in any other State.

Article 6

Corruption de membres d'assemblées publiques étrangères

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, les actes visés aux articles 2 et 3 lorsqu'ils impliquent toute personne membre d'une quelconque assemblée publique exerçant des pouvoirs législatifs ou administratifs de tout autre Etat.

Artikel 6

Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen, wenn ein Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft eines anderen Staates, die Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnisse ausübt, beteiligt ist, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

Article 7

Active bribery in the private sector

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally in the course of business activity, the promising, offering or giving, directly or indirectly, of any undue advantage to any persons who direct or work for, in any capacity, private sector entities, for themselves or for anyone else, for them to act, or refrain from acting, in breach of their duties.

Article 7

Corruption active dans le secteur privé

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, lorsque l'acte a été commis intentionnellement, dans le cadre d'une activité commerciale, le fait de promettre d'offrir ou de donner, directement ou indirectement, tout avantage indu à toute personne qui dirige ou travaille pour une entité du secteur privé, pour elle-même ou pour quelqu'un d'autre, afin qu'elle accomplisse ou s'abstienne d'accomplir un acte en violation de ses devoirs.

Artikel 7

Bestechung im privaten Sektor

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben: das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an eine Person, die ein Unternehmen im privaten Sektor leitet oder für ein solches tätig ist, für diese selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Article 8

Passive bribery in the private sector

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, in the course of business activity, the request or receipt, directly or indirectly, by any persons who direct or work for, in any capacity, private sector entities, of any undue advantage or the promise thereof for themselves or for anyone else, or the acceptance of an offer or a promise of such an advantage, to act or refrain from acting in breach of their duties.

Article 8

Corruption passive dans le secteur privé

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, lorsque l'acte a été commis intentionnellement, dans le cadre d'une activité commerciale, le fait pour toute personne qui dirige ou travaille pour une entité du secteur privé de solliciter ou de recevoir, directement ou par l'intermédiaire de tiers, un avantage indu ou d'en accepter l'offre ou la promesse, pour elle-même ou pour quelqu'un d'autre, afin qu'elle accomplisse ou s'abstienne d'accomplir un acte en violation de ses devoirs.

Artikel 8

Bestechlichkeit im privaten Sektor

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben: das unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen Vorteils durch eine Person, die ein Unternehmen im privaten Sektor leitet oder für ein solches tätig ist, für sie selbst oder einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Article 9

Bribery of officials of international organisations

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the conduct referred to in Articles 2 and 3, when involving any official or other contracted employee, within the meaning of the staff regulations, of any public international or supranational organisation or body of which the Party is a member, and any person, whether seconded or not, carrying out functions corresponding to those performed by such officials or agents.

Article 9

Corruption de fonctionnaires internationaux

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, les actes mentionnés aux articles 2 et 3 lorsqu'ils impliquent toute personne qui a la qualité de fonctionnaire ou d'agent contractuel, au sens du statut des agents, de toute organisation publique internationale ou supranationale dont la Partie est membre, ainsi que toute personne, qu'elle soit détachée ou non auprès d'une telle organisation, qui exerce des fonctions correspondant à celles desdits fonctionnaires ou agents.

Artikel 9

Bestechung und Bestechlichkeit internationaler Beamter

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen, wenn eine Person, die im Sinne des Personalstatuts der betreffenden Organisation Beamter oder Vertragsbediensteter einer internationalen oder supranationalen Organisation ist, der die Vertragspartei angehört, oder eine Person, gleichviel ob entsandt oder nicht, die bei einer solchen Organisation Aufgaben wahrnimmt, die denjenigen der genannten Beamten oder Bediensteten vergleichbar sind, beteiligt ist, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

Article 10

Bribery of members of international parliamentary assemblies

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the conduct referred to in Article 4 when involving any members of parliamentary assemblies of international or supranational organisations of which the Party is a member.

Article 10

Corruption de membres d'assemblées parlementaires internationales

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, les actes visés à l'article 4 lorsqu'ils impliquent toute personne membre d'une assemblée parlementaire d'une organisation internationale ou supranationale dont la Partie est membre.

Artikel 10

Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in Artikel 4 genannten Handlungen, wenn ein Mitglied einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen oder supranationalen Organisation, der die Vertragspartei angehört, beteiligt ist, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

Article 11

Bribery of judges and officials of international courts

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the conduct referred to in Articles 2 and 3 involving any holders of judicial office or officials of any international court whose jurisdiction is accepted by the Party.

Article 11

Corruption de juges et d'agents de cours internationales

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, les actes mentionnés aux articles 2 et 3 lorsqu'ils impliquent toute personne exerçant des fonctions judiciaires au sein d'une cour internationale dont la compétence est acceptée par la Partie ou tout fonctionnaire au greffe d'une telle cour.

Artikel 11

Bestechung und Bestechlichkeit von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen, wenn ein Träger eines richterlichen Amtes oder ein sonstiger Bediensteter eines internationalen Gerichtshofs, dessen Zuständigkeit von der betreffenden Vertragspartei anerkannt wird, beteiligt ist, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

Article 12

Trading in influence

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, the promising, giving or offering, directly or indirectly, of any undue advantage to anyone who asserts or confirms that he or she is able to exert an improper influence over the decision-making of any person referred to in Articles 2, 4 to 6 and 9 to 11 in consideration thereof, whether the undue advantage is for himself or herself or for anyone else, as well as the request, receipt or the acceptance of the offer or the promise of such an advantage, in consideration of that influence, whether or not the influence is exerted or whether or not the supposed influence leads to the intended result.

Article 12

Trafic d'influence

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, lorsque l'acte a été commis intentionnellement, le fait de proposer, d'offrir ou de donner, directement ou indirectement, tout avantage indu à titre de rémunération à quiconque affirme ou confirme être capable d'exercer une influence sur la prise de décision de toute personne visée aux articles 2, 4 à 6 et 9 à 11, que l'avantage indu soit pour lui-même ou pour quelqu'un d'autre, ainsi que le fait de solliciter, de recevoir ou d'en accepter l'offre ou la promesse à titre de rémunération pour ladite influence, que l'influence soit ou non exercée ou que l'influence supposée produise ou non le résultat recherché.

Artikel 12

Missbräuchliche Einflussnahme

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben: das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils als Gegenleistung an eine Person, die behauptet oder bestätigt, missbräuchlich Einfluss auf die Entscheidungsfindung einer der in den Artikeln 2, 4 bis 6 und 9 bis 11 genannten Personen nehmen zu können, für diese selbst oder für einen Dritten sowie das Fordern oder Annehmen oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen Vorteils durch eine solche Person als Gegenleistung für eine solche Einflussnahme, unabhängig davon, ob die Einflussnahme erfolgt ist oder nicht oder ob die vermutete Einflussnahme zu dem gewünschten Ergebnis führt oder nicht.

Article 13

Money laundering of proceeds from corruption offences

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the conduct referred to in the Council of Europe Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime (ETS No. 141), Article 6, paragraphs 1 and 2, under the conditions referred to therein, when the predicate offence consists of any of the criminal offences established in accordance with Articles 2 to 12 of this Convention, to the extent that the Party has not made a reservation or a declaration with respect to these offences or does not consider such offences as serious ones for the purpose of their money laundering legislation.

Article 13

Blanchiment du produit des délits de la corruption

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, les actes mentionnés dans la Convention du Conseil de l'Europe relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation des produits du crime (STE n° 141), à l'article 6, paragraphes 1 et 2, dans les conditions y prévues, lorsque l'infraction principale est constituée par l'une des infractions établies en vertu des articles 2 à 12 de la présente Convention, dans la mesure où la Partie n'a pas formulé de réserve ou de déclaration à l'égard de ces infractions ou ne considère pas ces infractions comme des infractions graves au regard de la législation relative au blanchiment de l'argent.

Artikel 13

Geldwäsche bei Erträgen aus Korruptionsdelikten

Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Europaratsübereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141) aufgeführten Handlungen unter den dort vorgesehenen Bedingungen nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben, wenn die Haupttat in einer der aufgrund der Artikel 2 bis 12 des vorliegenden Übereinkommens umschriebenen Straftaten besteht und soweit die betreffende Vertragspartei zu diesen Straftaten keinen Vorbehalt gemacht und keine Erklärung abgegeben hat oder diese Straftaten nicht als schwere Straftaten im Sinne ihrer Rechtsvorschriften über Geldwäsche betrachtet.

Article 14

Account offences

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as offences liable to criminal or other sanctions under its domestic law the following acts or omissions, when committed intentionally, in order to commit, conceal or disguise the offences referred to in Articles 2 to 12, to the extent the Party has not made a reservation or a declaration:

a creating or using an invoice or any other accounting document or record containing false or incomplete information;

b unlawfully omitting to make a record of a payment.

Article 14

Infractions comptables

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction passible de sanctions pénales ou autres types de sanctions, conformément à son droit interne, lorsqu'ils sont commis intentionnellement, les actes ou omissions suivants, destinés à commettre, dissimuler ou déguiser des infractions visées par les articles 2 à 12, dans la mesure où la Partie n'a pas formulé de réserve ou de déclaration:

a établir ou utiliser une facture ou tout autre document ou écriture comptable qui contient des informations fausses ou incomplètes;

b omettre de manière illicite de comptabiliser un versement.

Artikel 14

Zuwiderhandlungen gegen Buchführungsvorschriften

Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen oder Unterlassungen, die auf das Begehen, Verbergen oder Verschleiern der in den Artikeln 2 bis 12 aufgeführten Straftaten abzielen, wenn vorsätzlich begangen, mit strafrechtlichen oder sonstigen Sanktionen zu bedrohen, soweit die betreffende Vertragspartei keinen Vorbehalt gemacht und keine Erklärung abgegeben hat:

a) Erstellen oder Verwenden einer Rechnung oder sonstiger Buchführungsunterlagen mit falschen oder unvollständigen Angaben;

b) rechtswidriges Unterlassen der Buchung einer Zahlung.

Article 15

Participatory acts

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law aiding or abetting the commission of any of the criminal offences established in accordance with this Convention.

Article 15

Actes de participation

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, tout acte de complicité d'une des infractions pénales établies en vertu de la présente Convention.

Artikel 15

Teilnahmehandlungen

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um jede Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung einer aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftat nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

Article 16

Immunity

The provisions of this Convention shall be without prejudice to the provisions of any Treaty, Protocol or Statute, as well as their implementing texts, as regards the withdrawal of immunity.

Article 16

Immunité

Les dispositions de la présente Convention ne portent pas atteinte aux dispositions de tout traité, protocole ou statut, ainsi que de leurs textes d'application, en ce qui concerne la levée de l'immunité.

Artikel 16

Immunität

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Bestimmungen von Verträgen, Protokollen oder Satzungen sowie der entsprechenden Durchführungsvorschriften über die Aufhebung der Immunität.

Article 17

Jurisdiction

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish jurisdiction over a criminal offence established in accordance with Articles 2 to 14 of this Convention where:

a the offence is committed in whole or in part in its territory;

b the offender is one of its nationals, one of its public officials, or a member of one of its domestic public assemblies;

c the offence involves one of its public officials or members of its domestic public assemblies or any person referred to in Articles 9 to 11 who is at the same time one of its nationals.

2 Each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that it reserves the right not to apply or to apply only in specific cases or conditions the jurisdiction rules laid down in paragraphs 1 b and c of this article or any part thereof.

3 If a Party has made use of the reservation possibility provided for in paragraph 2 of this article, it shall adopt such measures as may be necessary to establish jurisdiction over a criminal offence established in accordance with this Convention, in cases where an alleged offender is present in its territory and it does not extradite him to another Party, solely on the basis of his nationality, after a request for extradition.

Article 17

Compétence

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour établir sa compétence relativement à une infraction pénale établie en vertu des articles 2 à 14 de la présente Convention, lorsque:

a l'infraction est commise en tout ou en partie sur son territoire;

b l'auteur de l'infraction est un de ses ressortissants, un de ses agents publics ou un de ses membres d'assemblées publiques nationales;

c l'infraction implique l'un de ses agents publics ou membres de ses assemblées publiques nationales ou toute personne visée aux articles 9 à 11, qui est en même temps un de ses ressortissants.

2 Chaque Etat peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, dans une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, préciser qu'il se réserve le droit de ne pas appliquer, ou de n'appliquer que dans des cas ou conditions spécifiques, les règles de compétence définies aux paragraphes 1 b et c du présent article ou une partie quelconque de ces paragraphes.

3 Lorsqu'une Partie a fait usage de la possibilité de réserve prévue au paragraphe 2 du présent article, elle adopte les mesures qui se révèlent nécessaires pour établir sa compétence relativement aux infractions pénales, établies en vertu de la présente Convention, lorsque l'auteur présumé de l'infraction est présent sur son territoire et ne peut être extradé vers une autre Partie au seul titre de sa nationalité, après une demande d'extradition.

Artikel 17

Gerichtsbarkeit

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über eine aufgrund der Artikel 2 bis 14 umschriebene Straftat zu begründen,

a) wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wird;

b) wenn der Straftäter Staatsangehöriger, Amtsträger oder Mitglied einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft der betreffenden Vertragspartei ist;

c) wenn an der Straftat ein Amtsträger oder ein Mitglied einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft der betreffenden Vertragspartei oder eine in den Artikeln 9 bis 11 genannte Person, die zugleich Staatsangehörige dieser Vertragspartei ist, beteiligt ist.

(2) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass sie sich das Recht vorbehält, die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 Buchstaben b und c insgesamt oder teilweise nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

(3) Hat eine Vertragspartei von der Vorbehaltsmöglichkeit nach Absatz 2 Gebrauch gemacht, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten in den Fällen zu begründen, in denen sich eine verdächtige Person in ihrem Hoheitsgebiet befindet und sie sie, nachdem ein Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, nur deshalb nicht an eine andere Vertragspartei ausliefert, weil sie ihre Staatsangehörige ist.

4 This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised by a Party in accordance with national law.

4 La présente Convention n'exclut pas l'exercice par une Partie de toute compétence pénale établie conformément à son droit interne.

(4) Dieses Übereinkommen schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht aus.

Article 18

Corporate liability

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that legal persons can be held liable for the criminal offences of active bribery, trading in influence and money laundering established in accordance with this Convention, committed for their benefit by any natural person, acting either individually or as part of an organ of the legal person, who has a leading position within the legal person, based on:

- a power of representation of the legal person; or
- an authority to take decisions on behalf of the legal person; or
- an authority to exercise control within the legal person;

as well as for involvement of such a natural person as accessory or instigator in the above-mentioned offences.

2 Apart from the cases already provided for in paragraph 1, each Party shall take the necessary measures to ensure that a legal person can be held liable where the lack of supervision or control by a natural person referred to in paragraph 1 has made possible the commission of the criminal offences mentioned in paragraph 1 for the benefit of that legal person by a natural person under its authority.

3 Liability of a legal person under paragraphs 1 and 2 shall not exclude criminal proceedings against natural persons who are perpetrators, instigators of, or accessories to, the criminal offences mentioned in paragraph 1.

Article 18

Responsabilité des personnes morales

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour s'assurer que les personnes morales puissent être tenues pour responsables des infractions de corruption active, de trafic d'influence et de blanchiment de capitaux établies en vertu de la présente Convention, lorsqu'elles sont commises pour leur compte par toute personne physique, agissant soit individuellement, soit en tant que membre d'un organe de la personne morale, qui exerce un pouvoir de direction en son sein, sur les bases suivantes:

- un pouvoir de représentation de la personne morale; ou
- une autorité pour prendre des décisions au nom de la personne morale; ou
- une autorité pour exercer un contrôle au sein de la personne morale;

ainsi que de la participation d'une telle personne physique en qualité de complice ou d'instigatrice à la commission des infractions mentionnées ci-dessus.

2 Abstraction faite des cas déjà prévus au paragraphe 1, chaque Partie prend les mesures nécessaires pour s'assurer qu'une personne morale puisse être tenue pour responsable lorsque l'absence de surveillance ou de contrôle de la part d'une personne physique visée au paragraphe 1 a rendu possible la commission des infractions mentionnées au paragraphe 1 pour le compte de ladite personne morale par une personne physique soumise à son autorité.

3 La responsabilité de la personne morale en vertu des paragraphes 1 et 2 n'exclut pas les poursuites pénales contre les personnes physiques auteurs, instigatrices ou complices des infractions mentionnées au paragraphe 1.

Artikel 18

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für die aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten der Bestechung, missbräuchlichen Einflussnahme und Geldwäsche, die zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- einer Vertretungsmacht für die juristische Person oder
- einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person,

sowie für die Beihilfe oder Anstiftung zu den genannten Straftaten durch eine solche natürliche Person verantwortlich gemacht werden können.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte natürliche Person die Begehung der in Absatz 1 genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei den in Absatz 1 genannten Straftaten nicht aus.

Article 19

Sanctions and measures

1 Having regard to the serious nature of the criminal offences established in accordance with this Convention, each Party shall provide, in respect of those criminal offences established in accordance with Articles 2 to 14, effective, proportionate and dissuasive sanctions and measures, including, when committed by natural persons, penalties involving deprivation of liberty which can give rise to extradition.

2 Each Party shall ensure that legal persons held liable in accordance with Article 18, paragraphs 1 and 2, shall be subject to effective, proportionate and dissuasive

Article 19

Sanctions et mesures

1 Compte tenu de la gravité des infractions pénales établies en vertu de la présente Convention, chaque Partie prévoit, à l'égard des infractions établies conformément aux articles 2 à 14, des sanctions et des mesures effectives, proportionnées et dissuasives incluant, lorsqu'elles sont commises par des personnes physiques, des sanctions privatives de liberté pouvant donner lieu à l'extradition.

2 Chaque Partie s'assure qu'en cas de responsabilité établie en vertu de l'article 18, paragraphes 1 et 2, les personnes morales soient passibles de sanctions effi-

Artikel 19

Sanktionen und Maßnahmen

(1) In Anbetracht der Schwere der aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten sieht jede Vertragspartei für die nach den Artikeln 2 bis 14 umschriebenen Straftaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen und Maßnahmen vor, einschließlich freiheitsentziehender Sanktionen, die zur Auslieferung führen können, wenn die Straftaten von natürlichen Personen begangen werden.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass juristische Personen, die aufgrund des Artikels 18 Absätze 1 und 2 verantwortlich gemacht werden, mit wirksamen, verhält-

criminal or non-criminal sanctions, including monetary sanctions.

3 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to enable it to confiscate or otherwise deprive the instrumentalities and proceeds of criminal offences established in accordance with this Convention, or property the value of which corresponds to such proceeds.

Article 20

Specialised authorities

Each Party shall adopt such measures as may be necessary to ensure that persons or entities are specialised in the fight against corruption. They shall have the necessary independence in accordance with the fundamental principles of the legal system of the Party, in order for them to be able to carry out their functions effectively and free from any undue pressure. The Party shall ensure that the staff of such entities has adequate training and financial resources for their tasks.

Article 21

Co-operation with and between national authorities

Each Party shall adopt such measures as may be necessary to ensure that public authorities, as well as any public official, co-operate, in accordance with national law, with those of its authorities responsible for investigating and prosecuting criminal offences:

a by informing the latter authorities, on their own initiative, where there are reasonable grounds to believe that any of the criminal offences established in accordance with Articles 2 to 14 has been committed, or

b by providing, upon request, to the latter authorities all necessary information.

Article 22

Protection of collaborators of justice and witnesses

Each Party shall adopt such measures as may be necessary to provide effective and appropriate protection for:

a those who report the criminal offences established in accordance with Articles 2 to 14 or otherwise co-operate with the investigating or prosecuting authorities;

b witnesses who give testimony concerning these offences.

caces, proportionnées et dissuasives de nature pénale ou non pénale, y compris des sanctions pécuniaires.

3 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour lui permettre de confisquer ou de priver autrement des instruments et des produits des infractions pénales établies en vertu de la présente Convention, ou des biens dont la valeur correspond à ces produits.

Article 20

Autorités spécialisées

Chaque Partie adopte les mesures qui se révèlent nécessaires pour que des personnes ou des entités soient spécialisées dans la lutte contre la corruption. Elles disposeront de l'indépendance nécessaire, dans le cadre des principes fondamentaux du système juridique de la Partie, pour pouvoir exercer leurs fonctions efficacement et libres de toute pression illicite. Les Parties veillent à ce que le personnel desdites entités dispose d'une formation et des ressources financières adaptées aux fonctions qu'elles exercent.

Article 21

Coopération entre autorités nationales

Chaque Partie adopte les mesures appropriées qui se révèlent nécessaires pour s'assurer que les autorités publiques, ainsi que tout agent public, coopèrent, en conformité avec le droit national, avec les autorités chargées des investigations et poursuites des infractions pénales:

a en informant les autorités en question, de leur propre initiative, lorsqu'il existe des motifs raisonnables de considérer que l'une des infractions pénales établies en vertu des articles 2 à 14 a été commise; ou

b en fournissant, sur demande, aux autorités en question toutes les informations nécessaires.

Article 22

Protection des collaborateurs de justice et des témoins

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour assurer une protection effective et appropriée:

a aux personnes qui fournissent des informations concernant des infractions pénales établies en vertu des articles 2 à 14 ou qui collaborent d'une autre manière avec les autorités chargées des investigations ou des poursuites;

b aux témoins qui font une déposition concernant de telles infractions.

nismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen, einschließlich Geldsanktionen, bedroht werden.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um Tatwerkzeuge und Erträge aus den aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, einziehen oder in anderer Weise entziehen zu können.

Artikel 20

Spezialisierte Behörden

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen für die Spezialisierung von Personen oder Einrichtungen auf die Korruptionsbekämpfung. Diese genießen im Rahmen der Grundprinzipien der Rechtsordnung der betreffenden Vertragspartei die erforderliche Unabhängigkeit, um ihre Aufgaben wirksam und frei von jedem unzulässigen Druck wahrnehmen zu können. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass das Personal dieser Einrichtungen über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung und finanzielle Ausstattung verfügt.

Artikel 21

Zusammenarbeit mit und zwischen innerstaatlichen Behörden

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Behörden sowie jeder Amtsträger im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht mit den für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden zusammenarbeiten,

a) indem sie die betreffenden Behörden von sich aus unterrichten, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass eine aufgrund der Artikel 2 bis 14 umschriebene Straftat begangen wurde, oder

b) indem sie den betreffenden Behörden auf Ersuchen alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Artikel 22

Schutz von Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, und von Zeugen

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um einen wirksamen und angemessenen Schutz folgender Personen zu gewährleisten:

a) Personen, die Angaben über aufgrund der Artikel 2 bis 14 umschriebene Straftaten machen oder in anderer Weise mit den für Ermittlung oder Strafverfolgung zuständigen Behörden zusammenarbeiten;

b) Zeugen, die eine Aussage in Bezug auf solche Straftaten machen.

Article 23

Measures to facilitate the gathering of evidence and the confiscation of proceeds

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary, including those permitting the use of special investigative techniques, in accordance with national law, to enable it to facilitate the gathering of evidence related to criminal offences established in accordance with Article 2 to 14 of this Convention and to identify, trace, freeze and seize instrumentalities and proceeds of corruption, or property the value of which corresponds to such proceeds, liable to measures set out in accordance with paragraph 3 of Article 19 of this Convention.

2 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to empower its courts or other competent authorities to order that bank, financial or commercial records be made available or be seized in order to carry out the actions referred to in paragraph 1 of this article.

3 Bank secrecy shall not be an obstacle to measures provided for in paragraphs 1 and 2 of this article.

Article 23

Mesures visant à faciliter la collecte de preuves et la confiscation des produits

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres, y compris celles permettant l'utilisation de techniques d'investigation spéciales conformément à la législation nationale, qui se révèlent nécessaires pour faciliter la collecte de preuves relatives aux infractions pénales établies en vertu des articles 2 à 14 et pour lui permettre d'identifier, de rechercher, de geler et de saisir les instruments et les produits de la corruption ou des biens dont la valeur correspond à ces produits, susceptibles de faire l'objet de mesures aux termes du paragraphe 3 de l'article 19 de la présente Convention.

2 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour habiliter ses tribunaux ou ses autres autorités compétentes à ordonner la communication ou la saisie de dossiers bancaires, financiers ou commerciaux afin de mettre en œuvre les mesures visées au paragraphe 1 du présent article.

3 Le secret bancaire ne constitue pas un obstacle aux mesures définies aux paragraphes 1 et 2 du présent article.

Artikel 23

Maßnahmen zur Erleichterung der Beweisaufnahme und der Einziehung von Erträgen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen einschließlich solcher, welche die Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ermöglichen, um die Sammlung von Beweisen für aufgrund der Artikel 2 bis 14 umschriebene Straftaten zu erleichtern und um Tatwerkzeuge und Erträge aus Korruption oder Vermögensgegenstände, deren Wert solchen Erträgen entspricht, ermitteln, einfrieren und beschlagnahmen zu können, soweit auf diese Tatwerkzeuge und Erträge Maßnahmen nach Artikel 19 Absatz 3 Anwendung finden können.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um ihren Gerichten oder sonstigen zuständigen Behörden die Befugnis zu erteilen anzuordnen, dass Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen zum Zweck der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden.

(3) Das Bankgeheimnis steht Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 nicht im Wege.

Chapter III

Monitoring of implementation

Article 24

Monitoring

The Group of States against Corruption (GRECO) shall monitor the implementation of this Convention by the Parties.

Chapitre III

Suivi de la mise en œuvre

Article 24

Suivi

Le Groupe d'Etats contre la Corruption (GRECO) assure le suivi de la mise en œuvre de la présente Convention par les Parties.

Kapitel III

Überwachung der Durchführung

Artikel 24

Überwachung

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien.

Chapter IV

International co-operation

Article 25

General principles and measures for international co-operation

1 The Parties shall co-operate with each other, in accordance with the provisions of relevant international instruments on international co-operation in criminal matters, or arrangements agreed on the basis of uniform or reciprocal legislation, and in accordance with their national law, to the widest extent possible for the purposes of investigations and proceedings concerning criminal offences established in accordance with this Convention.

Chapitre IV

Coopération internationale

Article 25

Principes généraux et mesures s'appliquant à la coopération internationale

1 Les Parties coopèrent, conformément aux dispositions des instruments internationaux pertinents sur la coopération internationale en matière pénale ou aux arrangements établis sur la base des législations uniformes ou réciproques et à leur droit national, dans la mesure la plus large possible les unes avec les autres, aux fins d'investigations et de procédures concernant les infractions pénales relevant du champ d'application de la présente Convention.

Kapitel IV

Internationale Zusammenarbeit

Artikel 25

Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten untereinander nach Maßgabe der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte über internationale Zusammenarbeit in Strafsachen oder der auf der Grundlage einheitlicher oder gegenseitiger Rechtsvorschriften getroffenen Vereinbarungen und nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts für Zwecke der Ermittlungen und Verfahren in Bezug auf die aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten im größtmöglichen Umfang zusammen.

2 Where no international instrument or arrangement referred to in paragraph 1 is in force between Parties, Articles 26 to 31 of this chapter shall apply.

3 Articles 26 to 31 of this chapter shall also apply where they are more favourable than those of the international instruments or arrangements referred to in paragraph 1.

2 Lorsque aucun instrument international ou arrangement parmi ceux visés au paragraphe 1 ci-dessus n'est en vigueur entre les Parties, les articles 26 à 31 du présent chapitre s'appliquent.

3 Les articles 26 à 31 du présent chapitre s'appliquent également lorsqu'ils sont plus favorables que les dispositions contenues dans les instruments internationaux ou arrangements visés au paragraphe 1 cidessus.

(2) Ist zwischen den Vertragsparteien eine völkerrechtliche Übereinkunft oder eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht in Kraft, so finden die Artikel 26 bis 31 dieses Kapitels Anwendung.

(3) Die Artikel 26 bis 31 dieses Kapitels finden ferner Anwendung, wenn sie günstiger als die völkerrechtlichen Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 1 sind.

Article 26

Mutual assistance

1 The Parties shall afford one another the widest measure of mutual assistance by promptly processing requests from authorities that, in conformity with their domestic laws, have the power to investigate or prosecute criminal offences established in accordance with this Convention.

2 Mutual legal assistance under paragraph 1 of this article may be refused if the requested Party believes that compliance with the request would undermine its fundamental interests, national sovereignty, national security or *ordre public*.

3 Parties shall not invoke bank secrecy as a ground to refuse any co-operation under this chapter. Where its domestic law so requires, a Party may require that a request for co-operation which would involve the lifting of bank secrecy be authorised by either a judge or another judicial authority, including public prosecutors, any of these authorities acting in relation to criminal offences.

Article 26

Entraide

1 Les Parties s'accordent l'entraide la plus large possible pour traiter sans délai des requêtes émanant des autorités qui sont habilitées, en vertu de leurs lois nationales, à enquêter sur ou à poursuivre les infractions pénales relevant du champ d'application de la présente Convention.

2 L'entraide au sens du paragraphe 1 du présent article peut être refusée si la Partie requise considère que le fait d'accéder à la demande serait de nature à porter atteinte à ses intérêts fondamentaux, à la souveraineté nationale, à la sécurité nationale ou à l'ordre public.

3 Les Parties ne sauraient invoquer le secret bancaire pour justifier leur refus de coopérer en vertu du présent chapitre. Lorsque son droit interne l'exige, une Partie peut exiger qu'une demande de coopération qui impliquerait la levée du secret bancaire soit autorisée, soit par un juge, soit par une autre autorité judiciaire, y compris le ministère public, ces autorités agissant en matière d'infractions pénales.

Artikel 26

Rechtshilfe

(1) Die Vertragsparteien gewähren einander im größtmöglichen Umfang Rechtshilfe und bearbeiten unverzüglich die Ersuchen von Behörden, die aufgrund ihrer innerstaatlichen Gesetze ermächtigt sind, aufgrund dieses Übereinkommens umschriebene Straftaten zu ermitteln oder zu verfolgen.

(2) Die Rechtshilfe nach Absatz 1 kann verweigert werden, wenn nach Auffassung der ersuchten Vertragspartei die Erledigung des Ersuchens ihre grundlegenden Interessen, die nationale Souveränität, die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung (ordre public) beeinträchtigen würde.

(3) Die Vertragsparteien dürfen eine Zusammenarbeit nach diesem Kapitel nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen. Wenn ihr innerstaatliches Recht dies erfordert, kann eine Vertragspartei verlangen, dass ein Ersuchen um Zusammenarbeit, das die Aufhebung des Bankgeheimnisses umfassen würde, von einem Strafrichter oder einer anderen in Strafsachen tätigen Justizbehörde einschließlich der Staatsanwaltschaft genehmigt ist.

Article 27

Extradition

1 The criminal offences established in accordance with this Convention shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between or among the Parties. The Parties undertake to include such offences as extraditable offences in any extradition treaty to be concluded between or among them.

2 If a Party that makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another Party with which it does not have an extradition treaty, it may consider this Convention as the legal basis for extradition with respect to any criminal offence established in accordance with this Convention.

3 Parties that do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognise criminal offences established in accordance with this Convention as extraditable offences between themselves.

Article 27

Extradition

1 Les infractions pénales relevant du champ d'application de la présente Convention sont considérées comme incluses dans tout traité d'extradition en vigueur entre les Parties en tant qu'infractions donnant lieu à l'extradition. Les Parties s'engagent à inclure ces infractions dans tout traité d'extradition qu'elles concluront en tant qu'infractions donnant lieu à l'extradition.

2 Si une Partie qui subordonne l'extradition à l'existence d'un traité reçoit une demande d'extradition d'une Partie avec laquelle elle n'a pas conclu pareil traité, elle peut considérer la présente Convention comme base légale de l'extradition pour toutes les infractions établies conformément à la présente Convention.

3 Les Parties qui ne subordonnent pas l'extradition à l'existence d'un traité reconnaissent les infractions établies conformément à la présente Convention en tant qu'infractions donnant lieu à extradition.

Artikel 27

Auslieferung

(1) Die aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten gelten als in jeden zwischen den Vertragsparteien in Kraft befindlichen Auslieferungsvertrag einbezogene der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

(2) Erhält eine Vertragspartei, welche die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einer anderen Vertragspartei, mit der sie keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten ansehen.

(3) Vertragsparteien, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen die aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten an.

4 Extradition shall be subject to the conditions provided for by the law of the requested Party or by applicable extradition treaties, including the grounds on which the requested Party may refuse extradition.

5 If extradition for a criminal offence established in accordance with this Convention is refused solely on the basis of the nationality of the person sought, or because the requested Party deems that it has jurisdiction over the offence, the requested Party shall submit the case to its competent authorities for the purpose of prosecution unless otherwise agreed with the requesting Party, and shall report the final outcome to the requesting Party in due course.

4 L'extradition est subordonnée aux conditions prévues par le droit de la Partie requise ou par les traités d'extradition applicables, y compris les motifs pour lesquels la Partie requise peut refuser l'extradition.

5 Si l'extradition demandée à raison d'une infraction établie conformément à la présente Convention est refusée uniquement sur la base de la nationalité de la personne qui fait l'objet de la requête, ou parce que la Partie requise se considère compétente en l'espèce, la Partie requise soumet l'affaire à ses autorités compétentes aux fins de poursuites, sauf si d'autres dispositions ont été convenues avec la Partie requérante, et l'informe en temps opportun du résultat définitif.

(4) Die Auslieferung unterliegt den im Recht der ersuchten Vertragspartei oder in den geltenden Auslieferungsverträgen vorgesehenen Bedingungen einschließlich der Gründe, aus denen die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung ablehnen kann.

(5) Wird die Auslieferung wegen einer aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftat allein aufgrund der Staatsangehörigkeit der verfolgten Person oder deswegen abgelehnt, weil die ersuchte Vertragspartei der Auffassung ist, sie habe die Gerichtsbarkeit über die Straftat, so unterbreitet die ersuchte Vertragspartei den Fall ihren zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung, sofern mit der ersuchenden Vertragspartei nichts anderes vereinbart wurde, und teilt der ersuchenden Vertragspartei zu gegebener Zeit das endgültige Ergebnis mit.

Article 28

Spontaneous information

Without prejudice to its own investigations or proceedings, a Party may without prior request forward to another Party information on facts when it considers that the disclosure of such information might assist the receiving Party in initiating or carrying out investigations or proceedings concerning criminal offences established in accordance with this Convention or might lead to a request by that Party under this chapter.

Article 28

Informations spontanées

Sans préjudice de ses propres investigations ou procédures, une Partie peut, sans demande préalable, communiquer à une autre Partie des informations factuelles lorsqu'elle considère que la divulgation desdites informations est susceptible d'aider la Partie bénéficiaire à entamer ou à effectuer des investigations ou des poursuites concernant les infractions établies en vertu de la présente Convention ou est susceptible d'entraîner une requête de cette Partie au sens du présent chapitre.

Artikel 28

Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen

Unbeschadet ihrer eigenen Ermittlungen oder Verfahren kann eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen Tatsacheninformationen übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass die Offenlegung dieser Informationen der anderen Vertragspartei bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren betreffend aufgrund dieses Übereinkommens umschriebene Straftaten behilflich sein oder dazu führen könnte, dass diese Vertragspartei ein Ersuchen nach diesem Kapitel stellt.

Article 29

Central authority

1 The Parties shall designate a central authority or, if appropriate, several central authorities, which shall be responsible for sending and answering requests made under this chapter, the execution of such requests or the transmission of them to the authorities competent for their execution.

2 Each Party shall, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, communicate to the Secretary General of the Council of Europe the names and addresses of the authorities designated in pursuance of paragraph 1 of this article.

Article 29

Autorité centrale

1 Les Parties désignent une autorité centrale ou, au besoin, plusieurs autorités centrales, chargée(s) d'envoyer les demandes formulées en vertu du présent chapitre, d'y répondre, de les exécuter ou de les transmettre aux autorités qui ont compétence pour les exécuter.

2 Chaque Partie communique au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, la dénomination et l'adresse des autorités désignées en application du paragraphe 1 du présent article.

Artikel 29

Zentrale Behörde

(1) Die Vertragsparteien bestimmen eine oder erforderlichenfalls mehrere zentrale Behörden, welche die Aufgabe haben, die nach diesem Kapitel gestellten Ersuchen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die für die Erledigung zuständigen Behörden weiterzuleiten.

(2) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde die Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 1 bestimmten Behörden mit.

Article 30

Direct communication

1 The central authorities shall communicate directly with one another.

2 In the event of urgency, requests for mutual assistance or communications related thereto may be sent directly by the judicial authorities, including public prosecutors, of the requesting Party to such authorities of the requested Party. In such cases a copy shall be sent at the same time to the central authority of the requested

Article 30

Correspondance directe

1 Les autorités centrales communiquent directement entre elles.

2 En cas d'urgence, les demandes d'entraide judiciaire ou communications y relatives peuvent être envoyées directement par les autorités judiciaires, y compris le ministère public, de la Partie requérante à de telles autorités de la Partie requise. En pareil cas, une copie doit être envoyée simultanément à l'autorité centrale de la

Artikel 30

Unmittelbarer Schriftverkehr

(1) Die zentralen Behörden verkehren unmittelbar miteinander.

(2) In dringenden Fällen können die Rechtshilfeersuchen und damit in Zusammenhang stehenden Mitteilungen unmittelbar von den Justizbehörden einschließlich der Staatsanwaltschaften der ersuchenden Vertragspartei an entsprechende Behörden der ersuchten Vertragspartei übermittelt werden. In diesen Fällen ist gleichzeitig

Party through the central authority of the requesting Party.

3 Any request or communication under paragraphs 1 and 2 of this article may be made through the International Criminal Police Organisation (Interpol).

4 Where a request is made pursuant to paragraph 2 of this article and the authority is not competent to deal with the request, it shall refer the request to the competent national authority and inform directly the requesting Party that it has done so.

5 Requests or communications under paragraph 2 of this article, which do not involve coercive action, may be directly transmitted by the competent authorities of the requesting Party to the competent authorities of the requested Party.

6 Each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, inform the Secretary General of the Council of Europe that, for reasons of efficiency, requests made under this chapter are to be addressed to its central authority.

Article 31

Information

The requested Party shall promptly inform the requesting Party of the action taken on a request under this chapter and the final result of that action. The requested Party shall also promptly inform the requesting Party of any circumstances which render impossible the carrying out of the action sought or are likely to delay it significantly.

Chapter V

Final provisions

Article 32

Signature and entry into force

1 This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and by non-member States which have participated in its elaboration. Such States may express their consent to be bound by:

a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or

b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

Partie requise par l'intermédiaire de l'autorité centrale de la Partie requérante.

3 Toute demande ou communication formulée en application des paragraphes 1 et 2 du présent article peut être présentée par l'intermédiaire de l'Organisation internationale de police criminelle (Interpol).

4 Si une demande est présentée en vertu du paragraphe 2 du présent article et si l'autorité saisie n'est pas compétente pour y donner suite, elle la transmet à l'autorité compétente de son pays et en informe directement la Partie requérante.

5 Les demandes ou communications, présentées en vertu du paragraphe 2 du présent chapitre, qui n'impliquent pas de mesures coercitives, peuvent être transmises directement par l'autorité compétente de la Partie requérante à l'autorité compétente de la Partie requise.

6 Chaque Etat peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, informer le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe que, dans un souci d'efficacité, les demandes formulées en application de ce chapitre doivent être adressées à son autorité centrale.

Article 31

Information

La Partie requise informe sans délai la Partie requérante de la suite donnée aussitôt à une demande formulée en vertu du présent chapitre et du résultat définitif de la suite donnée à la demande. La Partie requise informe également sans délai la Partie requérante de toutes circonstances rendant impossible l'exécution des mesures sollicitées ou risquant de la retarder considérablement.

Chapitre V

Dispositions finales

Article 32

Signature et entrée en vigueur

1 La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe et des Etats non membres qui ont participé à son élaboration. Ces Etats peuvent exprimer leur consentement à être liés par:

a signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; ou

b signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

über die zentrale Behörde der ersuchenden Vertragspartei eine Kopie an die zentrale Behörde der ersuchten Vertragspartei zu senden.

(3) Jedes Ersuchen oder jede Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2 kann über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übermittelt werden.

(4) Wird ein Ersuchen nach Absatz 2 übermittelt und ist die befasste Behörde für die Erledigung nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde ihres Landes weiter und setzt die ersuchende Vertragspartei unmittelbar davon in Kenntnis.

(5) Ersuchen oder Mitteilungen nach Absatz 2, die keine Zwangsmaßnahmen umfassen, können unmittelbar von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei übermittelt werden.

(6) Jede Vertragspartei kann dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mitteilen, dass nach diesem Kapitel gestellte Ersuchen aus Effizienzgründen an ihre zentrale Behörde zu richten sind.

Artikel 31

Information

Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei unverzüglich über die aufgrund eines nach diesem Kapitel gestellten Ersuchens getroffenen Maßnahmen und das endgültige Ergebnis dieser Maßnahmen. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei ferner unverzüglich über alle Umstände, welche die Durchführung der erbetenen Maßnahmen unmöglich machen oder sie wahrscheinlich erheblich verzögern werden.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 32

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, zur Unterzeichnung auf. Diese Staaten können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder

b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

2 Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3 This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which fourteen States have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraph 1. Any such State, which is not a member of the Group of States against Corruption (GRECO) at the time of ratification, shall automatically become a member on the date the Convention enters into force.

4 In respect of any signatory State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the expression of their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraph 1. Any signatory State, which is not a member of the Group of States against Corruption (GRECO) at the time of ratification, shall automatically become a member on the date the Convention enters into force in its respect.

2 Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle quatorze Etats auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe 1. Un tel Etat qui n'est pas membre du Groupe d'Etats contre la Corruption (GRECO) au moment de la ratification le deviendra automatiquement le jour de l'entrée en vigueur de la présente Convention.

4 Pour tout Etat signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de l'expression de son consentement à être lié par la Convention conformément aux dispositions du paragraphe 1. Un Etat signataire non membre du Groupe d'Etats contre la Corruption (GRECO) au moment de la ratification le deviendra automatiquement le jour de l'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem vierzehn Staaten nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein. Ist ein solcher Staat bei der Ratifikation nicht Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), so wird er am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens automatisch Mitglied.

(4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem er nach Absatz 1 seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch das Übereinkommen gebunden zu sein. Ist ein Unterzeichnerstaat bei der Ratifikation nicht Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), so wird er an dem Tag, an dem das Übereinkommen für ihn in Kraft tritt, automatisch Mitglied.

Article 33

Accession to the Convention

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after consulting the Contracting States to the Convention, may invite the European Community as well as any State not a member of the Council and not having participated in its elaboration to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee of Ministers.

2 In respect of the European Community and any State acceding to it under paragraph 1 above, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe. The European Community and any State acceding to this Convention shall automatically become a member of GRECO, if it is not already a member at the time of accession, on the date the Convention enters into force in its respect.

Article 33

Adhésion à la Convention

1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, après avoir consulté les Etats contractants à la Convention, inviter la Communauté européenne ainsi que tout Etat non membre du Conseil n'ayant pas participé à son élaboration à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité des Ministres.

2 Pour la Communauté européenne et pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. La Communauté européenne et tout Etat adhérent deviendront automatiquement membres du GRECO, s'ils ne le sont pas déjà au moment de l'adhésion, le jour de l'entrée en vigueur de la présente Convention à leur égard.

Artikel 33

Beitritt zum Übereinkommen

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsstaaten des Übereinkommens durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefassten Beschluss die Europäische Gemeinschaft sowie jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist und der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für die Europäische Gemeinschaft und für jeden nach Absatz 1 beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt. Die Europäische Gemeinschaft und jeder beitretende Staat werden an dem Tag, an dem das Übereinkommen für sie in Kraft tritt, automatisch GRECO-Mitglieder, sofern sie dies nicht bereits beim Beitritt sind.

Article 34

Territorial application

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession,

Article 34

Application territoriale

1 Tout Etat pourra, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation,

Artikel 34

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder

specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2 Any Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 35

Relationship to other conventions and agreements

1 This Convention does not affect the rights and undertakings derived from international multilateral conventions concerning special matters.

2 The Parties to the Convention may conclude bilateral or multilateral agreements with one another on the matters dealt with in this Convention, for purposes of supplementing or strengthening its provisions or facilitating the application of the principles embodied in it.

3 If two or more Parties have already concluded an agreement or treaty in respect of a subject which is dealt with in this Convention or otherwise have established their relations in respect of that subject, they shall be entitled to apply that agreement or treaty or to regulate those relations accordingly, in lieu of the present Convention, if it facilitates international co-operation.

Article 36

Declarations

Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it will establish as criminal offences the active and passive bribery of foreign public officials under Article 5, of officials of international organisations under Article 9 or of judges and officials of international courts under Article 11, only to the extent that the public official or judge acts or refrains from acting in breach of his duties.

d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2 Toute Partie pourra, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de ladite déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de ladite notification par le Secrétaire Général.

Article 35

Relations avec d'autres conventions et accords

1 La présente Convention ne porte pas atteinte aux droits et obligations découlant de conventions internationales multilatérales concernant des questions particulières.

2 Les Parties à la Convention pourront conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux relatifs aux questions réglées par la présente Convention, aux fins de compléter ou de renforcer les dispositions de celle-ci ou pour faciliter l'application des principes qu'elle consacre.

3 Lorsque deux ou plusieurs Parties ont déjà conclu un accord ou un traité sur un sujet couvert par la présente Convention, ou lorsqu'elles ont établi d'une autre manière leurs relations quant à ce sujet, elles auront la faculté d'appliquer ledit accord, traité ou arrangement au lieu de la présente Convention, dès lors qu'il facilite la coopération internationale.

Article 36

Déclarations

Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer qu'il érigera en infraction pénale la corruption active et passive d'agents publics étrangers au sens de l'article 5, de fonctionnaires internationaux au sens de l'article 9 ou de juges et d'agents de cours internationales au sens de l'article 11, uniquement dans la mesure où l'agent public ou le juge accomplit ou s'abstient d'accomplir un acte en violation de ses devoirs officiels.

Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 35

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften über besondere Fragen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien des Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

(3) Haben zwei oder mehr Vertragsparteien bereits eine Vereinbarung oder einen Vertrag über einen Gegenstand geschlossen, der in diesem Übereinkommen geregelt ist, oder haben sie ihre Beziehungen hinsichtlich dieses Gegenstands anderweitig geregelt, so sind sie berechtigt, anstelle dieses Übereinkommens die Vereinbarung, den Vertrag oder die Regelung anzuwenden, wenn dies die internationale Zusammenarbeit erleichtert.

Artikel 36

Erklärungen

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger nach Artikel 5, internationaler Beamter nach Artikel 9 oder von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe nach Artikel 11 nur insoweit als Straftat umschreiben wird, als der Amtsträger oder Richter eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt.

Article 37

Reservations

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, reserve its right not to establish as a criminal offence under its domestic law, in part or in whole, the conduct referred to in Articles 4, 6 to 8, 10 and 12 or the passive bribery offences defined in Article 5.

2 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession declare that it avails itself of the reservation provided for in Article 17, paragraph 2.

3 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession declare that it may refuse mutual legal assistance under Article 26, paragraph 1, if the request concerns an offence which the requested Party considers a political offence.

4 No State may, by application of paragraphs 1, 2 and 3 of this article, enter reservations to more than five of the provisions mentioned thereon. No other reservation may be made. Reservations of the same nature with respect to Articles 4, 6 and 10 shall be considered as one reservation.

Article 37

Réserves

1 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer qu'il n'érigera pas en infractions pénales conformément à son droit interne, en tout ou en partie, les actes visés aux articles 4, 6 à 8, 10 et 12 ou les infractions de corruption passive visées à l'article 5.

2 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer qu'il fait usage de la réserve figurant à l'article 17, paragraphe 2.

3 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer qu'il peut refuser une demande d'entraide judiciaire en vertu de l'article 26, paragraphe 1, si la demande concerne une infraction que la Partie requise considère comme une infraction politique.

4 Un Etat ne peut pas, en application des paragraphes 1, 2 et 3 du présent article, faire des réserves à plus de cinq des dispositions mentionnées auxdits paragraphes. Aucune autre réserve n'est admise. Les réserves de même nature relatives aux articles 4, 6 et 10 seront considérées comme une seule réserve.

Artikel 37

Vorbehalte

(1) Jeder Staat kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Recht vorbehalten, die in den Artikeln 4, 6 bis 8, 10 und 12 genannten Handlungen oder die in Artikel 5 genannten Straftaten der Bestechlichkeit insgesamt oder teilweise nicht nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er von dem in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch macht.

(3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er ein Rechtshilfeersuchen nach Artikel 26 Absatz 1 ablehnen kann, wenn das Ersuchen eine Straftat betrifft, welche die ersuchte Vertragspartei als politische Straftat betrachtet.

(4) Ein Staat darf in Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 nicht zu mehr als fünf der in jenen Absätzen erwähnten Bestimmungen Vorbehalte machen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig. Gleichartige Vorbehalte zu den Artikeln 4, 6 und 10 werden als ein einziger Vorbehalt betrachtet.

Article 38

Validity and review of declarations and reservations

1 Declarations referred to in Article 36 and reservations referred to in Article 37 shall be valid for a period of three years from the day of the entry into force of this Convention in respect of the State concerned. However, such declarations and reservations may be renewed for periods of the same duration.

2 Twelve months before the date of expiry of the declaration or reservation, the Secretariat General of the Council of Europe shall give notice of that expiry to the State concerned. No later than three months before the expiry, the State shall notify the Secretary General that it is upholding, amending or withdrawing its declaration or reservation. In the absence of a notification by the State concerned, the Secretariat General shall inform that State that its declaration or reservation is considered to have been extended automatically for a period of six months. Failure by the State concerned to notify its intention to uphold or modify its declaration or reservation before the expiry of that period shall cause the declaration or reservation to lapse.

Article 38

Validité et examen des déclarations et réserves

1 Les déclarations prévues à l'article 36 et les réserves prévues à l'article 37 sont valables trois ans à compter du premier jour de l'entrée en vigueur de la Convention pour l'Etat concerné. Toutefois, ces réserves peuvent être renouvelées pour des périodes de la même durée.

2 Douze mois avant l'expiration de la déclaration ou réserve, le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe informe l'Etat concerné de cette expiration. Trois mois avant la date d'expiration, l'Etat notifie au Secrétaire Général son intention de maintenir, de modifier ou de retirer la déclaration ou la réserve. Dans le cas contraire, le Secrétaire Général informe cet Etat que sa déclaration ou réserve est automatiquement prolongée pour une période de six mois. Si l'Etat concerné ne notifie pas sa décision de maintenir ou modifier ses réserves avant l'expiration de cette période, la ou les réserves tombent.

Artikel 38

Gültigkeit und Überprüfung von Erklärungen und Vorbehalten

(1) Erklärungen nach Artikel 36 und Vorbehalte nach Artikel 37 sind vom Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat an drei Jahre lang gültig. Diese Erklärungen und Vorbehalte können jedoch für Zeitabschnitte derselben Dauer erneuert werden.

(2) Zwölf Monate vor Erlöschen der Erklärung oder des Vorbehalts unterrichtet der Generalsekretär des Europarats den betreffenden Staat über dieses Erlöschen. Spätestens drei Monate vor dem Erlöschen notifiziert der Staat dem Generalsekretär seine Absicht, die Erklärung oder den Vorbehalt aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zurückzunehmen. Andernfalls unterrichtet der Generalsekretär diesen Staat, dass seine Erklärung oder sein Vorbehalt automatisch um sechs Monate verlängert wird. Notifiziert der betreffende Staat seine Entscheidung, seine Erklärung oder seinen Vorbehalt aufrechtzuerhalten oder zu ändern, nicht vor Ablauf dieses Zeitabschnitts, so erlischt die Erklärung oder der Vorbehalt.

3 If a Party makes a declaration or a reservation in conformity with Articles 36 and 37, it shall provide, before its renewal or upon request, an explanation to GRECO, on the grounds justifying its continuance.

3 Lorsqu'une Partie formule une déclaration ou une réserve conformément aux articles 36 et 37, elle fournit, avant son renouvellement ou sur demande, des explications au GRECO quant aux motifs justifiant son maintien.

(3) Wenn eine Vertragspartei nach den Artikeln 36 und 37 eine Erklärung abgibt oder einen Vorbehalt macht, erläutert sie GRECO vor der Erneuerung oder auf Ersuchen die Gründe für die Aufrechterhaltung.

Article 39

Amendments

1 Amendments to this Convention may be proposed by any Party, and shall be communicated by the Secretary General of the Council of Europe to the member States of the Council of Europe and to every non-member State which has acceded to, or has been invited to accede to, this Convention in accordance with the provisions of Article 33.

2 Any amendment proposed by a Party shall be communicated to the European Committee on Crime Problems (CDPC), which shall submit to the Committee of Ministers its opinion on that proposed amendment.

3 The Committee of Ministers shall consider the proposed amendment and the opinion submitted by the CDPC and, following consultation of the non-member States Parties to this Convention, may adopt the amendment.

4 The text of any amendment adopted by the Committee of Ministers in accordance with paragraph 3 of this article shall be forwarded to the Parties for acceptance.

5 Any amendment adopted in accordance with paragraph 3 of this article shall come into force on the thirtieth day after all Parties have informed the Secretary General of their acceptance thereof.

Article 39

Amendements

1 Des amendements à la présente Convention peuvent être proposés par chaque Partie et toute proposition sera communiquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe aux Etats membres du Conseil de l'Europe et à chaque Etat non membre qui a adhéré ou a été invité à adhérer à la présente Convention conformément aux dispositions de l'article 33.

2 Tout amendement proposé par une Partie est communiqué au Comité européen pour les problèmes criminels (CDPC) qui soumet au Comité des Ministres son avis sur l'amendement proposé.

3 Le Comité des Ministres examine l'amendement proposé et l'avis soumis par le CDPC et, après consultation des Etats non membres parties à la présente Convention, peut adopter l'amendement.

4 Le texte de tout amendement adopté par le Comité des Ministres conformément au paragraphe 3 du présent article est transmis aux Parties pour acceptation.

5 Tout amendement adopté conformément au paragraphe 3 du présent article entrera en vigueur le trentième jour après que toutes les Parties auront informé le Secrétaire Général qu'elles l'ont accepté.

Artikel 39

Änderungen

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen; der Generalsekretär des Europarats übermittelt jeden Vorschlag den Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Nichtmitgliedstaat, der nach Artikel 33 diesem Übereinkommen beigetreten oder zum Beitritt eingeladen worden ist.

(2) Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung wird dem Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) übermittelt; dieser unterbreitet dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag.

(3) Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und die vom CDPC unterbreitete Stellungnahme und kann nach Konsultation der Nichtmitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, die Änderung annehmen.

(4) Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 3 angenommenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

(5) Jede nach Absatz 3 angenommene Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie sie angenommen haben.

Article 40

Settlement of disputes

1 The European Committee on Crime Problems of the Council of Europe shall be kept informed regarding the interpretation and application of this Convention.

2 In case of a dispute between Parties as to the interpretation or application of this Convention, they shall seek a settlement of the dispute through negotiation or any other peaceful means of their choice, including submission of the dispute to the European Committee on Crime Problems, to an arbitral tribunal whose decisions shall be binding upon the Parties, or to the International Court of Justice, as agreed upon by the Parties concerned.

Article 40

Règlement des différends

1 Le Comité européen pour les problèmes criminels du Conseil de l'Europe sera tenu informé de l'interprétation et de l'application de la présente Convention.

2 En cas de différend entre les Parties sur l'interprétation ou l'application de la présente Convention, les Parties s'efforceront de parvenir à un règlement du différend par la négociation ou tout autre moyen pacifique de leur choix, y compris la soumission du différend au Comité européen pour les problèmes criminels, à un tribunal arbitral qui prendra des décisions qui lieront les Parties au différend, ou à la Cour internationale de justice, selon un accord commun entre les Parties concernées.

Artikel 40

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen des Europarats wird über die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens auf dem Laufenden gehalten.

(2) Im Fall einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens bemühen sich die Vertragsparteien, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl beizulegen, einschließlich der Befassung des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen, eines Schiedsgerichts, das für die Streitparteien bindende Entscheidungen fällt, oder des Internationalen Gerichtshofs, je nach Vereinbarung der betroffenen Vertragsparteien.

Article 41

Denunciation

1 Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 41

Dénonciation

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 41

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 42

Notification

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe and any State which has acceded to this Convention of:

a any signature;

b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

c any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 32 and 33;

d any declaration or reservation made under Article 36 or Article 37;

e any other act, notification or communication relating to this Convention.

Article 42

Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

a toute signature;

b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

c toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 32 et 33;

d toute déclaration ou réserve en vertu de l'article 36 ou de l'article 37;

e tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

Artikel 42

Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 32 und 33;

d) jede Erklärung oder jeden Vorbehalt nach Artikel 36 oder 37;

e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 27th day of January 1999, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention and to any State invited to accede to it.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 27 janvier 1999, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, à tout Etat non membre ayant participé à l'élaboration de la Convention et à tout Etat invité à y adhérer.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 27. Januar 1999 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, sowie allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption

Additional Protocol to the Criminal Law Convention on Corruption

Protocole additionnel à la Convention pénale sur la corruption

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe and the other States signatory hereto,

Considering that it is desirable to supplement the Criminal Law Convention on Corruption (ETS No. 173, hereafter "the Convention") in order to prevent and fight against corruption;

Considering also that the present Protocol will allow the broader implementation of the 1996 Programme of Action against Corruption,

Have agreed as follows:

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Etats signataires du présent Protocole,

Considérant qu'il est opportun de compléter la Convention pénale sur la corruption (STE n° 173, dénommée ci-après «la Convention») afin de prévenir et de lutter contre la corruption;

Considérant également que le présent Protocole permettra une mise en œuvre plus large du Programme d'action contre la corruption de 1996,

Sont convenus de ce qui suit:

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnen –

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173, im Folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet) zu ergänzen, um Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

ferner in der Erwägung, dass dieses Protokoll eine umfassendere Umsetzung des Aktionsprogramms von 1996 gegen Korruption ermöglichen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Chapter I
Use of terms

Article 1
Use of terms

For the purpose of this Protocol:

1 The term "arbitrator" shall be understood by reference to the national law of the States Parties to this Protocol, but shall in any case include a person who by virtue of an arbitration agreement is called upon to render a legally binding decision in a dispute submitted to him/her by the parties to the agreement.

2 The term "arbitration agreement" means an agreement recognised by the national law whereby the parties agree to submit a dispute for a decision by an arbitrator.

3 The term "juror" shall be understood by reference to the national law of the States Parties to this Protocol but shall in any case include a lay person acting as a member of a collegial body which

Chapitre I
Terminologie

Article 1
Terminologie

Aux fins du présent Protocole:

1 Le terme «arbitre» doit être considéré par référence au droit national de l'Etat partie au présent Protocole, mais, en tout état de cause, doit inclure une personne qui, en raison d'un accord d'arbitrage, est appelée à rendre une décision juridiquement contraignante sur un litige qui lui est soumis par les parties à ce même accord.

2 Le terme «accord d'arbitrage» désigne un accord reconnu par le droit national et par lequel les parties conviennent de soumettre un litige à un arbitre pour décision.

3 Le terme «juré» doit être considéré par référence au droit national de l'Etat partie au présent Protocole, mais en tout état de cause, doit inclure une personne agissant en tant que membre non

Kapitel I
Begriffsbestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

1. ist der Ausdruck „Schiedsrichter" entsprechend dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten dieses Protokolls zu verstehen, muss aber in jedem Fall auch eine Person umfassen, die aufgrund einer Schiedsvereinbarung dazu berufen ist, eine rechtlich bindende Entscheidung in einer ihr von den Parteien der Schiedsvereinbarung vorgelegten Streitigkeit zu fällen;

2. bezeichnet der Ausdruck „Schiedsvereinbarung" eine nach innerstaatlichem Recht anerkannte Vereinbarung, durch welche die Parteien übereinkommen, eine Streitigkeit der Entscheidung durch einen Schiedsrichter zu unterwerfen;

3. ist der Ausdruck „Schöffe" entsprechend dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten dieses Protokolls zu verstehen, muss aber in jedem Fall auch eine Person umfassen, die als Lai-

has the responsibility of deciding on the guilt of an accused person in the framework of a trial.

4 In the case of proceedings involving a foreign arbitrator or juror, the prosecuting State may apply the definition of arbitrator or juror only in so far as that definition is compatible with its national law.

professionnel d'un organe collégial chargé de se prononcer dans le cadre d'un procès pénal sur la culpabilité d'un accusé.

4 Dans le cas de poursuites impliquant un arbitre ou un juré étranger, l'Etat qui poursuit ne peut appliquer la définition d'arbitre ou de juré que dans la mesure où cette définition est compatible avec son droit national.

enmitglied eines Kollegiums handelt, das die Aufgabe hat, im Rahmen eines Strafverfahrens über die Schuld eines Angeklagten zu erkennen;

4. darf der verfolgende Staat im Fall eines Verfahrens unter Mitwirkung eines ausländischen Schiedsrichters oder Schöffen die Bestimmung des Begriffs „Schiedsrichter" oder „Schöffe" nur insoweit anwenden, als sie mit seinem innerstaatlichen Recht vereinbar ist.

Chapter II

Measures to be taken at national level

Article 2

Active bribery of domestic arbitrators

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, the promising, offering or giving by any person, directly or indirectly, of any undue advantage to an arbitrator exercising his/her functions under the national law on arbitration of the Party, for himself or herself or for anyone else, for him or for her to act or refrain from acting in the exercise of his or her functions.

Article 3

Passive bribery of domestic arbitrators

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, the request or receipt by an arbitrator exercising his/her functions under the national law on arbitration of the Party, directly or indirectly, of any undue advantage for himself or herself or for anyone else, or the acceptance of an offer or promise of such an advantage, to act or refrain from acting in the exercise of his or her functions.

Article 4

Bribery of foreign arbitrators

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the conduct referred to in Articles 2 and 3, when involving an arbitrator exercising his/her functions under the national law on arbitration of any other State.

Chapitre II

Mesures à prendre au niveau national

Article 2

Corruption active d'arbitres nationaux

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, lorsque l'acte a été commis intentionnellement, le fait de proposer, d'offrir ou de donner, directement ou indirectement, tout avantage indu à un arbitre exerçant ses fonctions sous l'empire du droit national sur l'arbitrage de cette Partie, pour lui-même ou pour quelqu'un d'autre, afin d'accomplir ou de s'abstenir d'accomplir un acte dans l'exercice de ses fonctions.

Article 3

Corruption passive d'arbitres nationaux

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, lorsque l'acte a été commis intentionnellement, le fait pour un arbitre exerçant ses fonctions sous l'empire du droit national sur l'arbitrage de cette Partie, de solliciter ou de recevoir, directement ou indirectement, tout avantage indu pour lui-même ou quelqu'un d'autre ou d'en accepter l'offre ou la promesse afin qu'il accomplisse ou s'abstienne d'accomplir un acte dans l'exercice de ses fonctions.

Article 4

Corruption d'arbitres étrangers

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, les actes mentionnés aux articles 2 et 3 du présent Protocole, lorsqu'ils impliquent un arbitre exerçant ses fonctions sous l'empire du droit national sur l'arbitrage de tout autre Etat.

Kapitel II

Innerstaatlich zu treffende Maßnahmen

Artikel 2

Bestechung inländischer Schiedsrichter

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben: das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an einen Schiedsrichter, der seine Aufgaben nach Maßgabe des innerstaatlichen Schiedsrechts dieser Vertragspartei wahrnimmt, für diesen selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Artikel 3

Bestechlichkeit inländischer Schiedsrichter

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben: das unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen Vorteils durch einen Schiedsrichter, der seine Aufgaben nach Maßgabe des innerstaatlichen Schiedsrechts dieser Vertragspartei wahrnimmt, für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Artikel 4

Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schiedsrichter

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen, wenn ein Schiedsrichter, der seine Aufgaben nach Maßgabe des innerstaatlichen Schiedsrechts eines anderen Staates wahrnimmt, beteiligt ist, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

Article 5

Bribery of domestic jurors

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the conduct referred to in Articles 2 and 3, when involving any person acting as a juror within its judicial system.

Article 5

Corruption de jurés nationaux

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, les actes mentionnés aux articles 2 et 3 du présent Protocole, lorsqu'ils impliquent toute personne exerçant les fonctions de juré au sein de son système judiciaire.

Artikel 5

Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Schöffen

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen, wenn eine Person, welche die Aufgaben eines Schöffen innerhalb des Gerichtswesens der betreffenden Vertragspartei wahrnimmt, beteiligt ist, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

Article 6

Bribery of foreign jurors

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the conduct referred to in Articles 2 and 3, when involving any person acting as a juror within the judicial system of any other State.

Article 6

Corruption de jurés étrangers

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, les actes mentionnés aux articles 2 et 3 du présent Protocole, lorsqu'ils impliquent toute personne exerçant les fonctions de juré au sein du système judiciaire de tout autre Etat.

Artikel 6

Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schöffen

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen, wenn eine Person, welche die Aufgaben eines Schöffen innerhalb des Gerichtswesens eines anderen Staates wahrnimmt, beteiligt ist, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

Chapter III
Monitoring of implementation and final provisions

Chapitre III
Suivi de la mise en œuvre et dispositions finales

Kapitel III
Überwachung der Durchführung und Schlussbestimmungen

Article 7

Monitoring of implementation

The Group of States against Corruption (GRECO) shall monitor the implementation of this Protocol by the Parties.

Article 7

Suivi de la mise en œuvre

Le Groupe d'Etats contre la corruption (GRECO) assure le suivi de la mise en œuvre du présent Protocole par les Parties.

Artikel 7

Überwachung der Durchführung

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) überwacht die Durchführung dieses Protokolls durch die Vertragsparteien.

Article 8

Relationship to the Convention

1 As between the States Parties the provisions of Articles 2 to 6 of this Protocol shall be regarded as additional articles to the Convention.

2 The provisions of the Convention shall apply to the extent that they are compatible with the provisions of this Protocol.

Article 8

Relations avec la Convention

1 Les Etats parties considèrent les dispositions des articles 2 à 6 du présent Protocole comme des articles additionnels à la Convention.

2 Les dispositions de la Convention sont applicables dans la mesure où elles sont compatibles avec les dispositions du présent Protocole.

Artikel 8

Verhältnis zum Übereinkommen

(1) Die Vertragsparteien betrachten die Artikel 2 bis 6 dieses Protokolls als Zusatzartikel zum Übereinkommen.

(2) Die Bestimmungen des Übereinkommens sind anwendbar, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Protokolls vereinbar sind.

Article 9

Declarations and reservations

1 If a Party has made a declaration in accordance with Article 36 of the Convention, it may make a similar declaration relating to Articles 4 and 6 of this Protocol at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2 If a Party has made a reservation in accordance with Article 37, paragraph 1, of the Convention restricting the application of the passive bribery offences defined in Article 5 of the Convention, it may make a simi-

Article 9

Déclarations et réserves

1 Si une Partie a fait une déclaration sur la base de l'article 36 de la Convention, elle peut faire une déclaration similaire concernant les articles 4 et 6 du présent Protocole au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

2 Si une Partie a fait une réserve sur la base de l'article 37, paragraphe 1, de la Convention limitant l'application des infractions de corruption passive visées à l'article 5 de la Convention, elle peut faire une

Artikel 9

Erklärungen und Vorbehalte

(1) Hat eine Vertragspartei eine Erklärung nach Artikel 36 des Übereinkommens abgegeben, so kann sie bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde eine gleichartige Erklärung zu den Artikeln 4 und 6 dieses Protokolls abgeben.

(2) Hat eine Vertragspartei einen Vorbehalt nach Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens gemacht, durch den die Anwendung der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Straftaten der Bestechlichkeit

lar reservation concerning Articles 4 and 6 of this Protocol at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession. Any other reservation made by a Party, in accordance with Article 37 of the Convention shall be applicable also to this Protocol, unless that Party otherwise declares at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

3 No other reservation may be made.

Article 10

Signature and entry into force

1 This Protocol shall be open for signature by States which have signed the Convention. These States may express their consent to be bound by:

a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or

b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2 Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3 This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date on which five States have expressed their consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of paragraphs 1 and 2, and only after the Convention itself has entered into force.

4 In respect of any signatory State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of the expression of its consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of paragraphs 1 and 2.

5 A signatory State may not ratify, accept or approve this Protocol without having, simultaneously or previously, expressed its consent to be bound by the Convention.

Article 11

Accession to the Protocol

1 Any State or the European Community having acceded to the Convention may accede to this Protocol after it has entered into force.

réserve similaire concernant les articles 4 et 6 du présent Protocole, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d’acceptation, d’approbation ou d’adhésion. Toute autre réserve faite par une Partie sur la base de l’article 37 de la Convention s’applique également au présent Protocole, à moins que cette Partie n’exprime l’intention contraire au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d’acceptation, d’approbation ou d’adhésion.

3 Aucune autre réserve n’est admise.

Article 10

Signature et entrée en vigueur

1 Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats qui ont signé la Convention. Ces Etats peuvent exprimer leur consentement à être liés par:

a signature sans réserve de ratification, d’acceptation ou d’approbation; ou

b signature sous réserve de ratification, d’acceptation ou d’approbation, suivie de ratification, d’acceptation ou d’approbation.

2 Les instruments de ratification, d’acceptation ou d’approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l’Europe.

3 Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l’expiration d’une période de trois mois après la date à laquelle cinq Etats auront exprimé leur consentement à être liés par le Protocole, conformément aux dispositions des paragraphes 1 et 2 ci-dessus, et seulement après que la Convention elle-même soit entrée en vigueur.

4 Pour tout Etat signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par le Protocole, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l’expiration d’une période de trois mois après la date de l’expression de son consentement à être lié par le Protocole, conformément aux dispositions des paragraphes 1 et 2 ci-dessus.

5 Un Etat signataire ne pourra ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole sans avoir simultanément ou préalablement exprimé son consentement à être lié par la Convention.

Article 11

Adhésion au Protocole

1 Tout Etat ou la Communauté européenne qui a adhéré à la Convention pourra adhérer au présent Protocole après que celui-ci soit entré en vigueur.

begrenzt wird, so kann sie bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen gleichartigen Vorbehalt zu den Artikeln 4 und 6 dieses Protokolls machen. Jeder andere von einer Vertragspartei nach Artikel 37 des Übereinkommens gemachte Vorbehalt findet auch auf dieses Protokoll Anwendung, sofern die betreffende Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nichts anderes erklärt.

(3) Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Artikel 10

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll liegt für die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Diese Staaten können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder

b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten nach den Absätzen 1 und 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, aber nicht bevor das Übereinkommen selbst in Kraft getreten ist.

(4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem er nach den Absätzen 1 und 2 seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch das Protokoll gebunden zu sein.

(5) Ein Unterzeichnerstaat kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er zugleich oder zuvor seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

Artikel 11

Beitritt zum Protokoll

(1) Jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, und die Europäische Gemeinschaft, wenn sie dem Übereinkommen beigetreten ist, können diesem Protokoll nach dessen Inkrafttreten beitreten.

2 In respect of any State or the European Community acceding to the Protocol, it shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of the deposit of an instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

2 Pour tout Etat ou la Communauté européenne adhérent au présent Protocole, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt d'un instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

(2) Für jeden diesem Protokoll beitretenden Staat und für die Europäische Gemeinschaft, wenn sie dem Protokoll beitritt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Article 12

Territorial application

1 Any State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Protocol shall apply.

2 Any Party may, at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Protocol to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings. In respect of such territory the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made in pursuance of the two preceding paragraphs may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 12

Application territoriale

1 Tout Etat ou la Communauté européenne peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera le présent Protocole.

2 Toute Partie peut, à tout autre moment par la suite, étendre l'application du présent Protocole, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler. Le Protocole entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de ladite déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de ladite notification par le Secrétaire Général.

Artikel 12

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat und die Europäische Gemeinschaft können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie Vereinbarungen treffen kann. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Article 13

Denunciation

1 Any Party may, at any time, denounce this Protocol by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

3 Denunciation of the Convention automatically entails denunciation of this Protocol.

Article 13

Dénonciation

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de ladite notification par le Secrétaire Général.

3 La dénonciation de la Convention entraînera automatiquement la dénonciation du présent Protocole.

Artikel 13

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(3) Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Article 14

Notification

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe and any State, or the European Community, having acceded to this Protocol of:

a any signature of this Protocol;

Article 14

Notification

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat, ou à la Communauté européenne, ayant adhéré au présent Protocole:

a toute signature de ce Protocole;

Artikel 14

Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Staat, der diesem Protokoll beigetreten ist, und der Europäischen Gemeinschaft, wenn sie diesem Protokoll beigetreten ist,

a) jede Unterzeichnung dieses Protokolls;

b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

c any date of entry into force of this Protocol in accordance with Articles 10, 11 and 12;

d any declaration or reservation made under Articles 9 and 12;

e any other act, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 15th day of May 2003, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding Parties.

b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

c toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à ses articles 10, 11 et 12;

d toute déclaration ou réserve formulée en vertu des articles 9 et 12;

e tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 15 mai 2003, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacune des Parties signataires et adhérentes.

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 10, 11 und 12;

d) jede Erklärung oder jeden Vorbehalt nach den Artikeln 9 und 12;

e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 15. Mai 2003 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerparteien und beitretenden Parteien beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption

A. Allgemeines

Das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (im Nachfolgenden Strafrechtsübereinkommen) verfolgt das Ziel, insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats so weit wie möglich einen strafrechtlichen Mindeststandard bei der Bekämpfung der Korruption festzulegen und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern. Entsprechend der Zielsetzung des Europarats, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu schützen, beschränkt sich dieses Strafrechtsübereinkommen nicht auf die Bekämpfung internationaler Korruption, sondern zielt auf einen Mindeststandard auch bei den Strafvorschriften über die Korruption im innerstaatlichen Bereich ab. Insbesondere wird aber eine breite internationalrechtliche Grundlage für die Bekämpfung der internationalen Bestechung, d. h. für die Bestechung von ausländischen Amtsträgern und von Amtsträgern internationaler Organisationen, und für die Bekämpfung der Bestechung im geschäftlichen Verkehr geschaffen.

I. Entstehungsgeschichte

1. Auf ihrer im Juni 1994 in Malta abgehaltenen 19. Konferenz forderten die Europäischen Justizminister den Europarat in einer Entschließung auf, auf die Gefahr der Korruption zu reagieren, die eine Bedrohung für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte darstellt. Zu diesem Zweck empfahlen sie die Schaffung einer multidisziplinären Gruppe über Korruption, die dem Lenkungsausschuss für strafrechtliche Fragen (CDPC) und dem Lenkungsausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) unterstellt werden sollte. Diese Gruppe sollte damit betraut werden, ein internationales Aktionsprogramm auszuarbeiten und neue Rechtsinstrumente in diesem Bereich zu prüfen. Außerdem wurde die Notwendigkeit eines Evaluierungsmechanismus betont, der die Einhaltung der Vorgaben dieser Rechtsinstrumente überwachen sollte.

   Im Lichte dieser Empfehlungen schuf das Ministerkomitee des Europarats im September 1994 die Multidisziplinäre Gruppe über Korruption (GMC). Das von der GMC erstellte umfangreiche Aktionsprogramm zur Korruptionsbekämpfung wurde im November 1996 vom Ministerkomitee mit dem Auftrag angenommen, es vor dem 31. Dezember 2000 umzusetzen. Es deckt alle Aspekte der internationalen Bekämpfung von Korruption ab. Es formuliert insbesondere auch die Absicht, vordringlich ein oder mehrere internationale Übereinkommen gegen Korruption zu erarbeiten, versehen mit Folgemaßnahmen und mit dem Ziel, die in diesen oder anderen diesbezüglichen Rechtsinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

   Das Aktionsprogramm der GMC fand Eingang in den Aktionsplan, der von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats bei ihrem 2. Gipfel im Oktober 1997 in Straßburg angenommen wurde.

2. In Umsetzung dieses Aktionsplans wurden durch den Europarat folgende Maßnahmen ergriffen und folgende Rechtsinstrumente beschlossen:

   a. Auf seiner 101. Sitzung im November 1997 nahm das Ministerkomitee des Europarats zunächst die Resolution (97) 24 mit 20 Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption an. Diese befassen sich entsprechend dem multidisziplinären Ansatz, den der Europarat bei der Korruptionsbekämpfung verfolgt, nicht nur mit strafrechtlichen Fragen, sondern z. B. auch mit organisatorischen und personellen Maßnahmen in der Verwaltung und mit zivilrechtlichen Wegen der Korruptionsbekämpfung.

   b. Auf seiner 102. Sitzung im Mai 1998 nahm das Ministerkomitee die Resolution (98) 7 über die Errichtung der „Staatengruppe gegen Korruption – GRECO“ an. GRECO ist als ein Evaluierungsgremium konzipiert, das die Umsetzung der Leitlinien im Kampf gegen die Korruption sowie die Umsetzung der im Rahmen des Aktionsplans angenommenen internationalen Rechtsinstrumente überwachen soll. Die Maßnahmen von GRECO bestehen in gegenseitigen Evaluationen. Das GRECO-Übereinkommen (Resolution (99) 5), dem auch Deutschland angehört, ist am 1. Mai 1999 in Kraft getreten. Es handelt sich um ein erweitertes Teilabkommen, dem Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten des Europarats beitreten können. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in GRECO ist die Bereitschaft, uneingeschränkt an den gegenseitigen Evaluierungsmaßnahmen teilzunehmen.

   c. In der 103. Sitzung des Ministerkomitees vom 4. November 1998 wurde das von der strafrechtlichen Arbeitsgruppe der GMC (GMCP) vorbereitete Strafrechtsübereinkommen über Korruption gemeinsam mit einer Entschließung zur Begrenzung von Vorbehalten angenommen. Am 27. Januar 1999 haben 21 Staaten, einschließlich Deutschland, das Strafrechtsübereinkommen unterzeichnet. Es ist am 1. Juli 2002 nach Ratifikation durch 14 Staaten in Kraft getreten. Bislang haben 45 Staaten das Strafrechtsübereinkommen ratifiziert (darunter auch der Nicht-Mitgliedstaat Weißrussland); fünf weitere Staaten haben es nur unterzeichnet (Deutschland, Liechtenstein, San Marino und die Nicht-Mitgliedstaaten Mexiko und die Vereinigten Staaten von Amerika).

   d. Das von der zivilrechtlichen Arbeitsgruppe der GMC (GMCC) vorbereitete Zivilrechtsübereinkommen gegen Korruption (ETS Nr. 174) wurde in der 104. Sitzung des Ministerkomitees vom 7. Mai 1999 angenommen. Es hat insbesondere zum Ziel, europaweit zu gewährleisten, dass ein durch Korruption verursachter Schaden ausgeglichen wird. Deutschland hat das Übereinkommen am 4. November 1999 unterzeichnet. Es ist am 1. November 2003 in Kraft getreten.

   e. Das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (ETS Nr. 191) ergänzt das Strafrechtsübereinkommen um Vorgaben zu in- und ausländischen Schiedsrichtern (arbitrators) sowie Geschworenen und Schöffen (jurors). Es wurde am 15. Mai 2003 von Deutschland unterzeichnet und ist am 1. Februar 2005 nach

Ratifikation durch fünf Staaten in Kraft getreten. Bislang haben 41 Staaten das Zusatzprotokoll ratifiziert (darunter ebenfalls der Nicht-Mitgliedstaat Weißrussland). Fünf weitere Staaten haben es nur unterzeichnet (Deutschland, Estland, die Russische Föderation, San Marino und Liechtenstein).

II. Inhalt und Würdigung des Strafrechtsübereinkommens

1. Das Strafrechtsübereinkommen ist ein ehrgeiziges Projekt mit dem Hauptziel, gemeinsame Grundsätze in Bezug auf bestimmte Korruptionsstraftaten zu entwickeln und die internationale Zusammenarbeit zu verbessern. Bestechung und Bestechlichkeit werden in vielfältigen Formen, also im Zusammenhang mit nationalen, ausländischen und internationalen Amtsträgern, Richtern, Parlamentariern und Bediensteten, erfasst. Das Strafrechtsübereinkommen regelt des Weiteren auch andere Formen von Korruptionshandlungen, die mit der Amtsträgerbestechung eng verknüpft sind und allgemein als besondere Formen der Korruption gewertet werden. Hier sind Bestechung und Bestechlichkeit im Privatsektor und missbräuchliche Einflussnahme zu nennen.

   Erwähnenswert ist der weite Anwendungsbereich des Strafrechtsübereinkommens, der den globalen Ansatz des Europarats bei der Bekämpfung der Korruption als Bedrohung der demokratischen Werte, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des sozialen und ökonomischen Fortschritts widerspiegelt. An der Erarbeitung des Strafrechtsübereinkommens waren neben allen Mitgliedstaaten des Europarats auch die Staaten Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Kanada, Georgien, der Heilige Stuhl, Japan, Mexiko und die Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt. Darüber hinaus nahmen verschiedene Organisationen als Beobachter teil. Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind und nicht an der Ausarbeitung des Strafrechtsübereinkommens beteiligt waren, können durch das Ministerkomitee des Europarats und nach Konsultation der Vertragsstaaten des Strafrechtsübereinkommens eingeladen werden, diesem nach Maßgabe des Artikels 33 beizutreten.

   Um eine breite Ratifikation zu ermöglichen, wurden zahlreiche Vorbehaltsmöglichkeiten zugelassen, die Anzahl der zulässigen Vorbehalte allerdings auf fünf begrenzt. Daneben ist die zeitliche Wirkung eingelegter Vorbehalte auf drei Jahre mit Erneuerungsmöglichkeit beschränkt, was zu einer regelmäßigen Überprüfung eingelegter Vorbehalte veranlasst.

2. Das Strafrechtsübereinkommen enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:
   - Artikel 1 enthält Definitionen der für die nachfolgenden Tatbestände maßgeblichen Begriffe „Amtsträger“, „Richter“ und „juristische Person“.
   - Die Artikel 2 und 3 verpflichten die Vertragsstaaten zur Einführung von Straftatbeständen der aktiven und passiven Bestechung von nationalen Amtsträgern und Richtern.
   - Die Artikel 4, 6 und 10 fordern die Unterstrafestellung der aktiven und passiven Bestechung von Mitgliedern inländischer und ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften sowie von Mitgliedern einer parlamentarischen Versammlung von internationalen und supranationalen Organisationen.
   - Die Artikel 5, 9 und 11 enthalten entsprechende Regelungen für ausländische und internationale Amtsträger und Richter.
   - Die Artikel 7 und 8 verpflichten die Vertragsstaaten zur Einführung eines Straftatbestandes der aktiven und passiven Bestechung im privaten Sektor.
   - Artikel 12 enthält eine Regelung zur selbstständigen Erfassung der Bestechung von Personen, die angeben, Einfluss auf die Entscheidungsfindung von Amtsträgern oder Parlamentariern nehmen zu können (sog. „trading in influence“).
   - Artikel 13 fordert die Strafbarkeit der Geldwäsche bei Erträgen aus Korruptionsdelikten.
   - Artikel 14 verpflichtet zur Einführung von Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen Buchführungsvorschriften zur Begehung oder Verschleierung von Korruptionsdelikten.
   - Artikel 15 befasst sich mit Teilnahmehandlungen bei Korruptionsdelikten.
   - Artikel 16 betrifft Immunitätsfragen.
   - Artikel 17 enthält Kriterien für das Strafanwendungsrecht bei Straftaten im Sinne der Artikel 2 bis 14.
   - Die Artikel 18 und 19 Absatz 2 befassen sich mit der Verantwortlichkeit und der Sanktionierung juristischer Personen.
   - Artikel 19 Absatz 1 enthält Vorgaben zu Sanktionen gegen natürliche Personen.
   - Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 1 und 2 regeln den Verfall und die Einziehung sowie vorläufige Maßnahmen.
   - Artikel 20 verlangt die Spezialisierung von Personen oder Einrichtungen auf die Korruptionsbekämpfung.
   - Artikel 21 betrifft die Zusammenarbeit mit und zwischen innerstaatlichen Behörden.
   - Artikel 22 enthält eine Verpflichtung zum Schutz von Zeugen und von Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten.
   - Artikel 23 sieht darüber hinaus Maßnahmen zur Erleichterung der Beweisaufnahme vor.
   - Artikel 24 sieht die Überwachung der Durchführung dieses Strafrechtsübereinkommens durch GRECO vor.
   - Artikel 25 enthält allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit.
   - Artikel 26 befasst sich mit den Grundsätzen der Rechtshilfe und enthält unter anderem Gründe für eine Verweigerung der Rechtshilfe.
   - Artikel 27 enthält die Grundsätze für Auslieferungen zwischen den Vertragsparteien.
   - Artikel 28 sieht die Möglichkeit der unaufgeforderten Übermittlung von Informationen vor.
   - Artikel 29 sieht die Benennung von zentralen Behörden für die internationale Zusammenarbeit vor.
   - Artikel 30 enthält Regelungen über den unmittelbaren Schriftverkehr in Rechtshilfesachen.

- Artikel 31 regelt die Unterrichtungspflichten der ersuchten Vertragspartei bei Rechtshilfeersuchen.
- Die Artikel 32 und 33 enthalten Bestimmungen über die Unterzeichnung, die Ratifikation, das Inkrafttreten sowie über den Beitritt weiterer Staaten nach Inkrafttreten des Strafrechtsübereinkommens.
- Artikel 34 enthält Regelungen zum räumlichen Geltungsbereich des Strafrechtsübereinkommens.
- Artikel 35 betrifft das Verhältnis zu anderen Strafrechtsübereinkommen.
- Artikel 36 sieht die Möglichkeit vor, die Strafbarkeit von Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen Amtsträgern, internationalen Beamten sowie Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe durch Erklärung auf pflichtwidrige Diensthandlungen zu beschränken.
- Artikel 37 enthält Regelungen zur Zulässigkeit und zur maximalen Anzahl von Vorbehalten bezüglich der Umsetzung der Vorgaben des Strafrechtsübereinkommens in das nationale Recht.
- Artikel 38 enthält Regelungen zur Gültigkeit und Überprüfung von Erklärungen und Vorbehalten im Sinne der Artikel 36 und 37.
- Artikel 39 gewährleistet jeder Vertragspartei das Recht, Änderungen zum Strafrechtsübereinkommen vorzuschlagen, und legt fest, wie mit solchen Änderungsvorschlägen zu verfahren ist.
- Artikel 40 befasst sich mit der Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Strafrechtsübereinkommens.
- Artikel 41 gibt jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht.
- Artikel 42 regelt Art und Inhalt der Unterrichtung der Vertragsstaaten durch den Generalsekretär des Europarats.

III. Deutsche Erklärungen und Vorbehalte

Wie sich aus den nachstehenden Ausführungen unter B. ergibt, erfüllt Deutschland die Vorgaben aus dem Strafrechtsübereinkommen. Die Bundesregierung wird bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen und Vorbehalte abgeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass die Worte „im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ in Artikel 7 und 8 des Strafrechtsübereinkommens dahin gehend auszulegen sind, dass damit auf Vorgänge im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen Bezug genommen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 36 des Strafrechtsübereinkommens, dass die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger nach Artikel 5, internationaler Beamter nach Artikel 9 und von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe nach Artikel 11 im deutschen Recht nur insoweit als Straftat umschrieben werden, als der Amtsträger oder Richter eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt.

Die Bundesrepublik Deutschland macht von der Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 37 Absatz 1 des Strafrechtsübereinkommens insoweit Gebrauch, als die in Artikel 12 genannten Handlungen nicht als Straftat nach dem innerstaatlichen Recht umschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 3 behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, ein Rechtshilfeersuchen nach Artikel 26 Absatz 1 abzulehnen, wenn das Ersuchen eine Straftat betrifft, welche sie als politische Straftat betrachtet.“

B. Besonderes

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Strafrechtsübereinkommens ergänzend zu dem als Anlage zur Denkschrift zum Strafrechtsübereinkommen in deutscher Übersetzung wiedergegebenen Erläuternden Bericht Folgendes auszuführen:

Zu Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesem Artikel werden drei im Strafrechtsübereinkommen verwendete Begriffe näher bestimmt.

Der Begriff des „Amtsträgers“ wird in Buchstabe a nicht definiert. Vielmehr wird auf das jeweilige Recht des Vertragsstaats und insbesondere die Auslegung und Verwendung des Begriffs durch dessen Strafrecht verwiesen. Die Bezeichnung „Amtsträger“ soll insbesondere auch „Bedienstete im öffentlichen Dienst“, „Bürgermeister“, „Minister“ und „Richter“ einbeziehen.

In Buchstabe b wird klargestellt, dass der Ausdruck „Richter“ auch Staatsanwälte und Träger eines richterlichen Amtes umfasst.

Nach Buchstabe c braucht ein Staat bei Verfolgung von Straftaten mit Beteiligung von Amtsträgern eines anderen Staates die Bestimmung des Begriffs „Amtsträger“ nur insoweit anzuwenden, als sie mit seinem innerstaatlichen Recht vereinbar ist.

Zu den Amtsträgern im Sinne des deutschen Strafrechts gehört, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c des Strafgesetzbuchs [StGB]). Zur Personengruppe der Amtsträger gehören danach sowohl Minister (vgl. § 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung, BGBl. 1953 I S. 407) als auch Bürgermeister (vgl. z. B. § 195 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, GV NRW S. 234/SGV NRW 2030; Artikel 1 des Bayerischen Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, BayRS 2022-1-I) und Bedienstete im öffentlichen Dienst. Richter sind nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 StGB Berufsrichter und ehrenamtliche Richter. Staatsanwälte sind nach deutschem Recht keine Richter, sondern Beamte und sind damit Amtsträger. Zu erwähnen ist außerdem, dass die im Dreißigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs geregelten Korruptionsdelikte (§§ 331 StGB ff.) auch im öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 11 Absatz 1 Nummer 4 StGB) einbeziehen, also Personen, die, ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, oder bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Auf-

gaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet sind.

Buchstabe d verweist bei dem Begriff der „juristischen Person" auf das jeweilige Recht der Mitgliedstaaten. Dabei schließt dieser Absatz „Staaten oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse und öffentlich-rechtliche Organisationen" ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Definition aus. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten, also auch für die im Strafrechtsübereinkommen geregelten Korruptionsstraftaten, ist im deutschen Recht in § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt. Juristische Personen sind danach alle sozialen Organisationen, denen die Rechtsordnung eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkennt (Göhler/Gürtler, OWiG, 16. Auflage, § 30 Rn. 29).

Zu Artikel 2 – Bestechung inländischer Amtsträger

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten, die Bestechung inländischer Amtsträger unter Strafe zu stellen, indem sie das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an einen Amtsträger für diesen selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung für eine Handlung oder ein Unterlassen in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur strafbaren Handlung erklären (aktive Bestechung). Nicht erforderlich ist, dass der Amtsträger bei der Vornahme oder dem Unterlassen der Diensthandlung seine Dienstpflichten verletzt.

Artikel 2 ist durch § 333 Absatz 1 StGB (Vorteilsgewährung) umgesetzt, der das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines Vorteils an einen Amtsträger (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB – insbesondere auch an Richter) für die Dienstausübung unter Strafe stellt. Als Qualifikationstatbestand ist darüber hinaus nach § 333 Absatz 2 StGB auch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils an einen Richter als Gegenleistung für die Vornahme einer richterlichen Handlung erfasst. Das Unterlassen einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung steht dabei der Vornahme einer solchen Handlung gleich (§ 336 StGB).

Zu Artikel 3 – Bestechlichkeit inländischer Amtsträger

Dieser Artikel verpflichtet die Staaten, die Bestechlichkeit inländischer Amtsträger unter Strafe zu stellen. Nach der Maßgabe des Strafrechtsübereinkommens muss das unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen Vorteils durch einen Amtsträger für ihn selbst oder einen Dritten als Gegenleistung für eine Handlung oder ein Unterlassen in Wahrnehmung seiner Aufgaben (passive Bestechung) unter Strafe gestellt werden.

Hier gilt das zu Artikel 2 Gesagte entsprechend für die §§ 331, 336 StGB (Vorteilsannahme): Diese Vorschriften pönalisieren das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils durch einen Amtsträger für die Dienstausübung (§ 331 Absatz 1 StGB). Für Richter ist wiederum in § 331 Absatz 2 StGB ein Qualifikationstatbestand vorgesehen.

Zu Artikel 4 – Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften

Artikel 4 i. V. m. den Artikeln 2 und 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Strafvorschriften über die Bestechung und Bestechlichkeit zu schaffen, die auf gewählte oder bestellte Mitglieder inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene anwendbar sind. Der Begriff „Mitglieder inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften" umfasst insbesondere Parlamentsabgeordnete und Mitglieder kommunaler und regionaler Vertretungskörperschaften sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften, die Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnisse ausüben (vgl. Rn. 45 des Erläuternden Berichts).

Die Vorgaben des Artikels 4 i. V. m. den Artikeln 2 und 3 sind durch den Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, § 108e StGB, umgesetzt. Die Vorschrift stellt die Bestechlichkeit und Bestechung von Mitgliedern einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder unter Strafe (§ 108e Absatz 1 und 2 StGB). Den Mitgliedern einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder stehen gleich, Mitglieder einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft, Mitglieder eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit und Mitglieder der Bundesversammlung.

Zu Artikel 5 – Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger

Dieser Artikel verpflichtet zur Einführung von Korruptionsstraftatbeständen im Sinne der Artikel 2 und 3 des Strafrechtsübereinkommens für Amtsträger eines anderen Staates.

Diese Vorgabe wird durch § 335a Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a StGB erfüllt. Danach werden für die Anwendung der §§ 332, 334 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 335 StGB, auf eine Tat, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder eine künftige Diensthandlung bezieht, Mitglieder eines ausländischen oder eines internationalen Gerichts einem Richter gleichgestellt. Bedienstete eines ausländischen Staates sowie Personen, die beauftragt sind, öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen, werden in gleicher Weise einem sonstigen Amtsträger gleichgestellt.

Gemäß Artikel 36 wird erklärt werden, dass die Verhaltensweisen in Artikel 5 nur insoweit als Straftat umschrieben werden, als der Amtsträger oder Richter eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt (vgl. die deutsche Erklärung unter A.III.).

Zu Artikel 6 – Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften

Dieser Artikel stellt das Pendant zu Artikel 4 des Strafrechtsübereinkommens dar und verpflichtet die Vertragsstaaten, Strafvorschriften über Bestechlichkeit und Bestechung zu schaffen, die nicht nur auf Mitglieder von inländischen Volksvertretungen, sondern in gleicher Weise auch auf Mitglieder ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften anwendbar sind.

Diese Vorgabe ist durch § 108e Absatz 3 Nummer 6 StGB ins nationale Recht umgesetzt, der die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern eines ausländischen Staates unter Strafe stellt. Darüber hinaus steht die Bestechung ausländischer Abgeordneter im internationalen geschäftlichen Verkehr auch nach Artikel 2 § 2 Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) unter Strafe. Mitglieder einer ausländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft, die keine Gesetzgebungs-, sondern Verwaltungsbefugnisse ausüben, werden von § 335a StGB erfasst.

Zu Artikel 7 – Bestechung im privaten Sektor

Dieser Artikel regelt die Bestechung im geschäftlichen Verkehr und dehnt damit die strafrechtliche Verantwortung wegen Bestechung auf den Privatsektor aus. Er verlangt die Unterstrafestellung des unmittelbaren oder mittelbaren Versprechens, Anbietens oder Gewährens eines ungerechtfertigten Vorteils an eine Person, die ein Unternehmen im privaten Sektor leitet oder für ein solches tätig ist, für diese selbst oder einen Dritten, als Gegenleistung dafür, dass diese unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt. Anders als bei der Bestechung von Amtsträgern wird hier also verlangt, dass der Bestochene im Privatsektor seine Pflichten verletzt. Eine dieser Vorschrift entsprechende Verpflichtung enthält auch der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54).

Beide Rechtsinstrumente sind durch § 299 Absatz 2 StGB in das deutsche Recht umgesetzt. Danach erfasst der Straftatbestand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr auch solche Vorteile, die als Gegenleistung für die Verletzung einer Pflicht gegenüber dem Unternehmen zugewendet werden (§ 299 Absatz 2 Nummer 2 StGB). Zu den Einzelheiten kann auf den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (BT-Drs. 18/4350) sowie auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/6389) verwiesen werden.

Die Voraussetzung des § 299 Absatz 2 StGB, dass sich die Bevorzugung auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen beziehen muss, wird weder durch das Strafrechtsübereinkommen noch durch den EU-Rahmenbeschluss berührt. Eine bereits abgegebene Protokollerklärung zum EU-Rahmenbeschluss stellt die deutsche Interpretation klar, dass Handlungen „im Rahmen von Geschäftsvorgängen“ nur solche sind, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen stehen. Eine entsprechende Erklärung wird auch bei der Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens abgegeben werden (vgl. die deutsche Erklärung unter A.III.).

Zu Artikel 8 – Bestechlichkeit im privaten Sektor

Dieser Artikel erfasst die Bestechlichkeit im privaten Sektor. Hier gilt das zu Artikel 7 Gesagte entsprechend für § 299 Absatz 1 StGB.

Zu Artikel 9 – Bestechung und Bestechlichkeit internationaler Beamter

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten in Ergänzung zu Artikel 5 Strafvorschriften über die aktive und passive Bestechung zu schaffen, die auf Beamte oder Vertragsbedienstete von internationalen und supranationalen Organisationen oder auf Personen, die entsprechende Aufgaben wahrnehmen, anwendbar sind.

Ein Umsetzungsbedarf ergibt sich hieraus nicht. Nach der Gleichstellungsvorschrift des § 335a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB werden für die Anwendung der §§ 332, 334 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 335 StGB, auf eine Tat, die sich auf eine künftige Diensthandlung bezieht, Bedienstete einer internationalen Organisation und Personen, die beauftragt sind, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen, den deutschen Amtsträgern gleichgestellt. Darüber hinaus sind Europäische Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2a StGB) von den Straftatbeständen der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) erfasst. Zu den Europäischen Amtsträgern zählen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2a Buchstabe b StGB insbesondere Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union.

Auch im Hinblick auf Artikel 9 soll von der Beschränkungsmöglichkeit nach Artikel 36 insoweit Gebrauch gemacht werden, als die Bestechung und die Bestechlichkeit von internationalen Amtsträgern nur insoweit als Straftat festgelegt werden, als der internationale Beamte eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt (vgl. die deutsche Erklärung unter A.III.).

Zu Artikel 10 – Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen

Dieser Artikel ergänzt Artikel 6, indem er dazu verpflichtet, die in Artikel 4 geregelte Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften in gleicher Weise auf Mitglieder internationaler und supranationaler parlamentarischer Vertretungen auszudehnen.

Die Vorgaben des Artikels 10 sind durch § 108e Absatz 3 Nummer 4 und 5 StGB in das nationale Recht überführt. Danach gilt der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern auch für Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für Mitglieder von parlamentarischen Versammlungen einer internationalen Organisation. Darüber hinaus steht die Bestechung von Mitgliedern einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation im internationalen geschäftlichen Verkehr auch nach Artikel 2 § 2 IntBestG unter Strafe.

Zu Artikel 11 – Bestechung und Bestechlichkeit von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe

Dieser Artikel fordert in Ergänzung zu Artikel 5, die aktive und passive Bestechung von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe als Straftat zu umschreiben.

Die Vorschrift wird von § 335a StGB umgesetzt. Nach § 335a Absatz 1 Nummer 1 StGB wird für die Anwendung der §§ 332, 334 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 335 StGB, auf eine Tat, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder eine künftige Diensthandlung bezieht, ein Mitglied eines internationalen Gerichts einem Richter gleichgestellt. Bedienstete internationaler Gerichtshöfe werden von der Gleichstellungsvorschrift des § 335a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB erfasst und ebenfalls für die Anwendung der §§ 332, 334 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 335 StGB, auf eine Tat,

die sich auf eine künftige Diensthandlung bezieht, den sonstigen Amtsträgern gleichgestellt.

Eine weitergehende Gleichstellungsvorschrift ist für Richter und Bedienstete des Internationalen Strafgerichtshofs in § 335a Absatz 2 StGB vorgesehen. Danach werden für die Anwendung der §§ 331, 333 StGB auf eine Tat, die sich auf eine künftige Diensthandlung bezieht, ein Richter des Internationalen Strafgerichtshofs einem Richter sowie ein Bediensteter des Internationalen Strafgerichtshofs einem sonstigen Amtsträger gleichgestellt.

Wie bei den Artikeln 5 und 9 soll von der Beschränkungsmöglichkeit des Artikels 36 insoweit Gebrauch gemacht werden, als die Bestechung und die Bestechlichkeit von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe nur insoweit als Straftat beschrieben werden, als der Richter oder Bedienstete eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt (vgl. die deutsche Erklärung unter A.III.).

Zu Artikel 12 – Missbräuchliche Einflussnahme

Dieser Artikel enthält die Verpflichtung, die sogenannte missbräuchliche Einflussnahme („trading in influence“) unter Strafe zu stellen. Hierbei handelt es sich um ein bestechungsähnliches Delikt, dem eine dreiseitige Personenkonstellation zugrunde liegt. Sanktioniert werden soll das Vorgehen von Personen, die im näheren Umfeld des Amtsträgers stehend versuchen, Vorteile aus ihrer Lage zu erzielen, und somit dazu beitragen, ein Klima von Korruption zu schaffen.

Sanktioniert werden soll das mittelbare oder unmittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an eine Person, die behauptet oder bestätigt, missbräuchlich Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines inländischen oder ausländischen Amtsträgers, eines Mitglieds einer in- oder ausländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft oder eines internationalen Beamten, eines Mitglieds einer internationalen parlamentarischen Versammlung oder eines Richters bzw. Bediensteten internationaler Gerichtshöfe nehmen zu können (aktive missbräuchliche Einflussnahme) bzw. das Fordern, Annehmen oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen Vorteils durch eine solche Person (passive missbräuchliche Einflussnahme) als Gegenleistung für eine solche Einflussnahme. Hierbei genügt bereits die Vornahme der entsprechenden Tathandlung, unabhängig davon, ob die Einflussnahme erfolgt ist oder nicht oder ob die vermutete Einflussnahme zu dem gewünschten Ergebnis führt oder nicht.

Ein Straftatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme, der so oder in ähnlicher Form in Strafgesetzen anderer Staaten (z. B. Frankreich) enthalten ist, existiert im deutschen Recht nicht und soll auch nicht im Zuge der Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens geschaffen werden. Eine dreiseitige Bestechungsbeziehung ist dem deutschen Korruptionsstrafrecht fremd. Beispielsweise ist auch bei der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) eine direkte Beziehung zwischen der Zuwendung und dem Verhalten eines Amtsträgers („für die Dienstausübung“) erforderlich. Ein Bedürfnis für eine derart weitgehende Bestrafung dritter Personen ist bislang nicht aufgetreten. Strafwürdiges Unrecht wird durch die §§ 331 ff. StGB erfasst, die auch bei Annahme oder Gewährung von Vorteilen für Dritte anwendbar sind.

Es besteht daher kein Anlass, im Zuge der Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens die missbräuchliche Einflussnahme unter Strafe zu stellen. Deshalb soll von der Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 37 Absatz 1 Gebrauch gemacht werden (vgl. die deutsche Erklärung unter A.III.).

Zu Artikel 13 – Geldwäsche bei Erträgen aus Korruptionsdelikten

Dieser Artikel gibt den Vertragsstaaten auf, die in den Artikeln 2 bis 12 des Strafrechtsübereinkommens umschriebenen Straftaten in den Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestands aufzunehmen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit ein Vorbehalt zu diesen Straftaten eingelegt wurde oder die Straftaten durch einen Vertragsstaat nicht als schwere Straftaten im Sinne der Rechtsvorschriften über Geldwäsche angesehen werden.

Deutschland erfüllt die in Artikel 13 genannte Verpflichtung vollständig. Im deutschen Recht wird die Strafbarkeit der Geldwäsche in § 261 StGB geregelt. Gemäß § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB sind die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) sowie die Bestechlichkeit und Bestechung gemäß § 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334 StGB, jeweils auch in Verbindung mit der Gleichstellungsvorschrift des § 335a StGB, Geldwäschevortaten. Der Qualifikationstatbestand der Bestechlichkeit von Richtern gemäß § 332 Absatz 2 StGB ist ein Verbrechen (§ 12 Absatz 1 StGB) und damit gemäß § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB eine Geldwäschevortat. Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB ist nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB eine Geldwäschevortat, soweit sie gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden ist. In Bezug auf die Straftatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) ist anzumerken, dass diese nach deutschem Verständnis nicht als schwere Straftaten gelten.

Hinsichtlich des Straftatbestands der missbräuchlichen Einflussnahme (Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens) soll ein Vorbehalt eingelegt werden (vgl. die deutsche Erklärung unter A.III.).

Zu Artikel 14 – Zuwiderhandlungen gegen Buchführungsvorschriften

Dieser Artikel enthält die Verpflichtung, Verstöße gegen Buchführungsvorschriften, die auf das Begehen, Verbergen oder Verschleiern von Bestechungsstraftaten abzielen, mit strafrechtlichen oder sonstigen Sanktionen zu bedrohen. B u c h s t a b e a bezieht sich dabei auf das Erstellen oder Verwenden einer Rechnung oder sonstiger Buchführungsunterlagen mit falschen oder unvollständigen Angaben, B u c h s t a b e b auf das rechtswidrige Unterlassen der Buchung einer Zahlung.

Das deutsche Recht trägt dem Artikel 14 durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Strafgesetzbuchs Rechnung. Die Strafbarkeit von Verstößen gegen Buchführungsvorschriften ist dabei unabhängig von einer zusätzlichen Absicht, eine (Bestechungs-)Straftat zu begehen, zu verbergen oder zu verschleiern.

Aus den §§ 238 ff. HGB ergibt sich, dass Kaufleute alle Zahlungen – auch solche für Bestechungen – im Rahmen der Buchführung wahrheitsgemäß erfassen und auszu-

weisen haben. Nach § 239 Absatz 2 HGB müssen die Eintragungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist vorgesehen, dass der Abschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen ist und klar und übersichtlich sein muss (§ 243 HGB). Insbesondere muss er vollständig sein und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten (§ 246 Absatz 1 HGB). Für Kapitalgesellschaften ist darüber hinaus ausdrücklich vorgesehen, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln hat (§ 264 Absatz 2 HGB).

§ 334 Absatz 1 Nummer 1 HGB erfasst Verstöße gegen diese Grundsätze als Ordnungswidrigkeiten. Außerdem können die Straftaten des Bankrotts nach § 283 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, Absatz 2 StGB, der Verletzung der Buchführungspflicht nach § 283b StGB oder der unrichtigen Darstellung nach § 331 HGB vorliegen. Unter Umständen ist bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung auch eine Steuerstraftat (§§ 369 ff. der Abgabenordung (AO)) oder eine Steuerordnungswidrigkeit (§§ 377 ff. AO) gegeben.

Zu Artikel 15 – Teilnahmehandlungen

Dieser Artikel befasst sich mit Anstiftung und Beihilfe zu Bestechungsstraftaten und führt zu keinem Gesetzgebungsbedarf. Die bestehenden Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs über die Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) reichen aus, um den in Artikel 15 aufgestellten Anforderungen zu genügen.

Zu Artikel 16 – Immunität

Dieser Artikel, in dem niedergelegt ist, dass das Strafrechtsübereinkommen die einschlägigen Bestimmungen über die Aufhebung der Immunität unberührt lässt, führt zu keinem Gesetzgebungsbedarf.

Zu Artikel 17 – Gerichtsbarkeit

Dieser Artikel enthält eine Reihe von Vorgaben für das Strafanwendungsrecht bezüglich der aufgrund der Artikel 2 bis 14 umschriebenen Straftaten. Dabei ist nur das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Territorialitätsprinzip uneingeschränkt verpflichtend. Gegen die Vorgaben des Absatzes 1 Buchstabe a (Täter ist Staatsangehöriger, Amtsträger oder Mitglied einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft des Vertragsstaats) und Buchstabe c (Täter ist Amtsträger oder ein Mitglied einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft des Vertragsstaats oder eine in den Artikeln 9 bis 11 genannte Person, die zugleich Staatsangehörige des Vertragsstaats ist) kann dagegen ein Vorbehalt eingelegt werden (Artikel 17 Absatz 2 und 3).

Absatz 1 Buchstabe a ist durch die §§ 3 und 9 StGB umgesetzt. Das deutsche Strafrecht gilt danach für Taten, die im Inland begangen werden (§ 3 StGB, Territorialitätsprinzip). Der Ort der Tat ergibt sich aus § 9 StGB.

Nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die aufgrund der Artikel 2 bis 14 umschriebenen Straftatbestände anwendbar sein, wenn der Täter Staatsangehöriger des Vertragsstaats ist. Dies wird umgesetzt hinsichtlich der §§ 331 bis 337 StGB durch § 5 Nummer 5 Buchstabe a StGB, hinsichtlich des § 108e StGB durch § 5 Nummer 16 Buchstabe a StGB und hinsichtlich des Artikels 2 § 2 IntBestG durch Artikel 2 § 3 IntBestG. Weiter muss die Anwendung der entsprechenden Vorschriften vorgesehen sein, wenn der Täter Amtsträger des Vertragsstaats ist, was in Deutschland durch § 5 Nummer 15 Buchstabe a StGB umgesetzt ist, soweit es sich bei dem Amtsträger um einen deutschen Staatsangehörigen handelt, und durch § 5 Nummer 13 StGB, soweit der Täter deutscher Amtsträger oder ein für den deutschen öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist, ohne deutscher Staatsangehöriger zu sein. Die ebenfalls erforderliche Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften bei Täterschaft des Mitglieds einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft ergibt sich aus § 5 Nummer 16 Buchstabe b StGB.

Umgesetzt ist Absatz 1 Buchstabe b auch im Hinblick auf Artikel 7 (Bestechung im privaten Sektor), Artikel 8 (Bestechlichkeit im privaten Sektor) sowie auf Artikel 13 (Geldwäsche bei Erträgen aus Korruptionsdelikten) und Artikel 14 (Zuwiderhandlungen gegen Buchführungsvorschriften). Das deutsche Strafrecht ist insoweit nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB anwendbar (sogenanntes aktives Personalitätsprinzip). Zwar gilt nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Taten deutscher Staatsangehöriger, die im Ausland begangen werden, das deutsche Strafrecht nur dann, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder wenn der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Absatz 1 Buchstabe b des Strafrechtsübereinkommens verbietet es den Mitgliedstaaten jedoch nicht, ihre gerichtliche Zuständigkeit von der Tatortstrafbarkeit abhängig zu machen. Dies zeigt ein Vergleich mit anderen, neueren Instrumenten auf der Ebene der Europäischen Union und insbesondere auch des Europarats. Artikel 17 des Strafrechtsübereinkommens enthält nämlich gerade keine Regelung, wonach die Vertragsstaaten sicherzustellen haben, dass ihre Zuständigkeit bei Auslandstaten eigener Staatsangehöriger nicht von der Tatortstrafbarkeit abhängig gemacht werden darf. Anders ist dies zum Beispiel bei Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und bei Artikel 44 Absatz 3 des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; entsprechende Sonderregelungen enthalten auch Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates sowie Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates. Dasselbe kann im Ergebnis auch für den Fall unterstellt werden, dass der Tatort überhaupt keiner Strafgewalt unterliegt; ganz abgesehen davon dürfte dieser Fall praktisch nicht vorkommen. Mangels einer entsprechenden Sonderregelung ist es somit auch hier nicht erforderlich, von der Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 17 Absatz 2 des Strafrechtsübereinkommens Gebrauch zu machen (zur vergleichbaren Situation bei Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses 2008/813/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Be-

kämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, vgl. Bundestagsdrucksache 17/3124, S. 9). Weitere Regelungen in Europaratsübereinkommen zum aktiven Personalitätsprinzip, die kein Verbot beinhalten, dieses von der Tatortstrafbarkeit abhängig zu machen, finden sich zum Beispiel in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens des Europarats vom 28. Oktober 2011 über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen, in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens des Europarats vom 18. September 2014 über die Manipulation von Sportwettbewerben und in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Übereinkommens des Europarats vom 25. März 2015 gegen den Handel mit menschlichen Organen.

Nach Absatz 1 Buchstabe c müssen die aufgrund der Artikel 2 bis 14 umschriebenen Straftatbestände anwendbar sein, wenn an der Straftat ein Amtsträger des Vertragsstaats beteiligt ist. Dies ist durch § 5 Nummer 15 Buchstabe c StGB umgesetzt. Ferner ist die Anwendbarkeit der entsprechenden Straftatbestände für den Fall sicherzustellen, dass an der Tat ein Mitglied einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft beteiligt ist. Die Umsetzung ist insoweit durch § 5 Nummer 16 Buchstabe b StGB erfolgt. Schließlich ist die Anwendung der entsprechenden Straftatbestände für den Fall vorzusehen, dass eine in den Artikeln 9 bis 11 genannte Person, die zugleich Staatsangehörige der Vertragspartei ist, an der Straftat beteiligt ist. Insoweit wird die Umsetzung durch § 5 Nummer 15 Buchstabe d StGB (Artikel 9 und 11) bzw. durch § 5 Nummer 16 Buchstabe b StGB (Artikel 10) gewährleistet.

Zu Artikel 18 – Verantwortlichkeit juristischer Personen

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen, wenn eine natürliche Person in Führungsposition innerhalb dieser juristischen Person in Ausübung ihrer Befugnisse (Absatz 1 erster bis dritter Spiegelstrich) eine bestimmte Straftat zum Vorteil der juristischen Person begeht oder Anstifter oder Gehilfe hierzu ist. Die Verantwortlichkeit der juristischen Personen wird in Absatz 2 auch auf solche Personen erweitert, die eine Straftat als Mitarbeiter oder Beauftragter der juristischen Person zu deren Vorteil begehen, wenn die Begehung aufgrund mangelnder Überwachung oder Kontrolle durch eine Person in einer Führungsposition ermöglicht wurde.

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen muss nicht zwingend strafrechtlicher Art sein. Artikel 19 Absatz 2 schreibt allerdings vor, dass die Sanktionen oder Maßnahmen gegen juristische Personen wirksam, angemessen und abschreckend sein und Geldsanktionen umfassen müssen.

Mit den §§ 30, 130 OWiG besteht im deutschen Recht ein Instrumentarium, das den Anforderungen des Artikels 18 genügt. Diese Vorschriften sehen eine bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen für Straftaten bzw. Aufsichtspflichtverletzungen ihrer Leitungspersonen vor. Nach § 30 Absatz 1 OWiG kann gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn eine ihrer Leitungspersonen (vgl. § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 OWiG) eine Straftat begangen hat, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung betreffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte. Darüber hinaus kann gegen juristische Personen und Personenvereinigungen auch dann eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn eine ihrer Leitungspersonen die Ordnungswidrigkeit der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG) begangen hat und es dadurch zu einer Straftat einer Nicht-Leitungsperson gekommen ist. Beide Vorschriften gelten für alle Straftaten (also ohne Beschränkung auf bestimmte Deliktsbereiche), die von einer Leitungsperson begangen wurden.

Zu Artikel 19 – Sanktionen und Maßnahmen

Dieser Artikel befasst sich mit den Sanktionen und Maßnahmen, die zur Ahndung der in den Artikeln 2 bis 14 genannten Straftaten ergriffen werden müssen. Die Sanktionen und Maßnahmen gegenüber natürlichen Personen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen, die zur Auslieferung führen können (Absatz 1). Gegenüber juristischen Personen müssen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und Geldsanktionen umfassen (Absatz 2). Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine Einziehung von Tatwerkzeugen, Erträgen aus Straftaten nach den Artikeln 2 bis 14 oder Vermögensgegenständen, deren Wert diesen Erträgen entspricht, möglich ist (Absatz 3).

Aus Absatz 1 ergibt sich kein Umsetzungsbedarf. Alle Tatbestände des deutschen Korruptionsstrafrechts, Geldwäsche und Verstöße gegen Buchführungsvorschriften (soweit diese eine Straftat darstellen) sind unter anderem mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr im Höchstmaß bedroht und damit auslieferungsfähig im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union findet § 3 Absatz 2 IRG unter der Maßgabe des § 81 Nummer 1 IRG Anwendung, dass die Auslieferung zur Verfolgung zulässig ist, wenn die Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.

Den Anforderungen des Absatzes 2 hinsichtlich der Sanktionierung juristischer Personen wird das bestehende Recht durch die Vorschrift des § 30 Absatz 2 OWiG gerecht. Die hierin vorgesehene Höchstgrenze der Geldbuße für juristische Personen und Personenvereinigungen wurde mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG, BT-Drs. 17/9852) verzehnfacht. Sie beträgt nunmehr im Falle einer vorsätzlichen Straftat einer Leitungsperson bis zu 10 Millionen Euro und im Falle einer fahrlässigen Straftat einer Leitungsperson bis zu 5 Millionen Euro. Begeht die Leitungsperson eine Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen), die zu einer Straftat führt, so beträgt die Geldbuße in diesem Falle für die juristische Person oder Personenvereinigung ebenfalls bis zu 10 Millionen Euro (vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung) bzw. 5 Millionen Euro (fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung), § 30 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 130 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 17 Absatz 2 OWiG.

Auch Absatz 3 führt zu keinem Gesetzgebungsbedarf. Der Verfall von Erträgen aus Straftaten oder eines Wert-

ersatzes kann ebenso wie die Einziehung von Tatgegenständen nach den §§ 73 ff. StGB erfolgen.

Zu Artikel 20 – Spezialisierte Behörden

Dieser Artikel sieht die Spezialisierung von Personen oder Einrichtungen vor, die mit der Korruptionsbekämpfung befasst sind, und trägt damit der Tatsache Rechnung, dass eine wirksame Korruptionsbekämpfung entsprechendes Fachwissen der involvierten Behörden erfordert.

Diesen Anforderungen wird in Deutschland Rechnung getragen. Die strafrechtliche Bekämpfung der Korruption obliegt grundsätzlich der Polizei und den Staatsanwaltschaften auf Länderebene. Bei der Polizei gibt es in den Ländern Spezialdienststellen zur Bekämpfung der Korruption. Auch die Staatsanwaltschaften, insbesondere Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)), weisen eine Spezialisierung auf (bspw. in Nordrhein-Westfalen die Staatsanwaltschaften Düsseldorf, Bielefeld, Bochum und Köln, gemäß Rechtsverordnung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen 4100-III A. 172 vom 30. März 1968, und in Schleswig-Holstein die Staatsanwaltschaften Kiel und Lübeck, gemäß Verordnung V 310/7036 – 18 a SH des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Januar 2006).

Bei den Gerichten ist nach § 74c Absatz 1 Nummer 5a und 6 Buchstabe a GVG zur erstinstanzlichen Verhandlung und Entscheidung von Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und, soweit hierfür besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, auch für die Vorteilsannahme, die Bestechlichkeit, die Vorteilsgewährung und die Bestechung eine Strafkammer des Landgerichts als Wirtschaftsstrafkammer zuständig. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsstrafkammern zweitinstanzlich außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts. Teilweise haben die Länder durch Rechtsverordnung bei den Amtsgerichten spezielle Wirtschaftsstrafrichter und Wirtschaftsschöffengerichte für die Bearbeitung wirtschaftsstrafrechtlicher Fälle im Sinne des § 74c Absatz 1 GVG, wozu insbesondere auch Korruptionsstraftaten gehören, eingerichtet (bspw. in Bayern nach § 56 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – GZVJu und in Rheinland-Pfalz nach § 3 Absatz 4 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren – StrafZustV). Überdies sind die Oberlandesgerichte nach § 120b GVG erstinstanzlich für die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) ausschließlich zuständig.

Auf Bundesebene ist das Bundeskriminalamt als kriminalpolizeiliche Zentralstelle mit der Bekämpfung der Korruption befasst. Die Spezialisierung in den einzelnen Ermittlungsbehörden bezieht sich vor allem auch auf Vermögensabschöpfung und Rückgewinnungshilfe und umfasst Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten.

Zu Artikel 21 – Zusammenarbeit mit und zwischen innerstaatlichen Behörden

Dieser Artikel verpflichtet dazu, im innerstaatlichen Recht sicherzustellen, dass Behörden und Amtsträger mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. Hierzu wird für die in den Artikeln 2 bis 14 genannten Straftaten eine Anzeigepflicht (Buchstabe a) oder – alternativ – eine Auskunftserteilungspflicht auf Ersuchen (Buchstabe b) vorgeschrieben. Diese Verpflichtungen bestehen nur „im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht".

Das geltende Recht erfüllt die Anforderungen von Artikel 21. In Bund und Ländern existieren in weitem Umfang geschriebene und ungeschriebene Anzeigepflichten für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes bei dienstlich erlangter Kenntnis von Straftaten. Darüber hinaus besteht für die betreffenden Personen in jedem Fall eine Auskunftsverpflichtung auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden.

Ausdrückliche, gesetzlich normierte Meldepflichten für Verdachtsfälle bestehen nach § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) und nach § 31b Absatz 2 Nummer 1 AO hinsichtlich des Straftatbestandes der Geldwäsche. Nach § 11 Absatz 1 GwG sind Institute, Unternehmen oder Personen im Sinne von § 3 Absatz 1 GwG verpflichtet, geldwäscheverdächtige Geschäfte anzuzeigen. Finanzbehörden haben Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Darüber hinaus müssen Finanzbehörden nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 10 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Tatsachen, die den Verdacht eines Korruptionsdeliktes begründen, den Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden mitteilen.

Allgemein sind die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Bund und Ländern verpflichtet, ihre Vorgesetzten von Korruptionsfällen zu unterrichten, die ihnen in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zur Kenntnis gelangen. Im Allgemeinen verletzen Beamte ihre Treue-, Beratungs- und Unterstützungspflicht (§ 62 des Bundesbeamtengesetzes – BBG, § 35 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG), wenn sie es unterlassen, korruptionsverdächtige Umstände oder sogar klar erkennbares Korruptionsgeschehen dem Vorgesetzten zu melden (BGH, Beschluss vom 4. Mai 2004, Az. 4 StR 49/04, Rn. 10). Dies gilt in erster Linie für den Bereich, in dem dem jeweiligen Beamten Aufgaben zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen sind. Im beamtenrechtlichen Schrifttum wird die Unterstützungspflicht des Beamten aber weitergezogen mit der Folge, dass auch der Beamte, der außerhalb seines eigentlichen Aufgabenkreises von einem Fehlverhalten eines Kollegen erfährt, verpflichtet sein kann, den Vorgesetzten hierauf aufmerksam zu machen (Claussen/Janzen Bundesdisziplinarordnung, 8. Aufl. Einleitung C., Rn. 37 b). Allerdings wird dies nur bei schweren Verfehlungen, die die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährden, angenommen werden können (vgl. BGH, a. a. O.; Claussen/Janzen, a. a. O.). Eine strafbewehrte Pflicht zur Mitwirkung an der Strafverfolgung besteht zwar grundsätzlich nicht (Ausnahme: Polizeivollzugsbeamte, die das Legalitätsprinzip zu beachten haben), berührt aber die beamtenrechtliche Pflicht zur innerbehördlichen Abwehr von gravierendem Fehlverhalten nicht.

Die Pflicht zur Unterrichtung von Vorgesetzten ist darüber hinaus in den Vorschriften einiger Länder ausdrücklich normiert. In den §§ 60 ff. BBG und den §§ 33 ff. BeamtStG in Verbindung mit den Beamtengesetzen der Länder sind Pflichten für Beamte festgelegt, die zu den zentralen Pflichten der Berufsbeamten gehören und das besondere öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis des

Beamtentums prägen (z. B. die Pflicht zu unparteiischer und gerechter, am Gemeinwohl orientierter und loyaler Amtsführung).

Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen durch Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder. Auf Bundesebene enthält die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung auf allen Ebenen verbindliche Vorgaben für die Organisation der Verwaltung mit dem spezifischen Ziel der Korruptionsprävention. Die Richtlinie wird ergänzt durch einen „Verhaltenskodex gegen Korruption“ und einen „Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen“, die den Charakter von Empfehlungen haben. Nach Nummer 6 des Verhaltenskodexes sind die Bediensteten gehalten, bei konkreten Anhaltspunkten für Korruption die Ansprechperson für Korruptionsprävention und ihre Vorgesetzten zu informieren. Eine zusätzliche Pflicht der öffentlichen Bediensteten, Korruptionsfälle oder andere Straftaten auch den Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden direkt mitzuteilen, besteht zwar nicht. Jedoch muss jede Behördenleitung z. B. nach Nummer 10 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung bei einem durch Tatsachen begründeten Korruptionsverdacht die Staatsanwaltschaft unverzüglich unterrichten.

Im Übrigen bestehen in jedem Fall Auskunftserteilungspflichten der Behörden bzw. Amtsträger auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden. Dass die Auskunftserteilung für Beamte und andere Personen des öffentlichen Dienstes aufgrund der grundsätzlichen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nur nach Erteilung einer Aussagegenehmigung zulässig ist (vgl. § 67 Absatz 3 BBG bzw. § 37 Absatz 3 BeamtStG), steht der Vorschrift nicht entgegen. Insbesondere darf die Genehmigung, als Zeuge oder Zeugin auszusagen, nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§ 68 Absatz 1 BBG bzw. § 37 Absatz 4 Satz 1 BeamtStG).

Zu Artikel 22 – Schutz von Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, und von Zeugen

Nach diesem Artikel haben die Vertragsparteien Maßnahmen zu ergreifen, um Personen, die zur Aufklärung der in den Artikeln 2 bis 14 genannten Straftaten Angaben oder eine Aussage machen oder sonst mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, zu schützen. Diese Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Aufklärung der genannten Straftaten durch die spiegelbildliche Strafbarkeit der beteiligten Personen erschwert wird, weshalb die Strafverfolgungsbehörden auf Informationen sowohl der Beteiligten als auch Dritter angewiesen sind.

Auch Artikel 33 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption legt fest, dass jeder Vertragsstaat in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen vorsieht, um Personen, die den zuständigen Behörden in redlicher Absicht und aus hinreichendem Grund Sachverhalte betreffend in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten mitteilen, vor ungerechtfertigter Behandlung zu schützen.

Das deutsche Recht stellt den genannten Personen durch Vorschriften auf der Ebene des Bundes und der Länder ein für die Zwecke des Strafrechtsübereinkommens ausreichendes Schutzinstrumentarium zur Verfügung: Eine Vielzahl von strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen ermöglicht Vorkehrungen zum Schutz von Zeugen. Dazu gehören § 68 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung (StPO – Beschränkung der Angaben hinsichtlich Identität und Personalien), die §§ 58a, 255a StPO (Videoaufzeichnung und Vernehmung), die §§ 58b, 168e, 247a StPO (Vernehmung an einem anderen Ort), § 223 StPO (kommissarische Vernehmung), § 172 Nummer 1a GVG (Ausschluss der Öffentlichkeit) und § 247 StPO (vorübergehende Entfernung des Angeklagten). Bei entsprechender Gefährdungslage kommen zudem polizeiliche Zeugenschutzmaßnahmen oder Vertraulichkeitszusagen durch die Verfolgungsbehörden in Betracht.

Darüber hinausgehend kann die Kooperation von Beteiligten im Rahmen eines Strafverfahrens, die der Verhinderung oder Aufklärung von Korruptionsdelikten dient, durch eine Strafmilderung nach § 46 StGB honoriert werden. § 46b StGB sieht überdies vor, dass das Gericht die Strafe nach § 49 Absatz 1 StGB mildern oder ganz von Strafe absehen kann, wenn der Täter Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten geleistet hat. Kooperatives Verhalten des Täters kann in diesem Rahmen auch im Wege einer Verständigung Berücksichtigung finden.

§ 12 GwG bestimmt, dass Personen, die den Strafverfolgungsbehörden einen Geldwäscheverdacht melden, wegen dieser Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

Für Beamte gilt, dass sie nur dann „in redlicher Absicht und aus hinreichendem Grund“ handeln, wenn sich ihr Verhalten innerhalb der durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in besonderer Weise geschützten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums bewegt, zu denen auch die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 67 BBG, § 37 BeamtStG) gehört (BVerwGE 37, 265). Das sog. „Whistleblowing“, d. h. das Aufdecken verwaltungsinterner Missstände durch Beamte, indem diese Person die Informationen öffentlich macht, ist gerade nicht per se erlaubt und geschützt, sondern grundsätzlich strafbar (vgl. Grützner/Jakob, Compliance von A-Z, 2010, Whistleblower; Seidl, Zur Strafbarkeit des Whistleblowings, in: AnwZert ITR 2/2014 Anm. 2, zitiert nach Juris).

Whistleblowing des Beamten steht damit im Spannungsfeld zwischen der strafbewehrten beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und der daraus resultierenden Strafbarkeit auf der einen Seite und zu der Verpflichtung des Beamten zu Recht und Gesetz und der Überschreitung des Remonstrationsrechts auf der anderen Seite.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten, dass Beamte, die den zuständigen Stellen in redlicher Absicht einen Korruptionsverdacht mitteilen, vor ungerechtfertigten Nachteilen geschützt sind. Zwar untersteht gemäß § 67 Absatz 1 BBG bzw. § 37 Absatz 1 BeamtStG jeder Beamte grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ferner ist er an den Dienstweg gebunden. Deshalb nimmt die Rechtsprechung grundsätzlich an, dass verwaltungsinterne Abhilfeversuche externen Meldungen vorgehen. Eine Strafanzeige als zumeist diskutierte Ausprägung externen Whistleblowings kann nur die Ultima Ratio in einer Ausnahmesituation sein; vorher hat sich der Beamte wegen des Gebots achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens gemäß § 61 Absatz 1 Satz 3 BBG und § 34 Satz 3

BeamtStG unter umfassender Ausschöpfung aller zumutbaren internen Abhilfemöglichkeiten um eine verwaltungsinterne Klärung zu bemühen. Dies verlangt grundsätzlich die Beschreitung des Dienstweges. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangssituation erfolgte die Umsetzung des Artikels 9 des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption des Europarats vom 4. November 1999 durch § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BBG und § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BeamtStG. Die Umsetzung des Zivilrechtsübereinkommens soll sicherstellen, dass Beamte, die den zuständigen Behörden in redlicher Absicht einen begründeten Korruptionsverdacht mitteilen, vor ungerechtfertigten Nachteilen geschützt werden (vgl. BT-Drs. 16/4027, S. 32; s. a. zum Whistleblowing, Sauer, DöD 2006, 121; zur Korruptionsbekämpfung siehe § 71 BBG, Rn. 7).

Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BBG bzw. § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BeamtStG besteht eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht, wenn ein Beamter gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde insbesondere der Staatsanwaltschaft oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle, z. B. Ombudsleuten, einen durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 StGB anzeigt. Der ansonsten vorgeschriebene Dienstweg muss nicht eingehalten werden. Ferner hat der Dienstherr für gerichtliche Vernehmungen des Beamten als Zeuge grundsätzlich die Aussagegenehmigung zu erteilen (§ 68 Absatz 1 BBG, § 37 Absatz 4 BeamtStG).

Mit dieser Lösung entfällt die strafrechtliche und disziplinarrechtliche Tatbestandsmäßigkeit des Whistleblowings, und es soll beamtenrechtlich verhindert werden, dass der (unmittelbare) Dienstvorgesetzte Repressalien in Form personeller oder disziplinarischer Maßnahmen gegen den Beamten ergreift (u. a. Umsetzung, Versetzung, Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Suspendierung, Schlechtbeurteilung aus sachwidrigen Gründen; vgl. auch Seidl, Zur Strafbarkeit des Whistleblowings, a. a. O.). Sollte der (unmittelbare) Dienstvorgesetzte gleichwohl nachweislich aus diesen sachwidrigen Gründen handeln, so müsste gegen diesen Dienstvorgesetzten wiederum ein Disziplinarverfahren gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) initiiert werden, da dieser selbst gegen beamtenrechtliche Pflichten verstößt. Ferner stehen dem Beamten sein Remonstrationsrecht und seine Remonstrationspflicht gemäß § 63 Absatz 2 BBG und § 36 Absatz 2 BeamtStG, die Beschwerde gemäß § 125 BBG, der Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie die Anfechtungs- (und Verpflichtungs)klage gemäß § 42 VwGO hinsichtlich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle der durch den Dienstherrn ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung.

Der Schutz für den Beamten ergibt sich ferner grundsätzlich aus den bestehenden beamtenrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts (vgl. Herold, Die beamtenrechtliche Zulässigkeit des „Whistleblowing“, in: ZBR Heft 2013, 8 ff.). Hat der Beamte danach ein Anzeigerecht und macht er hiervon Gebrauch, dann können keine beamtenrechtlichen Maßnahmen (Entlassung, Umsetzung, Versetzung, Schlechtbeurteilung usw.) ohne Weiteres erfolgen, sondern es besteht zu seinen Gunsten auch ein Maßregelungsverbot aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 78 BBG und § 45 BeamtStG. Beamte werden außerdem durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geschützt. Mit einer zulässigen Anzeige nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BBG und § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BeamtStG begeht der Beamte damit keine Straftat und kein Dienstvergehen. Die Anzeige darf in der Folge kein Anlass für Disziplinar- oder Personalmaßnahmen sein. Nachteile wie informelle Repressalien sind über eine unterstützende Heranziehung allgemeiner Vorschriften, insbesondere des § 78 BBG und des § 45 BeamtStG, untersagt.

Für Arbeitnehmer (und damit auch für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes) gibt es zwar keine speziellen gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten des Anzeigeerstatters. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Beschäftigten insoweit schutzlos gestellt sind. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch die allgemeinen kündigungsrechtlichen Vorschriften, das arbeitsrechtliche Maßregelungsverbot und durch die verfassungsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geschützt.

Auch hat z. B. das Bundesministerium des Innern je einen Ombudsmann (Rechtsanwalt) für seine beiden Dienstsitze bestellt, der Informationen vom Hinweisgeber zum Verdacht auf korrupte Handlungen entgegennimmt und Vertraulichkeit bzw. – wenn gewünscht – Anonymität des Hinweisgebers wahrt. In den anderen Bundesressorts und den Ländern gibt es ähnliche Verfahren.

Als Schutzinstrument einzuordnen sind zudem die Ansprechpersonen für Korruptionsprävention gemäß Nummer 5.1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004. Sie sind gemäß Nummer 5.5 vorgenannter Richtlinie weisungsunabhängig und haben ein direktes Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Die Ansprechpersonen für Korruptionsprävention dürfen wegen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Von Seiten der Länder sind exemplarisch zusätzliche Schutzmechanismen für Anzeigeerstatter und sonstige Hinweisgeber zu nennen:

So wurde in Rheinland-Pfalz im April 2003 für weite Teile der Landesverwaltung ein sogenannter Vertrauensanwalt als externer Ansprechpartner eingeführt. Dieser kann – anders als die bereits bestellten internen Antikorruptionsbeamten – den Informanten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt Anonymität garantieren. Der Vertrauensanwalt steht auch den externen Geschäftspartnern der Verwaltung zur Verfügung. In Hamburg wurde eine „Vertrauensstelle“ eingerichtet, die vor allem Mitarbeitern der Privatwirtschaft offensteht und ebenfalls von einem Rechtsanwalt wahrgenommen wird.

Durch eine Änderung des Hamburger Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 wurde darüber hinaus festgeschrieben, bei der Entscheidung über eine Disziplinarstrafe auch die aktive Mitwirkung des Beamten an der Aufklärung von dienstrechtlich relevanten Straftaten in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

In Niedersachsen ist mit dem beim Landeskriminalamt Niedersachsen betriebenen webbasierten Business-Keeper-Monitoring-System (BKMS®-System) ein Whistelblower-System vorhanden, das es allen Beschäftigten weltweit ermöglicht, Hinweise anonym an die Ermittlungsbehörde

zu geben, ohne die eigene Identität offenbaren zu müssen. Das Besondere an dem System ist die Möglichkeit des absolut anonymen Dialogs zwischen Hinweisgeber und Bearbeiter während der Zeit der Ermittlungen.

Auch das Land Brandenburg verfügt über ein webbasiertes System zum Schutz von Anzeigeerstattern und anderen Informanten. Der Internetauftritt der Polizei Brandenburg (sog. „Internetwache“) enthält im Bereich „Online-Services“ die Möglichkeit, Hinweise auf Straftaten der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität zu geben, ohne die eigene Identität offenbaren zu müssen. Das System eröffnet zum Schutz von Whistleblowern die Möglichkeit der Kommunikation zwischen Hinweisgebern und Sachbearbeitern der Polizei während der laufenden Ermittlungen unter gleichzeitiger Wahrung der vollständigen Anonymität.

Zu Artikel 23 – Maßnahmen zur Erleichterung der Beweisaufnahme und der Einziehung von Erträgen

Dieser Artikel schreibt gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Erleichterung der Beweisaufnahme und der Einziehung von Erträgen vor. Zum einen müssen die Vertragsparteien unter anderem durch die Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Beweisgewinnung erleichtern. Zum anderen müssen sie sicherstellen, dass die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Tatwerkzeuge, Erträge aus Korruption oder Vermögensgegenstände, deren Wert solchen Erträgen entspricht, ermittelt, eingefroren und beschlagnahmt werden können (Absatz 1). Schließlich müssen sie sicherstellen, dass zu diesen Zwecken Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden können (Absatz 2). Das Bankgeheimnis darf diesen Maßnahmen nicht entgegenstehen (Absatz 3).

Artikel 23 bedarf keiner gesonderten Umsetzung in das deutsche Recht. Als besondere Ermittlungsmethode in Fällen der Korruption kann das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in einer Wohnung ohne Wissen des Betroffenen genannt werden. Nach § 100c Absatz 2 Nummer 1 l und m StPO ist dies in besonders schweren Fällen der Geldwäsche (§ 261 Absatz 4 Satz 2 StGB) und der Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334, 335 StGB) zulässig. Die Möglichkeit zur Überwachung der Telekommunikation nach § 100a Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe m (Geldwäsche) und t (Bestechung und Bestechlichkeit) StPO besteht auch für einfache Fälle dieser Straftaten, wenn diese auch im Einzelfall schwer wiegen. Vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Einziehung und Verfall sind zulässig nach den §§ 94 ff. bzw. den §§ 111b bis 111k StPO. Die Beschlagnahme von Unterlagen ist zulässig nach § 94 StPO. Das sogenannte Bankgeheimnis kommt nach deutschem Recht im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren nicht zum Tragen; hier besteht eine uneingeschränkte Auskunftspflicht von Banken.

Zu Artikel 24 – Überwachung

Nach diesem Artikel überwacht die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO – Groupe d’Etats Contre la Corruption) die Durchführung dieses Strafrechtsübereinkommens. GRECO ist ein gegenseitiges Evaluierungssystem zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (vgl. auch oben unter A. I. 2. b). Deutschland ist der am 1. Mai 1999 durch die Resolution (99) 5 eingerichteten Staatengruppe gegen Korruption bereits im Januar 1999 beigetreten.

Mit dem Inkrafttreten dieser Resolution für eine Vertragspartei erlangt diese gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Resolution automatisch die Mitgliedschaft in der Staatengruppe, sofern sie GRECO nicht bereits zuvor beigetreten ist.

Zu Artikel 25 – Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

Diese Vorschrift enthält allgemeine Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit. Nach Absatz 1 sollen die Vertragsparteien für Ermittlungen und Verfahren in Bezug auf Straftaten nach diesem Strafrechtsübereinkommen auf internationaler Ebene „in größtmöglichem Umfang“ miteinander kooperieren. Dabei wenden sie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte über internationale Zusammenarbeit in Strafsachen an. Als Grundlage zur Leistung von Rechtshilfe kommen insbesondere das Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk, SEV 030) und gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 651; EU-RhÜbk) einschließlich der jeweils ratifizierten Zusatzprotokolle in Betracht.

Für die Leistung von Rechtshilfe in den Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien kein Rechtshilfevertrag oder eine auf der Grundlage einheitlicher oder gegenseitiger Rechtsvorschriften getroffene Vereinbarung in Kraft ist, verweist Absatz 2 auf die Artikel 26 bis 31 und verdeutlicht damit den subsidiären Charakter des Kapitels IV des Strafrechtsübereinkommens. Als Ausnahme von diesem Grundsatz finden die Artikel 26 bis 31 darüber hinaus immer dann Anwendung, wenn sie günstiger als die völkerrechtlichen Übereinkünfte oder Vereinbarungen sind (Absatz 3).

Für deutsche Stellen ist es vorbehaltlich § 1 Absatz 3 IRG möglich, auf Grundlage der deutschen Regelungen für den vertragslosen Bereich Rechtshilfe zu leisten. Unterstützungsmaßnahmen zu Zwecken der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten lassen sich auf die §§ 59 ff. IRG stützen und gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter den Voraussetzungen der §§ 91 ff. IRG erledigen, die die Vorgaben der Artikel 26 bis 31 abdecken.

Zu Artikel 26 – Rechtshilfe

Dieser Artikel bezieht sich auf die sonstige Rechtshilfe, also alle Zusammenarbeitsformen, die nicht der Auslieferung oder Vollstreckungshilfe unterfallen.

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Zuständigkeit zur Stellung von Ersuchen nach dem Recht des ersuchenden Staates richtet. Im ersuchten Staat sind Rechtshilfeersuchen unverzüglich und in größtmöglichem Umfang zu erledigen. Ablehnungsgründe für ein Ersuchen im vertraglosen Rechtshilfeverkehr sind nach Absatz 2 die Beeinträchtigung grundlegender Interessen des ersuchten Staates, seiner nationalen Souveränität, nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung (Ordre public). Über eine

Erklärung nach Artikel 37 Absatz 3 kann die Vertragspartei auch den Einwand der politischen Straftat als weiteren Ablehnungsgrund geltend machen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Einen vergleichbaren Ablehnungsgrund kennen auch andere Übereinkommen des Europarats (vgl. Artikel 2 Buchstabe a EuRhÜbk, Artikel 3 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (EuAlÜbk, SEV 024) oder Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d des in Artikel 13 genannten Übereinkommens des Europarats vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (EuGeldwäscheÜbk, SEV 141)). Unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 IRG ist bei politischen Taten die Auslieferung ebenfalls unzulässig.

Das Bankgeheimnis ist dagegen kein zulässiger Ablehnungsgrund (Absatz 3). In solchen Fällen kann der ersuchte Staat, sofern seine innerstaatlichen Vorschriften dies vorsehen, die Genehmigung einer für Strafsachen zuständigen Justizbehörde verlangen.

Im deutschen Recht wird das Bankgeheimnis in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren rechtlich nicht geschützt, sodass bei eingehenden Ersuchen dieser Ablehnungsgrund für die internationale Zusammenarbeit keiner Beachtung bedarf.

Zu Artikel 27 – Auslieferung

Dieser Artikel enthält die Grundsätze für Auslieferungen zwischen den Vertragsparteien. Als auslieferungsfähig gelten die in diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Straftaten als in jedem zwischen ihnen bestehenden Auslieferungsvertrag als einbezogen anzusehen und in künftig zwischen ihnen zu schließende Verträge aufzunehmen (Absatz 1). Dies gilt vornehmlich für eine internationale Zusammenarbeit auf Grundlage des EuAlÜbk.

Absatz 2 bezieht sich auf Staaten, die im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland nach ihrem innerstaatlichen Recht auf vertragsloser Grundlage nicht ausliefern dürfen. Diesen wird es durch das Strafrechtsübereinkommen ermöglicht, eine ausreichende Grundlage für die Auslieferung wegen der in diesem Strafrechtsübereinkommen genannten Straftaten zu haben.

Absatz 3 verlangt in Ergänzung des Absatzes 1, dass Vertragsparteien, die die Auslieferung auch ohne völkervertragliche Grundlage vornehmen, die in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftatbestände als auslieferungsfähige Straftaten anerkennen. Im deutschen Recht stellt dies § 3 IRG und gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union § 81 IRG sicher (siehe auch Anmerkungen zu Artikel 19).

Absatz 4 stellt klar, dass die Bedingungen innerstaatlichen Rechts oder der Übereinkommen, unter denen ausgeliefert wird, unberührt bleiben. Für Deutschland richtet sich die Auslieferung, vorbehaltlich des § 1 Absatz 3 IRG, nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 2 ff. IRG und gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach denen der §§ 78 f. und der §§ 80 ff. IRG.

In Absatz 5 ist das Prinzip „aut dedere aut iudicare“ normiert. Eine Vertragspartei, die eine Auslieferung ablehnt, weil die auszuliefernde Person ein eigener Staatsangehöriger ist oder weil sie der Auffassung ist, dass sie für die Verfolgung der Straftat zuständig ist, muss den Fall an ihre zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung unterbreiten.

Eine Auslieferung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ist nur gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter den Voraussetzungen des § 80 IRG zulässig, im Übrigen nach Artikel 16 Absatz 2 GG, § 2 IRG ausgeschlossen. Eine Strafverfolgung durch deutsche Behörden bleibt gemäß § 7 Absatz 2 StGB, auch bei Ablehnung der Auslieferung, möglich.

Zu Artikel 28 – Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen

Nach diesem Artikel kann eine Vertragspartei Tatsacheninformationen auch ohne Ersuchen einer anderen Vertragspartei an diese übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass die Offenlegung dieser Informationen der anderen Vertragspartei bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen behilflich sein könnten, oder dazu führen könnten, dass die andere Vertragspartei ein förmliches Rechtshilfeersuchen stellt. Die Offenbarung schließt nicht aus, dass die übermittelnde Vertragspartei selbst ein Verfahren bezüglich der betreffenden Informationen durchführt. Die Umsetzung dieser Vorschrift ist fakultativ; die Vertragsparteien sind hierzu nicht verpflichtet. Anzuwenden sind die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Weitergabe der erforderlichen Auskünfte. Bei der Unterrichtung von ausländischen Behörden durch deutsche Stellen und der Übermittlung der erforderlichen Informationen handelt es sich um die Unterstützung eines ausländischen Verfahrens und damit um Rechtshilfe ohne vorausgegangenes Ersuchen. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Unaufgeforderter Datenaustausch lässt sich für Strafverfolgungsbehörden auf § 61a IRG (gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 92c IRG), für das Bundeskriminalamt auf § 14 Absatz 1 BKAG (gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 14a Absatz 3 BKAG) oder für die Bundespolizei auf § 32 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG – gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 32a Absatz 3 BPolG) stützen. Diese Normen stellen bereichsspezifische Erlaubnistatbestände zur Übermittlung von personenbezogenen Daten dar. Diese Gesetze enthalten zum Schutz der Betroffeneninteressen jeweils verschiedene Regelungen (wie beispielsweise § 61a Absatz 2 bis 4, die §§ 73, 92c Absatz 3 IRG, § 14 Absatz 7 Satz 3 bis 9 und die §§ 27 ff. BKAG oder § 32 Absatz 5, § 33 BPolG), die gemäß § 1 Absatz 3 BDSG durch die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen ihrer subsidiären Anwendung (etwa § 19 BDSG) ergänzt werden. Soweit die deutschen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse repressiv handeln, richten sich Maßnahmen insbesondere der Datenübermittlung nach Maßgabe des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Zu Artikel 29 – Zentrale Behörde

Zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs müssen die Vertragsparteien eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die zum Zwecke der Rechtshilfe unmittelbar miteinander verkehren. Bezeichnung und Anschrift dieser

Behörde(n) sind dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren.

Deutschland wird als Zentrale Behörde das Bundesamt für Justiz (BfJ) benennen.

Zu Artikel 30 – Unmittelbarer Schriftverkehr

Dieser Artikel regelt den Geschäftsweg von Ersuchen. Im Grundsatz bestimmt Absatz 1 für den Austausch von Schriftgut im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach den Artikeln 26 bis 31 den Geschäftsweg über die zentralen Behörden gemäß Artikel 29. Nach Absatz 2 kann davon nur in dringenden Fällen abgewichen werden, wobei die ersuchende Partei auch dann eine Abschrift des Ersuchens an ihre Zentrale Behörde zu senden hat, die es an die Zentrale Behörde der ersuchten Partei weiterleitet. Absatz 4 enthält im Fall des Absatzes 2 – unmittelbare Kommunikation der Justizbehörden wegen Dringlichkeit – bei Unzuständigkeit der ersuchten Stelle eine Informations- und Weiterleitungspflicht.

Für die sowohl über die zentralen Behörden als auch die von den Justizbehörden unmittelbar ausgetauschten Ersuchen erlaubt Absatz 3, auf die Kommunikationsinfrastruktur der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) zurückzugreifen. Mit dieser stehen eingerichtete Kommunikationswege zur Verfügung, mit dem Vorteil, dass Mechanismen der IT-Sicherheit, insbesondere zum Schutz der Vertraulichkeit, vorhanden sind.

Dies entspricht bereits geltender Rechtspraxis (siehe die Nummern 10 und 123 Absatz 4 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt)).

Zu Artikel 31 – Information

Dieser Artikel sieht eine Pflicht der ersuchten Vertragspartei vor, die ersuchende Vertragspartei unverzüglich über die aufgrund eines nach diesem Kapitel gestellten Ersuchens getroffenen Maßnahmen und das endgültige Ergebnis dieser Maßnahmen sowie über alle Umstände, die deren Durchführung unmöglich machen oder wahrscheinlich verzögern, zu unterrichten. Dies entspricht der Rechtshilfepraxis (siehe die Nummern 18, 19 und 22 Absatz 5 RiVASt).

Zu den Artikeln 32 bis 42 – Schlussbestimmungen

Diese Artikel enthalten im Wesentlichen die in Europaratsübereinkommen verwendeten Schlussklauseln. Daher soll nur auf die wichtigsten Punkte eingegangen werden.

Nach Artikel 32 sind zur Unterzeichnung des Strafrechtsübereinkommens die Mitgliedstaaten des Europarats und die an der Ausarbeitung beteiligten Nichtmitgliedstaaten berechtigt. Andere Nichtmitgliedstaaten können dem Strafrechtsübereinkommen nach dessen Inkrafttreten allerdings auf Einladung des Ministerkomitees des Europarats beitreten (Artikel 33). Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsübereinkommens für einen Staat wird dieser automatisch und obligatorisch Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption (Artikel 32 Absatz 3 und 4, Artikel 33 Absatz 2), sofern er dies noch nicht ist.

Wie bereits unter A.II. dargestellt, enthalten die Artikel 36 und 37 die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen und Vorbehalten in Bezug auf die im Strafrechtsübereinkommen genannten Straftatbestände. Danach darf die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger nach Artikel 5, internationaler Beamter nach Artikel 9 oder von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe nach Artikel 11 durch eine Erklärung gemäß Artikel 36 auf pflichtwidriges Verhalten beschränkt werden. Von dieser Erklärungsmöglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht (vgl. die deutsche Erklärung unter A.III.). Vorbehaltsmöglichkeiten bestehen weiterhin hinsichtlich der Artikel 4, 6 bis 8, 10 und 12, teilweise hinsichtlich Artikel 5 sowie hinsichtlich Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und c und Artikel 26 Absatz 1 (vgl. Artikel 37 Absatz 1 bis 3). Wie sich aus Artikel 37 Absatz 4 ergibt, ist die Anzahl der Vorbehalte auf fünf begrenzt, wobei gleichartige Vorbehalte zu den Artikeln 4, 6 und 10 als ein einziger gewertet werden. Deutschland wird Vorbehalte nach Artikel 37 Absatz 1 hinsichtlich Artikel 12 (missbräuchliche Einflussnahme) und nach Artikel 37 Absatz 3 hinsichtlich Artikel 26 Absatz 1 (Rechtshilfeersuchen) einlegen (vgl. die deutsche Erklärung unter A.III.).

Erklärungen und Vorbehalte sind nur für jeweils drei Jahre gültig, wobei jedoch die Möglichkeit der Erneuerung besteht. Vor der Erneuerung oder auf Ersuchen muss die jeweilige Vertragspartei vor GRECO Gründe für die Aufrechterhaltung nennen (vgl. Artikel 38 Absatz 1 und 3).

Die Regelung in Artikel 39 ist hauptsächlich für kleinere Änderungen des Verfahrens gedacht; bedeutendere Änderungen des Strafrechtsübereinkommens bedürfen der Form eines Zusatzprotokolls.

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Strafrechtsübereinkommens sollen gemäß Artikel 40 Absatz 2 zwischen den betroffenen Parteien friedlich beigelegt werden, möglichst durch Verhandlungen, andernfalls durch eine gegenseitige Vereinbarung, den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen, ein Schiedsgericht oder den Internationalen Gerichtshof mit der Streitfrage zu befassen und sich dessen Spruch zu unterwerfen.

Denkschrift zum Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption

I. Allgemeines

1. Die Arbeiten an dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (nachfolgend Zusatzprotokoll) gehen – wie das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (nachfolgend Strafrechtsübereinkommen) selbst – auf den vom Ministerkomitee des Europarats im Herbst 1996 angenommenen Aktionsplan gegen Korruption zurück. Mit der Auflegung des Strafrechtsübereinkommens zur Zeichnung wurde der wesentliche Teil der dort für den strafrechtlichen Bereich festgelegten Ziele bereits erreicht. Allerdings war für einige Verhaltensweisen bei den Verhandlungen über das Strafrechtsübereinkommen vereinbart worden, die Frage ihrer Pönalisierung durch ein Rechtsinstrument des Europarats aufzuschieben, um eine schnelle Annahme des Strafrechtsübereinkommens zu ermöglichen.

   Seit Ende 1998 wurde dann in der Arbeitsgruppe Strafrecht (GMCP) in mehreren Sitzungen über die Notwendigkeit von strafrechtlichen Regelungen für unerlaubte Interessenverflechtung, Insiderhandel, Erpressung bzw. Gebührenüberhebung durch Amtsträger, nichtbegründbare Vermögenszuwächse bei Amtsträgern, Korruption von Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen, Korruption von Schiedsrichtern im Sport („referees“) sowie Stimmenverkauf und -kauf bei Abgeordneten und Wählern diskutiert. Ebenso wie zu Verfall und Einziehung, Geldwäsche und den Verjährungsfristen für Korruptionsstraftaten wurde jedoch ein Regelungsbedarf verneint, teils weil es sich um Fragen handele, die zwar auch im Bereich der Korruptionsbekämpfung eine Rolle spielen können, jedoch im Ganzen von allgemeinerer Natur seien, teils weil die Sachverhalte bereits vom Strafrechtsübereinkommen selbst erfasst würden oder in den Mitgliedstaaten bereits ausreichende nationale Regelungen existierten. Für notwendig befunden wurden von der GMCP lediglich – in Ergänzung des Strafrechtsübereinkommens – Regelungen für die Bestechung von Schiedsrichtern im schiedsgerichtlichen Verfahren („arbitrator“) und von Schöffen („jurors“).

   Bei der Sitzung des Ministerkomitees am 22. Januar 2003 wurde das Protokoll schließlich angenommen sowie der Veröffentlichung des Erläuternden Berichts zugestimmt. Seit dem 15. Mai 2003 liegt das Zusatzübereinkommen zur Unterzeichnung auf (ETS Nr. 191). Die Unterzeichnung durch Deutschland erfolgte am selben Tag. Es ist am 1. Februar 2005 nach Ratifikation durch fünf Staaten in Kraft getreten.

2. Das Protokoll gliedert sich in Anlehnung an das Strafrechtsübereinkommen in drei Kapitel, nämlich Begriffsbestimmungen (Artikel 1), Innerstaatlich zu treffende Maßnahmen (Artikel 2 bis 6) sowie Überwachung der Durchführung und Schlussbestimmungen (Artikel 7 bis 14):

   – Artikel 1 definiert die für die Tatbestände des Zusatzprotokolls maßgeblichen Begriffe „Schiedsrichter“, „Schiedsvereinbarung“ und „Schöffe“.

   – Die Artikel 2 und 3 verpflichten die Vertragsstaaten, die Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Schiedsrichter als Straftatbestand auszugestalten.

   – Artikel 4 fordert die Unterstrafestellung der Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schiedsrichter.

   – Die Artikel 5 und 6 regeln Bestechung und Bestechlichkeit inländischer und ausländischer Schöffen.

   – Artikel 7 übernimmt bezüglich der Überwachung der Durchführung des Zusatzprotokolls die Regelung aus Artikel 24 des Strafrechtsübereinkommens.

   – Artikel 8 regelt das Verhältnis des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen.

   – Artikel 9 enthält in Anlehnung an die Artikel 36 und 37 des Strafrechtsübereinkommens Bestimmungen über Erklärungen und Vorbehalte zum Zusatzprotokoll.

   – Artikel 10 regelt die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls. Danach ist Voraussetzung für die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls, dass auch das Strafrechtsübereinkommen zumindest unterzeichnet worden ist (Absatz 1). Außerdem wird sichergestellt, dass das Protokoll nicht vor dem Strafrechtsübereinkommen in Kraft treten kann (Absatz 3).

   – Artikel 11 befasst sich mit dem Beitritt zum Zusatzprotokoll (Absatz 1) und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls für den Beitrittsstaat (Absatz 2).

   – Artikel 12 bestimmt den räumlichen Geltungsbereich des Zusatzprotokolls in Übereinstimmung mit dem des Strafrechtsübereinkommens (dort Artikel 34).

   – Artikel 13, der sich mit der Kündigung befasst, stellt insbesondere sicher, dass die Kündigung des Strafrechtsübereinkommens automatisch die Kündigung des Zusatzprotokolls nach sich zieht (Absatz 3). Die Möglichkeit einer selbstständigen Kündigung des Zusatzprotokolls wurde dagegen nicht ausgeschlossen (Absatz 1).

   – Artikel 14, der die Notifikationen regelt, entspricht Artikel 42 des Strafrechtsübereinkommens.

II. Besonderes

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Zusatzprotokolls, ergänzend zu dem als Anlage zur Denkschrift zum Zusatzprotokoll in deutscher Übersetzung wiedergegebenen Erläuternden Bericht, Folgendes auszuführen:

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel überlässt in Nummer 1 grundsätzlich dem Vertragsstaat die Definition des Begriffs „Schiedsrichter“, legt jedoch gleichzeitig einen gemeinsamen Mindeststandard für diesen Begriff fest. Danach ist in jedem Fall eine Person einzubeziehen, die „aufgrund einer Schiedsvereinbarung dazu berufen ist, eine rechtlich bindende Entscheidung in einer ihr von den Parteien der

Schiedsvereinbarung vorgelegten Streitigkeit zu fällen". Diese Definition ist nicht beschränkt auf die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, auch wenn dieser Bereich eine wichtige Form der Schiedsgerichtsbarkeit darstellt (Erläuternder Bericht, Rn. 12 und 13).

Nummer 2 definiert den Begriff „Schiedsvereinbarung" als eine nach innerstaatlichem Recht anerkannte Vereinbarung, durch welche die Parteien übereinkommen, eine Streitigkeit der Entscheidung durch einen Schiedsrichter zu unterwerfen. Die Bezugnahme auf das nationale Recht bezieht sich auf das Recht des Staates, in dem das Schiedsverfahren stattfindet.

Nummer 3 sieht nach dem Vorbild von Nummer 1 vor, dass der Begriff „Schöffe" entsprechend dem innerstaatlichen Recht zu definieren ist, wobei aber ebenso wie beim Begriff des „Schiedsrichters" ein gemeinsamer Mindeststandard normiert wird. Erforderlich ist danach zumindest, dass Personen umfasst werden, die als Laienmitglieder eines Kollegiums handeln, welches die Aufgabe hat, im Rahmen eines Strafverfahrens über die Schuld eines Angeklagten zu erkennen.

Nummer 4 gestattet es dem verfolgenden Staat, im Falle eines Verfahrens unter Mitwirkung eines ausländischen Schiedsrichters oder Schöffen die Anwendung der Vorschriften über die Bestechung ausländischer Schiedsrichter und Schöffen auf Personen zu beschränken, die auch nach der Definition seines nationalen Rechts unter diese Begriffe fallen. Diese Regelung entspricht Artikel 1 Buchstabe c des Strafrechtsübereinkommens.

Artikel 2 – Bestechung inländischer Schiedsrichter

Dieser Artikel regelt die Bestechung inländischer Schiedsrichter. Sie lehnt sich weitgehend an Artikel 2 des Strafrechtsübereinkommens an, nimmt die Zuordnung des Schiedsrichters zu einem Staat jedoch nach dem Schiedsverfahrensrecht vor, nach dem der Schiedsrichter seine Aufgabe wahrnimmt. Dieser Artikel führt zu keinem Gesetzgebungsbedarf. Die Bestechung von Schiedsrichtern ist nach § 334 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar. Die Vorschrift des § 337 StGB, wonach eine Schiedsrichtervergütung nur dann als Vorteil im Sinne der Bestechungstatbestände anzusehen ist, wenn sie hinter dem Rücken einer Partei angenommen oder gewährt wird, stellt eine Konkretisierung dar, was unter einem „unbilligen" Vorteil zu verstehen ist.

Artikel 3 – Bestechlichkeit inländischer Schiedsrichter

Dieser Artikel regelt die Bestechlichkeit inländischer Schiedsrichter. Auch dieser Artikel führt zu keinem Gesetzgebungsbedarf, da die Bestechlichkeit von Schiedsrichtern nach § 332 Absatz 2 Satz 1 StGB strafbar ist. Die Ausführungen bei Artikel 2 zu § 337 StGB gelten hier entsprechend.

Artikel 4 – Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schiedsrichter

Dieser Artikel ordnet an, dass die Bestechung und Bestechlichkeit von Schiedsrichtern, die ihre Aufgaben nach Maßgabe des innerstaatlichen Schiedsrechts eines anderen Staates wahrnehmen (sog. „ausländische Schiedsrichter"), nach dem Recht des Vertragsstaats als Straftat umschrieben werden müssen. Auf eine gesonderte Vorschrift für die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit wurde verzichtet.

Bei den Schiedsrichtern ist es – anders als bei Amtsträgern (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB) und Richtern (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 StGB) – nicht erforderlich, dass sich deren Status aus deutschem Recht ergibt. Die §§ 331 ff. StGB enthalten keine entsprechende Einschränkung (MüKoStGB/Korte, StGB § 331 Rn. 143). Auch vor dem Hintergrund der Zeichnung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls ist der Schiedsrichterbegriff universell und nicht nur national auszulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Artikel 1 Nummer 4 des Zusatzprotokolls einen Ausschluss von solchen Personen ermöglicht, die nach deutschem Recht nicht als Schiedsrichter anzusehen wären.

Artikel 5 – Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Schöffen

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten, die Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Schöffen ebenfalls zur strafbaren Handlung zu erklären, wenn diese innerhalb des Gerichtswesens der betreffenden Vertragspartei Aufgaben eines Schöffens wahrnehmen. Der Begriff des Schöffens ist im deutschen Recht in § 45a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) definiert, wonach die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Schöffe" führen. Schöffen unterfallen als ehrenamtliche Richter nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 StGB dem Richterbegriff (Schönke/Schröder/Eser/Hecker, StGB § 11 Rn. 29). Die für Richter geltenden Straftatbestände der §§ 331 ff. StGB sind daher auf sie anzuwenden.

Artikel 6 – Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schöffen

Nach diesem Artikel ist durch die Vertragsstaaten die Bestechung und Bestechlichkeit von Schöffen unter Strafe zu stellen, die ihre Aufgaben innerhalb eines Gerichtswesens eines anderen Staates wahrgenommen haben.

Auch hieraus ergibt sich kein weiterer Umsetzungsbedarf für das deutsche Recht. Die Vorgabe des Artikels 6 wird durch § 335a Absatz 1 Nummer 1 StGB erfüllt. Danach werden für die Anwendung der §§ 332 und 334 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 335 StGB, auf eine Tat, die sich auf eine künftige richterliche Handlung bezieht, Mitglieder eines ausländischen oder eines internationalen Gerichts einem Richter gleichgestellt. Die Gleichstellung des Richters eines ausländischen oder internationalen Gerichts mit einem Richter im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 3 StGB bedeutet, dass dieser Begriff nicht auf Berufsrichter beschränkt ist, sondern auch für ehrenamtliche Richter gilt (zur Einbeziehung von Schöffen in die Gleichstellungsregelung von Artikel 2 § 1 Nummer 1 IntBestG, vgl. Dölling/Möhrenschlager, Handbuch der Korruptionsprävention, S. 535).

Artikel 7 – Überwachung und Durchführung

Nach diesem Artikel überwacht die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO – Groupe d'Etats Contre la Corruption) die Durchführung des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption. GRECO ist ein gegenseitiges Evaluierungssystem zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung. Deutschland

ist der am 1. Mai 1999 durch die Resolution (99) 5 eingerichteten Staatengruppe gegen Korruption bereits im Januar 1999 beigetreten.

Mit dem Inkrafttreten dieser Resolution für eine Vertragspartei erlangt diese gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Resolution automatisch die Mitgliedschaft in der Staatengruppe, sofern sie GRECO nicht bereits zuvor beigetreten ist.

Artikel 8 – Verhältnis zum Übereinkommen

In diesem Artikel wird das Verhältnis des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption geregelt. Danach stellen die Artikel 2 bis 6 des Zusatzprotokolls zusätzliche Artikel des Strafrechtsübereinkommens dar. Soweit damit vereinbar, sind die Bestimmungen des Strafrechtsübereinkommens auf das Zusatzprotokoll anwendbar.

Artikel 9 – Erklärungen und Vorbehalte

Dieser Artikel enthält in Anlehnung an die Artikel 36 und 37 des Strafrechtsübereinkommens eine Bestimmung über Erklärungen und Vorbehalte zum Zusatzprotokoll. Eine entsprechende Vorschrift wurde für notwendig erachtet, da die in den Artikeln 36 und 37 des Strafrechtsübereinkommens aufgezählten Möglichkeiten für Erklärungen und Vorbehalte auf die dort ausdrücklich aufgezählten Vorschriften begrenzt sind und daher nicht bereits über Artikel 8 Absatz 2 des Zusatzprotokolls Anwendung finden können.

Absatz 1 ermöglicht es den Vertragsstaaten, bei der Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schiedsrichter und Schöffen wie bei den Tatbeständen über die Bestechung ausländischer Amtsträger, Amtsträger internationaler Organisationen sowie Richter und Bediensteter internationaler Gerichtshöfe nach dem Strafrechtsübereinkommen durch eine Erklärung die Strafbarkeit auf die Fälle zu beschränken, bei denen der Richter eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt. Artikel 9 übernimmt damit die Systematik des Strafrechtsübereinkommens. Darüber hinaus wurde im Strafrechtsübereinkommen die Unterscheidung zwischen Erklärungen und Vorbehalten vorgenommen, da die Zahl der möglichen Vorbehalte für die Vertragsstaaten in dessen Artikel 37 Absatz 4 zahlenmäßig beschränkt worden war. Eine entsprechende Beschränkung enthält das Zusatzprotokoll allerdings nicht.

Absatz 2 lässt für Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schiedsrichter und Schöffen parallel zum Strafrechtsübereinkommen eine Begrenzung der Strafbarkeit auf Fälle der aktiven Bestechung zu. Außerdem wird klargestellt, dass auf der Grundlage von Artikel 37 des Strafrechtsübereinkommens erklärte Vorbehalte auch für das Zusatzprotokoll gelten.

Über das Strafrechtsübereinkommen hinaus ist die Erklärung weiterer Vorbehalte für die Bundesrepublik Deutschland nicht erforderlich.

Zu den Artikeln 10 bis 14 – Schlussbestimmungen

Nach Artikel 10 sind zur Unterzeichnung des Zusatzprotokolls die Vertragsstaaten berechtigt, die auch das Strafrechtsübereinkommen über Korruption unterzeichnet haben. Ergänzend hierzu bestimmt Artikel 11, dass jeder Staat, der dem Strafrechtsübereinkommen beigetreten ist, auch dem Zusatzprotokoll beitreten kann. Artikel 12 bestimmt den räumlichen Geltungsbereich des Zusatzprotokolls, wonach jeder Staat einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen kann, auf die das Zusatzprotokoll Anwendung findet. Artikel 13 legt fest, dass jede Vertragspartei das Zusatzprotokoll jederzeit kündigen kann, und trifft Regelungen zum Wirksamwerden der Kündigung. Eine Kündigung des Strafrechtsübereinkommens hat nach Artikel 13 Absatz 3 automatisch auch die Kündigung des Zusatzprotokolls zur Folge. Artikel 14 enthält Regelungen zur Notifikation.

Anlage zur Denkschrift zum Strafrechtsübereinkommen

Erläuternder Bericht zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption[1]

Straßburg, 27.1.1999

(Übersetzung)

I. Einleitung

1. Korruption gibt es seit jeher. Sie gehört zu den schlimmsten und am weitesten verbreiteten Verhaltensformen und ist damit schädlich für die öffentliche Verwaltung. Aufgrund von Sitten und Gebräuchen sowie historischen und geographischen Gegebenheiten hat sich die Sensibilität der Öffentlichkeit hinsichtlich der Bedeutung und Aufmerksamkeit, die diesem Verhalten zukommt, im Laufe der Zeit naturgemäß stark verändert. Als Folge davon hat sich auch die Behandlung dieses Verhaltens in Gesetzen und sonstigen Vorschriften erheblich gewandelt. So gab es in der Geschichte Zeiten, in denen bestimmte „korrupte“ Praktiken sogar als zulässig angesehen wurden oder aber die dafür vorgesehenen Strafen entweder verhältnismäßig gering waren oder gemeinhin gar nicht angewendet wurden. In Europa kann der französische Code Napoléon von 1810 als Meilenstein betrachtet werden. Mit ihm wurden strenge Strafen eingeführt, um die Korruption im öffentlichen Leben zu bekämpfen, wobei sowohl Handlungen erfasst waren, die nicht mit den Amtspflichten des Betreffenden kollidierten, als auch solche, bei denen dies der Fall war. Mit der im 19. Jahrhundert aufkommenden modernen Staatsverwaltung wurde somit der Amtsmissbrauch durch Amtsträger zu einem schweren Verstoß gegen das Vertrauen der Bürger in die Rechtschaffenheit und Unparteilichkeit der Verwaltung.

2. Trotz der langen Geschichte und der offensichtlichen Verbreitung des Phänomens der Korruption in der Gesellschaft von heute erschien es schwierig, zu einer gemeinsamen Definition zu gelangen. Zu Recht wurde gesagt: „Keine Definition von Korruption wird in allen Ländern gleichermaßen Akzeptanz finden“. Über mögliche Begriffsbestimmungen wurde jahrelang in verschiedenen Foren diskutiert, jedoch konnte sich die internationale Gemeinschaft nicht auf eine gemeinsame Definition einigen. Stattdessen haben es verschiedene internationale Gremien schließlich vorgezogen, sich auf die Definition bestimmter Formen der Korruption zu konzentrieren, etwa „illegale Zahlungen“ (UNO), „Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr“ (OECD), „Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind“ (EU).

3. Auch wenn die internationale Gemeinschaft bisher keine gemeinsame Definition gefunden hat, um den Begriff Korruption als solchen zu umschreiben, scheinen sich alle zumindest dahingehend einig zu sein, dass bestimmte politische, soziale und geschäftliche Praktiken korrupt sind. Die Qualifizierung bestimmter Praktiken als „korrupt“ und die daraus folgende moralische Missbilligung durch die öffentliche Meinung ist jedoch von Land zu Land unterschiedlich und bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Praktiken nach dem innerstaatlichen Strafrecht Straftaten darstellen.

4. In jüngster Zeit haben das zunehmende Interesse an diesen Fragen und die wachsende Besorgnis darüber zu Reaktionen auf nationaler und internationaler Ebene geführt. Seit Beginn der 90er Jahre ist Korruption ständig in den Schlagzeilen. Obwohl sie in der Geschichte der Menschheit stets gegenwärtig war, scheint es, als habe sie sich in den Zeitungen und Urteilssammlungen einer ganzen Reihe von Staaten in allen Teilen der Welt explosionsartig ausgebreitet, und zwar ungeachtet des jeweiligen wirtschaftlichen oder politischen Systems. Länder in West-, Mittel- und Osteuropa sind durch große Korruptionsskandale buchstäblich erschüttert worden und vertreten zum Teil die Auffassung, dass Korruption heute zu den größten Gefahren für die Stabilität demokratischer Einrichtungen und das Funktionieren der Marktwirtschaft gehört.

5. Dies zeigt, dass die Regierungen und Parlamente Korruption ernst nehmen müssen. Dass in einigen Staaten sehr viel über Korruption gesprochen wird und in anderen überhaupt nicht, ist keinerlei Indiz dafür, dass es sie in den letztgenannten Staaten nicht gibt, denn kein Regierungssystem und keine Verwaltung ist gegen Korruption immun. Möglicherweise liegt es daran, dass sie in diesen Ländern entweder nicht vorkommt (was in den meisten Fällen ziemlich unwahrscheinlich sein dürfte) oder sie ist so wirksam organisiert, dass ein Verdacht gar nicht erst entsteht. In manchen Fällen ist das Schweigen über korrupte Handlungen schlicht darauf zurückzuführen, dass die Bürger angesichts der weit verbreiteten Korruption resigniert haben. Korruption wird dann nicht mehr als kriminelles Verhalten wahrgenommen, das nicht hingenommen werden kann und streng zu bestrafen ist, sondern als normale oder zumindest notwendige oder geduldete Praxis. In solchen Extremfällen endemischer Korruption steht das Überleben des Staates auf dem Spiel.

II. Die Vorarbeiten

6. Die Europäischen Justizminister vertraten auf ihrer 19. Konferenz in La Valetta im Jahr 1994 die Auffassung, dass Korruption eine ernste Gefahr für die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte darstellt. Der Europarat als die herausragende europäische Institution zur Verteidigung dieser Grundwerte wurde aufgefordert, dieser Gefahr entgegenzutreten. Die Minister waren überzeugt, dass bei der Korruptionsbekämpfung ein multidisziplinärer Ansatz geboten sei und so rasch wie möglich geeignete Rechtsvorschriften in diesem Bereich angenommen werden müssten. Eine wirksame Korruptionsbekämpfung erfordere eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowohl zwischen Staaten als auch zwischen Staaten und internationalen Institutionen, und zwar durch die Förderung aufeinander abgestimmter Maßnahmen auf europäischer Ebene und darüber hinaus. Dies bedeute wiederum, dass auch Staaten einbezogen werden müssten, die nicht Mitgliedstaaten des Europarats sind. Die Justizminister empfahlen dem Ministerkomitee, eine Multidisziplinären Gruppe „Korruption“ im Verantwortungsbereich des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (CDPC) und des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) einzusetzen und mit der Aufgabe zu betrauen, zu prüfen, welche Maßnahmen

[1] Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft trat am 1. Dezember 2009 in Kraft. In der Folge ist jede Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ab diesem Zeitpunkt als die Europäische Union zu verstehen.

sich zur Aufnahme in ein internationales Aktionsprogramm eignen könnten und ob Entwürfe für Mustergesetze oder Verhaltenskodizes einschließlich internationaler Übereinkünfte zu dieser Thematik erarbeitet werden können. Die Minister hoben ausdrücklich hervor, wie wichtig es sei, einen Überwachungsmechanismus vorzusehen, um die Einhaltung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen zu kontrollieren.

7. Im Lichte dieser Empfehlungen setzte das Ministerkomitee im September 1994 die Multidisziplinäre Gruppe „Korruption“ (GMC) ein und übertrug ihr das Mandat zu prüfen, welche Maßnahmen sich zur Aufnahme in ein internationales Aktionsprogramm gegen Korruption eignen könnten. Die GMC wurde ferner gebeten, dem Ministerkomitee bis Ende 1995 Vorschläge in Bezug auf die gebotenen Prioritäten und Arbeitsstrukturen zu unterbreiten und hierbei die Arbeit anderer internationaler Organisationen gebührend zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die GMC prüfen, ob in ausgewählten Bereichen Mustergesetze oder Verhaltenskodizes, einschließlich einer völkerrechtlichen Übereinkunft zu diesem Thema, sowie ein Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der darin enthaltenen Verpflichtungen erarbeitet werden können.

8. Die GMC nahm ihre Arbeit im März 1995 auf und erarbeitete einen Entwurf für ein Aktionsprogramm gegen Korruption – ein ehrgeiziges Papier, das alle Aspekte der internationalen Bekämpfung dieses Phänomens behandelte. Dieser Programmentwurf wurde dem Ministerkomitee vorgelegt, das im Januar 1996 davon Kenntnis nahm, den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) und den Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) um Stellungnahme dazu bat und in der Zwischenzeit der GMC ein vorläufiges Mandat mit der Befugnis erteilte, mit einem Teil der in dem genannten Aktionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zu beginnen, z. B. mit der Erarbeitung einer oder mehrerer völkerrechtlicher Übereinkünfte.

9. Das Ministerkomitee nahm das Aktionsprogramm schließlich im November 1996 an und beauftragte die GMC mit dessen Umsetzung bis zum 31. Dezember 2000. Das Ministerkomitee begrüßte insbesondere das Vorhaben der GMC, vorrangig ein oder mehrere internationale Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung sowie einen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen oder andere Rechtstexte in diesem Bereich zu erarbeiten. Gemäß dem Mandat der GMC waren bei allen Entwürfen von Rechtstexten mit Bezug zu Korruption der CDPC und der CDCJ zu konsultieren und deren Auffassungen zu berücksichtigen.

10. Das Mandat der GMC lautete wie folgt:

    „Im Verantwortungsbereich des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (CDPC) und des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ),

    – vorrangig ein oder mehrere internationale Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung sowie einen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen oder andere Rechtstexte in diesem Bereich erarbeiten;

    – vorrangig einen Entwurf für einen Europäischen Verhaltenskodex für Amtsträger erarbeiten;

    – nach Konsultation des entsprechenden Europäischen Ausschusses Forschungsprojekte, Aus- und Fortbildungsprogramme und den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über die Praxis der Korruption und der Korruptionsbekämpfung anstoßen, organisieren oder fördern;

    – die übrigen Teile des Aktionsprogramms gegen Korruption unter Berücksichtigung der darin gesetzten Prioritäten umsetzen;

    – die Arbeit anderer internationaler Organisationen und Organe berücksichtigen, um eine kohärente und aufeinander abgestimmte Vorgehensweise sicherzustellen;

    – den CDCJ und/oder den CDPC bei allen Entwürfen von Rechtstexten mit Bezug zu Korruption konsultieren und deren Auffassungen berücksichtigen.“

11. Die Minister, die an der 21. Europäischen Justizministerkonferenz im Juni 1997 in Prag teilnahmen, äußerten sich besorgt über die neuen Entwicklungen in der modernen Kriminalität, insbesondere angesichts bestimmter krimineller Aktivitäten, die in organisierter, höchst raffinierter und grenzübergreifender Form stattfinden. Sie gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, dass der Kampf gegen die organisierte Kriminalität zwingend eine angemessene Reaktion auf die Korruption voraussetze, und unterstrichen, dass die Korruption eine große Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte sowie der Fairness und der sozialen Gerechtigkeit darstelle, die wirtschaftliche Entwicklung behindere und die Stabilität der demokratischen Institutionen und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft gefährde. Die Minister empfahlen deshalb, die Umsetzung des Aktionsprogramms gegen Korruption zu beschleunigen und sich in diesem Sinne u. a. verstärkt um eine rasche Annahme eines Strafrechtsübereinkommens zu bemühen, das die koordinierte Unterstrafestellung von Korruptionsdelikten und eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Verfolgung solcher Delikte vorsieht. Sie empfahlen dem Ministerkomitee ferner sicherzustellen, dass in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften ein wirkungsvoller Überwachungsmechanismus vorgesehen ist, zu dem Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten gleichberechtigt Zugang haben.

12. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats haben bei ihrem Zweiten Gipfel am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg beschlossen, gemeinsame Antworten auf die Herausforderungen zu suchen, die sich durch die Ausbreitung der Korruption und des organisierten Verbrechens stellen. Sie haben einen Aktionsplan angenommen, mit dem die Zusammenarbeit im Kampf gegen die Korruption, einschließlich ihrer Verbindungen zum organisierten Verbrechen und zur Geldwäsche, gefördert werden soll und das Ministerkomitee u. a. beauftragt wird, Leitlinien für die Fortentwicklung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis zu beschließen, die Ausarbeitung völkerrechtlicher Übereinkünfte entsprechend dem Aktionsprogramm gegen Korruption rasch abzuschließen und unverzüglich einen angemessenen und wirksamen Mechanismus vorzusehen, um die Befolgung der Leitlinien und die Durchführung der genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte zu überwachen.

13. Auf seiner 101. Tagung am 6. November 1997 nahm das Ministerkomitee des Europarats die 20 Leitlinien für den Kampf gegen die Korruption an. Fest entschlossen, die Korruption durch gemeinsame Anstrengungen ihrer Länder zu bekämpfen, vereinbarten die Minister u. a., dafür zu sorgen, dass nationale und internationale Korruption in abgestimmter Weise unter Strafe gestellt wird (Leitlinie 2), sicherzustellen, dass Personen, die für die Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung von Korruptionsdelikten zuständig sind, die ihren Aufgaben angemessene Unabhängigkeit und Autonomie genießen, frei von unzulässiger Beeinflussung sind und über wirksame Mittel verfügen, um Beweise zu erheben, um Personen, die den Behörden bei der Bekämpfung der Korruption helfen, zu schützen und um die Vertraulichkeit der Ermittlungen zu wahren (Leitlinie 3), geeignete Maßnahmen zur Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Korruptionsdelikten vorzusehen (Leitlinie 4), zu verhindern, dass juristische Personen benutzt werden, um Korruptionsdelikte zu verdecken (Leitlinie 5), die Spezialisierung von Personen oder Stellen, die für die Korruptionsbekämpfung zuständig sind, zu fördern und angemessene Mittel sowie Aus- und Fort-

bildungsmaßnahmen für sie vorzusehen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können (Leitlinie 7), und in allen Bereichen der Korruptionsbekämpfung die internationale Zusammenarbeit im größtmöglichen Umfang zu entwickeln (Leitlinie 20).

14. Das Ministerkomitee beauftragte die GMC ferner, die Ausarbeitung völkerrechtlicher Übereinkünfte entsprechend dem Aktionsprogramm gegen Korruption rasch abzuschließen und ihm unverzüglich den Entwurf eines Textes zu unterbreiten, der die Schaffung eines angemessenen und wirkungsvollen Mechanismus zur Überwachung der Befolgung der Leitlinien und der Durchführung der anzunehmenden internationalen Übereinkünfte vorsieht.

15. Auf seiner 102. Tagung (5. Mai 1998) nahm das Ministerkomitee die Entschließung (98) 7 zur Genehmigung der Einrichtung der „Staatengruppe gegen Korruption – GRECO“ in Form eines erweiterten Teilabkommens an. In dieser Entschließung forderte das Ministerkomitee die Mitgliedstaaten und die Nichtmitgliedstaaten des Europarats, die sich an der Ausarbeitung des Abkommens beteiligt hatten, auf, dem Generalsekretär ihre Absicht, sich GRECO anzuschließen, zu notifizieren. Das Abkommen über die Einrichtung von GRECO sollte als angenommen gelten, sobald vierzehn Mitgliedstaaten des Europarats eine solche Notifikation vorgenommen hatten.

16. Das Abkommen über die Einrichtung der GRECO, das auch deren Satzung enthält, wurde am 5. Mai 1998 angenommen. GRECO ist ein Organ, das durch ein Verfahren der gegenseitigen Evaluierung und des Gruppendrucks („peer pressure“) die Einhaltung der Leitlinien für den Kampf gegen die Korruption und die Durchführung der entsprechend dem Aktionsprogramm gegen Korruption angenommenen völkerrechtlichen Übereinkünfte überwachen soll. Vollmitglied bei GRECO kann nur sein, wer an dem gegenseitigen Evaluierungsverfahren in vollem Umfang teilnimmt und akzeptiert, dass er evaluiert wird.

17. GRECO wurde als flexibler und effizienter Überwachungsmechanismus konzipiert, der zur Entwicklung eines wirkungsvollen und dynamischen Prozesses zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption beiträgt. Die gleichberechtigte Teilnahme an GRECO ist nach dem Abkommen vorgesehen für Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Abkommens beteiligt haben, und andere Nichtmitgliedstaaten, die zur Teilnahme eingeladen werden.

18. Nach Maßgabe der Zielsetzungen des Aktionsprogramms und auf der Grundlage des in Nr. 8 genannten vorläufigen Mandats nahm die Arbeitsgruppe Strafrecht (GMCP) der GMC im Februar 1996 die Arbeiten an dem Entwurf eines Strafrechtsübereinkommens auf. In der Zeit zwischen Februar 1996 und November 1997 kam die GMCP zu 10 Sitzungen zusammen und beriet den Übereinkommensentwurf in zwei vollständigen Lesungen. Im November 1997 übersandte sie der GMC den Wortlaut zur Prüfung.

19. In der 11. Plenarsitzung (November 1997) begann die GMC mit der Prüfung des von der GMCP vorgelegten Entwurfs. Diese Arbeit setzte sie in der 12. (Januar 1998), 13. (März 1998) und 14. (September 1998) Sitzung fort. Im Februar 1998 konsultierte die GMC den CDPC zu dem Übereinkommensentwurf in der Fassung der ersten Lesung. Im März 1998 gab das Büro des CDPC, nachdem es die Leiter der Delegationen des CDPC schriftlich konsultiert hatte, eine Stellungnahme zu dem Entwurf ab (s. Anhang II, Dokument CDPC-BU (98) 3). Die GMC berücksichtigte die vom CDPC vertretenen Auffassungen in seiner 13. Sitzung (März 1998) und schloss gleichzeitig die Beratung in zweiter Lesung ab. Da der CDPC hinsichtlich der Endfassung erneut konsultiert werden wollte, erklärte die GMC sich einverstanden, dem CDPC den Übereinkommensentwurf in der Fassung der zweiten Lesung zuzuleiten. Aufgrund der Anfrage, die der Präsident der Parlamentarischen Versammlung am 11. Februar 1998 an den amtierenden Vorsitzenden der Ministerbeauftragten gerichtet hatte, leitete die GMC auch dem Ministerkomitee den in zweiter Lesung verabschiedeten Text zu, damit das Ministerkomitee dieser Anfrage entsprechen konnte. In der 628. Sitzung der Ministerbeauftragten (April 1998) vereinbarte das Ministerkomitee, die Parlamentarische Versammlung zu dem Übereinkommensentwurf zu konsultieren, und beauftragte die GMC mit der Prüfung der Stellungnahmen der Versammlung und des CDPC.

20. In der 47. Plenarsitzung verfasste der CDPC eine förmliche Stellungnahme zu dem Übereinkommensentwurf. Die Parlamentarische Versammlung ihrerseits verabschiedete ihre Stellungnahme im Juni 1998 im dritten Teil ihrer Sitzungsperiode 1998. Beide Stellungnahmen wurden von der GMC ihrem Mandat entsprechend in ihrer 14. Plenarsitzung im September 1998 berücksichtigt. Bei dieser Gelegenheit genehmigte sie den endgültigen Entwurf und leitete ihn an das Ministerkomitee weiter. In seiner 103. Sitzung auf Ministerebene (November 1998) nahm das Ministerkomitee das Übereinkommen an, beschloss, es zur Unterzeichnung aufzulegen, und genehmigte die Veröffentlichung des vorliegenden Erläuternden Berichts.

III. Das Übereinkommen

21. Hauptziel des Übereinkommens ist es, gemeinsame Normen für bestimmte Korruptionsdelikte zu entwickeln; eine einheitliche Definition des Begriffs Korruption ist darin allerdings nicht enthalten. Darüber hinaus behandelt es materiell- und verfahrensrechtliche Fragen, die einen engen Bezug zu diesen Korruptionsdelikten haben, und es soll die internationale Zusammenarbeit verbessern. In den letzten Jahren hat sich in der Praxis gezeigt, dass in der internationalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung transnationaler Korruptionssachen, insbesondere der Bestechung ausländischer Amtsträger, zweierlei Probleme auftreten: zum einen bei der Definition der Korruptionsdelikte, die wegen der Bedeutung des Begriffs „Amtsträger“ im innerstaatlichen Recht häufig voneinander abweicht, und zum anderen bei den Möglichkeiten und Wegen der internationalen Zusammenarbeit, wo verfahrenstechnische und bisweilen auch politische Hindernisse die Verfolgung der Straftäter verzögern oder verhindern. Durch die Harmonisierung der Definition der Korruptionsdelikte werden die Vertragsparteien des Übereinkommens das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllen. Zudem sollen die Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit die unmittelbare und rasche Kommunikation zwischen den zuständigen innerstaatlichen Behörden erleichtern.

22. Nach der Definition im Übereinkommen der Europäischen Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, (Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997) ist der Tatbestand der Bestechung gegeben, „wenn eine Person vorsätzlich einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Beamte unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt“ (Artikel 3). Dementsprechend ist auch Bestechlichkeit definiert.

23. Im OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (im Rahmen der OECD angenommen am 17. Dezember 1997) wird Bestechung hingegen als ein Tatbestand definiert, den eine Person verwirklicht, die „unmittelbar oder über Mittelspersonen einem ausländischen Amtsträger vorsätzlich, um im internationalen Geschäftsverkehr einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, einen ungerechtfertigten

geldwerten oder sonstigen Vorteil für diesen Amtsträger oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Amtsträger in Zusammenhang mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt“.

24. Die GMC hat ihre Tätigkeit auf der Grundlage der folgenden vorläufigen Definition aufgenommen: „Korruption, wie sie von der GMC des Europarats behandelt wird, ist Bestechung und jedes andere Verhalten im Zusammenhang mit Verantwortungsträgern im öffentlichen oder privaten Sektor, das gegen deren Pflichten aus ihrer Stellung als Amtsträger, Arbeitnehmer im privaten Sektor, selbstständige Handelsvertreter oder aus einem anderen Verhältnis dieser Art verstößt und darauf gerichtet ist, ungerechtfertigte Vorteile irgendeiner Art für sich oder andere zu erlangen.“

25. Mit dieser Definition sollte sichergestellt werden, dass bei der Arbeit der GMC keine Aspekte unberücksichtigt bleiben. Sie stimmte zwar nicht unbedingt mit der gesetzlichen, insbesondere strafrechtlichen Definition von Korruption in den meisten Mitgliedstaaten überein, aber sie hatte den Vorteil, dass sie die Diskussion nicht allzu sehr einengte. Im Verlauf der weiteren Arbeit am Wortlaut des Übereinkommens entstanden aus dieser allgemeinen Definition mehrere gemeinsame operative Definitionen von Korruption, die in innerstaatliche Gesetze umgesetzt werden könnten, wenn auch bisweilen unter Änderung dieser Gesetze. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass dieses Übereinkommen nicht nur eine gemeinsam beschlossene Definition von Bestechung und Bestechlichkeit als Grundlage für verschiedene Formen der Unterstrafestellung enthält, sondern dass darin auch andere Formen korrupten Verhaltens definiert werden, etwa Korruption im privaten Sektor und missbräuchliche Einflussnahme, die mit Bestechung und Bestechlichkeit in einem engen Zusammenhang stehen und gemeinhin als eine besondere Form von Korruption verstanden werden. Eines der Hauptmerkmale dieses Übereinkommens ist daher sein großer Anwendungsbereich. Daran zeigt sich, dass der Europarat bei der Bekämpfung der Korruption als Bedrohung der demokratischen Werte, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts einen umfassenden Ansatz verfolgt.

IV. Kommentar

Kapitel I
Begriffsbestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

26. In Artikel 1 werden nur drei Begriffe definiert, da alle übrigen an den entsprechenden Stellen im Erläuternden Bericht behandelt werden.

27. Die Verfasser dieses Übereinkommens wollten alle möglichen Arten von Amtsträgern erfassen, um bei der Unterstrafestellung der Korruption im öffentlichen Sektor Lücken so weit wie möglich zu vermeiden. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass Staaten den Begriff „Amtsträger“ generell für sich neu definieren müssen. In Bezug auf den Begriff „innerstaatliches Recht“ ist anzumerken, dass die Verfasser des Übereinkommens beabsichtigten, dass Vertragsparteien Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nur insoweit zu übernehmen brauchen, als sie mit ihrer Verfassung und den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung vereinbar sind; hierzu gehören gegebenenfalls auch die Grundsätze des Föderalismus.

28. Der Begriff „Amtsträger“ wird in den Artikeln 2 und 3 sowie in Artikel 5 verwendet. In Artikel 1 Buchstabe a wird der Begriff „Amtsträger“ definiert als Beamter oder Bediensteter im öffentlichen Dienst, Bürgermeister, Minister oder Richter gemäß der im innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates für die Zwecke seines Strafrechts vorgesehenen Definition. Vorrangig ist demnach die strafrechtliche Definition. Ist ein Amtsträger des verfolgenden Staates beteiligt, so bedeutet dies, dass dessen innerstaatliche Definition gilt. Der Begriff „Amtsträger“ soll aber auch „Bürgermeister“ und „Minister“ einschließen. In vielen Staaten sind Bürgermeister und Minister im Hinblick auf Straftaten, die sie in Ausübung ihrer Befugnisse begehen, Amtsträgern gleichgestellt. Zur Vermeidung von Lücken, die zur Folge haben könnten, dass diese wichtigen Personen des öffentlichen Lebens nicht in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen, wird in Artikel 1 Buchstabe a ausdrücklich auf sie Bezug genommen.

29. Der Begriff „Amtsträger“ umfasst für die Zwecke dieses Übereinkommens auch „Richter“; sie fallen als Träger eines richterlichen Amtes, unabhängig davon, ob sie gewählt oder ernannt sind, unter Buchstabe b. Dieser Begriff ist im weitesten Sinn auszulegen, wobei es nicht auf die Amtsbezeichnung ankommt, sondern auf die von der Person wahrgenommenen Aufgaben, die richterlicher Art sein sollen. Besonders erwähnt wird, dass unter diese Definition auch Staatsanwälte fallen, zumal sie in manchen Staaten nicht als Mitglieder der „rechtsprechenden Gewalt“ angesehen werden. Die Mitglieder der rechtsprechenden Gewalt – Richter und in manchen Ländern auch Staatsanwälte – bilden einen unabhängigen und unparteiischen, von der Exekutive getrennten Teil der Staatsgewalt. Es ist klar, dass die in Artikel 1 Buchstabe a festgelegte Definition nur für den Zweck dieses Übereinkommens gilt und die Vertragsparteien nur verpflichtet, Richter oder Staatsanwälte für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens als Amtsträger anzusehen oder zu behandeln.

30. Ist an einer Straftat nach diesem Übereinkommen ein Amtsträger eines anderen Staates beteiligt, so findet Artikel 1 Buchstabe c Anwendung. Dies bedeutet, dass die Definition nach dem Recht dieses anderen Staates nicht unbedingt zwingend ist, wenn die betroffene Person nach dem Recht des verfolgenden Staates nicht die Stellung eines Amtsträgers innegehabt hätte. Dies ergibt sich aus Artikel 1 Buchstabe c; danach kann ein Staat festlegen, dass bei Korruptionsdelikten, an denen Amtsträger eines anderen Staates beteiligt sind, nur auf solche Amtsträger Bezug genommen wird, deren Stellung mit derjenigen innerstaatlicher Amtsträger nach dem Recht des verfolgenden Staates vereinbar ist. Diese Bezugnahme auf das Recht des Staates des Amtsträgers bedeutet, dass spezielle innerstaatliche Konstellationen hinsichtlich der Stellung von Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, gebührend berücksichtigt werden können.

31. In Artikel 18 kommt der Begriff „juristische Person“ vor (Verantwortlichkeit juristischer Personen). Auch hier sieht das Übereinkommen keine eigenständige Definition vor, sondern verweist auf innerstaatliche Rechtsvorschriften. Nach Artikel 1 Buchstabe d können Staaten ihre eigene Definition des Begriffs „juristische Person“ anwenden, unabhängig davon, ob diese Definition im Gesellschafts- oder im Strafrecht enthalten ist. Für die Zwecke der Bestechungstatbestände jedoch sind Staaten oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Befugnisse ausüben, etwa Ministerien oder kommunale Behörden, sowie öffentlich-rechtliche internationale Organisationen wie z. B. der Europarat von dieser Definition ausdrücklich ausgenommen. Bei dieser Ausnahme wird auf die verschiedenen staatlichen Ebenen Bezug genommen: staatliche, regionale oder kommunale Stellen, die hoheitliche Befugnisse ausüben. Der Grund hierfür ist, dass die Verantwortungsbereiche öffentlich-rechtlicher Stellen besonderen Vorschriften oder Abkommen/Verträgen unterliegen und im Fall öffentlich-rechtlicher internationaler Organisationen in der Regel im Verwaltungsrecht enthalten sind. Die Verantwortlichkeit öffentlicher Unternehmen soll mit dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen werden. Ein

Vertragsstaat kann aber darüber hinaus die Verhängung strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen auch gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts vorsehen. Selbstverständlich beschränkt diese Bestimmung in keiner Weise die Verantwortlichkeit der bei den verschiedenen staatlichen Stellen beschäftigten Personen wegen Bestechlichkeitsdelikten nach den Artikeln 3 bis 6 und 9 bis 12 dieses Übereinkommens.

Kapitel II

Innerstaatlich zu treffende Maßnahmen

Artikel 2 – Bestechung inländischer Amtsträger

32. In Artikel 2 sind die Tatbestandsmerkmale der Bestechung inländischer Amtsträger definiert. Zweck dieser Bestimmung ist es, insbesondere sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung ordnungsgemäß, d. h. transparent, fair und unparteiisch und im öffentlichen Interesse, arbeitet, und das Vertrauen der Bürger in ihre Verwaltung sowie die Beamten selbst vor möglichen gegen sie gerichteten Machenschaften zu schützen. Die Definition der Bestechung in Artikel 2 ist angelehnt an nationale und internationale Definitionen von Bestechung/Korruption, z. B. die im Protokoll zum Übereinkommen der Europäischen Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 3). Nach heutiger Theorie und Praxis im Strafrecht und nach Auffassung der Verfasser des Übereinkommens findet dieser Straftatbestand seine spiegelbildliche Entsprechung in der Bestechlichkeit; gleichwohl werden diese Tatbestände als gesonderte Straftaten angesehen, die unabhängig voneinander verfolgt werden können. In diesen beiden Arten von Korruption manifestieren sich in der Regel zwei Seiten desselben Phänomens: Ein Täter, der den Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, und ein anderer Täter, der das Angebot, Versprechen oder Geschenk annimmt. In der Regel aber werden die beiden Täter nicht wegen Beteiligung an der von dem anderen begangenen Straftat bestraft.

33. Auf die in Artikel 2 enthaltene Definition wird in nachfolgenden Bestimmungen des Übereinkommens Bezug genommen, z. B. in den Artikeln 4, 5, 6 und 9 sowie durch eine doppelte Verweisung in Artikel 10. In diesen Bestimmungen werden die Tatbestandsmerkmale nicht wiederholt, aber die Unterstrafestellung der Bestechung wird auf weitere Personengruppen ausgedehnt.

34. Nach Artikel 2 kann der Tatbestand der Bestechung nur vorsätzlich verwirklicht werden, wobei sich der Vorsatz auf alle übrigen Tatbestandsmerkmale erstrecken muss. Der Vorsatz muss sich auf ein zukünftiges Ergebnis beziehen, nämlich dass der Amtsträger dem Vorsatz des Bestechenden entsprechend eine Handlung vornimmt oder unterlässt. Es kommt aber nicht darauf an, ob der Amtsträger tatsächlich dem Vorsatz entsprechend eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat.

35. Bestechender kann jeder sein, gleichgültig in welcher Eigenschaft (Geschäftsmann, Amtsträger, Privatperson usw.). Handelt der Bestechende aber für Rechnung oder im Namen einer Gesellschaft, so kann die betreffende Gesellschaft als juristische Person ebenfalls verantwortlich sein (Artikel 18). Aber die Verantwortlichkeit der Gesellschaft schließt ein Strafverfahren gegen die natürliche Person keinesfalls aus (Artikel 18 Absatz 3). Der Bestochene muss Amtsträger im Sinne von Artikel 1 sein, unabhängig davon, ob der ungerechtfertigte Vorteil tatsächlich ein Vorteil für ihn selbst oder für einen Dritten ist.

36. Die materiellen Tatbestandsmerkmale der Straftat sind das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils für den Amtsträger selbst oder für einen Dritten. Diese drei Handlungen des Bestechenden weisen kleine Unterschiede auf. „Versprechen“ kann z. B. vorliegen, wenn der Bestechende sich verpflichtet, zu einem späteren Zeitpunkt (meistens erst nachdem der Amtsträger die vom Bestechenden verlangte Handlung vorgenommen hat) einen ungerechtfertigten Vorteil zu gewähren, oder wenn zwischen dem Bestechenden und dem Bestochenen vereinbart ist, dass der Bestechende den ungerechtfertigten Vorteil später gewährt. „Anbieten“ kann vorliegen, wenn der Bestechende seine Bereitschaft erkennen lässt, jederzeit den ungerechtfertigten Vorteil zu gewähren. „Gewähren“ kann schließlich vorliegen, wenn der Bestechende den ungerechtfertigten Vorteil überträgt. Der ungerechtfertigte Vorteil muss nicht unbedingt dem Amtsträger selbst, sondern kann auch einem Dritten gewährt werden, z. B. einem Verwandten, einer Organisation, der der Amtsträger angehört, oder der politischen Partei, bei der er Mitglied ist. Ist das Angebot, das Versprechen oder das Geschenk an einen Dritten gerichtet, muss der Amtsträger zumindest irgendwann davon Kenntnis haben. Unabhängig davon, ob der Amtsträger selbst oder ein Dritter Empfänger oder Nutznießer des ungerechtfertigten Vorteils ist, kann das Geschäft über Mittelspersonen abgewickelt werden.

37. Die gewährten ungerechtfertigten Vorteile sind in der Regel wirtschaftlicher Natur, sie können aber auch immaterieller Art sein. Wichtig ist, dass der Täter (oder ein Dritter, z. B. ein Verwandter) besser gestellt ist als vor Begehung der Tat und dass ihm die Vergünstigung nicht zusteht. Solche Vorteile können z. B. Geld, Urlaubsreisen, Darlehen, Lebensmittel und Getränke, die beschleunigte Bearbeitung eines Vorgangs, bessere Karriereaussichten u. ä. sein.

38. Was einen „ungerechtfertigten“ Vorteil darstellt, wird bei der Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht von zentraler Bedeutung sein. Als „ungerechtfertigt“ im Sinne des Übereinkommens ist alles zu verstehen, was der Empfänger rechtmäßig nicht annehmen oder erhalten darf. Die Verfasser des Übereinkommens wollten mit dem Adjektiv „ungerechtfertigt“ Vorteile, die nach dem Gesetz oder den Verwaltungsvorschriften zulässig sind, sowie kleinste Geschenke, Geschenke von sehr geringem Wert oder gesellschaftlich akzeptable Geschenke ausnehmen.

39. In den Korruptionsbestimmungen einzelner Mitgliedstaaten des Europarats wird zum Teil danach unterschieden, ob die Handlung, die eingefordert wird, zu den Pflichten des Amtsträgers gehört oder ob er dabei außerhalb seines Aufgabenbereichs handelt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die GMC zur Zeit einen Entwurf eines Europäischen Musterverhaltenskodex für Amtsträger erarbeitet, in dem Dienstpflichten und -regeln für Amtsträger niedergelegt sind, um Korruption zu verhüten. Aus strafrechtlicher Sicht wäre bereits ein Straftatbestand verwirklicht, wenn ein Amtsträger als Gegenleistung dafür, dass er pflichtgemäß handelt, eine Vergünstigung erhält. Würde der Amtsträger in einer Weise handeln, die verboten oder willkürlich ist, so würde er sich einer noch schwereren Straftat strafbar machen. Hätte er den Vorgang überhaupt nicht bearbeiten dürfen – z. B. im Falle einer Genehmigung, die nicht hätte erteilt werden dürfen – so wäre der Amtsträger wegen einer schwereren Form der Korruption zur Verantwortung zu ziehen, die in der Regel mit einer höheren Strafe bedroht ist. Dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal der „Pflichtverletzung“ wurde jedoch für die Zwecke dieses Übereinkommens nicht als erforderlich angesehen. Für die Verfasser des Übereinkommens war das entscheidende Merkmal der Straftat nicht, ob es im Ermessen des Amtsträgers stand, so zu handeln, wie der Bestechende es verlangt, sondern ob ihm, um etwas von ihm zu erhalten, ein Bestechungsgeld angeboten, gewährt oder versprochen wurde. Da dem Bestechenden möglicherweise gar nicht bekannt war, ob der Amtsträger einen Ermessensspielraum hatte oder nicht, ist dieses Merkmal für die Zwecke dieser Bestimmung unerheblich. Ziel des Übereinkommens ist es nämlich, das Vertrauen der Bürger

in eine faire öffentliche Verwaltung zu schützen, das schwer erschüttert würde, selbst wenn der Amtsträger ohne das Bestechungsgeld ebenso gehandelt hätte. In einem demokratischen Staat werden Mitarbeiter im öffentlichen Dienst generell aus öffentlichen Haushalten bezahlt und nicht unmittelbar durch die Bürger oder durch privatwirtschaftliche Unternehmen. Mit dem Begriff „Pflichtverletzung“ tritt auch ein ambivalentes Merkmal hinzu, das die Verfolgung dieser Straftat erschwert, weil es den Nachweis erfordert, dass von dem Amtsträger erwartet wurde, dass er pflichtwidrig handelt oder sein Ermessen zugunsten des Bestechenden ausübt. Staaten, in denen bei Bestechungshandlungen dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal vorgesehen ist, müssten daher sicherstellen, dass sie die Definition von Bestechung nach Artikel 2 des Übereinkommens umsetzen können, ohne die Erreichung des damit verfolgten Ziels zu erschweren.

Artikel 3 – Bestechlichkeit inländischer Amtsträger

40. In Artikel 3 ist die Bestechlichkeit von Amtsträgern definiert. Da zwischen diesem Straftatbestand und der Bestechung ein enger Zusammenhang besteht, treffen einige Erläuterungen zur Bestechung, z. B. hinsichtlich des subjektiven Tatbestandsmerkmals und des ungerechtfertigten Vorteils, hier ebenfalls zu. Der „Täter“ in Artikel 3 kann nur ein Amtsträger im Sinne von Artikel 1 sein. Die objektiven Merkmale seiner Tat umfassen das Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen Vorteils.

41. Mit „Fordern“ kann z. B. eine einseitige Handlung gemeint sein, mit der der Amtsträger einer anderen Person ausdrücklich oder stillschweigend zu verstehen gibt, dass sie zu „zahlen“ habe, um so zu erreichen, dass eine Amtshandlung vorgenommen oder nicht vorgenommen wird. Ob der Forderung tatsächlich entsprochen wurde, ist dabei unerheblich, denn die Forderung an sich ist der Kernpunkt des Straftatbestands. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Amtsträger den ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert hat.

42. „Annehmen“ kann z. B. das tatsächliche Entgegennehmen der Vergünstigung bedeuten, gleichgültig, ob durch den Amtsträger selbst oder durch eine andere Person (Ehegatte, Kollege, Organisation, politische Partei usw.) für die eigene oder eine andere Person. Letzteres setzt zumindest voraus, dass der Amtsträger dies in gewisser Weise hinnimmt. Auch hier können Mittelspersonen beteiligt sein: In einem solchen Fall, in dem zur Bestechlichkeit mittelbares Handeln des Amtsträgers hinzukommen würde, muss unabhängig vom guten oder bösen Glauben der beteiligten Mittelsperson die kriminelle Natur des Verhaltens des Amtsträgers festgestellt werden.

43. Im Fall einer einseitigen Forderung oder einer korruptiven Absprache ist der entscheidende Punkt, dass die Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers nach der Forderung oder der Absprache erfolgt; unerheblich ist in einem solchen Fall hingegen, zu welchem Zeitpunkt der ungerechtfertigte Vorteil tatsächlich angenommen wird. Eine Vergünstigung anzunehmen, nachdem die Handlung von dem Amtsträger vorgenommen wurde, ohne dass es zuvor ein Angebot, eine Forderung oder die Annahme eines Angebots gegeben hat, stellt somit im Sinne des Übereinkommens keine Straftat dar. Der Begriff „Annehmen“ bedeutet darüber hinaus, dass der Vorteil oder das Geschenk zumindest für eine gewisse Zeit behalten wird, so dass der Amtsträger, der das von ihm nicht geforderte Geschenk dem Absender sofort zurückgibt, nach Artikel 3 keine Straftat begehen würde. Diese Bestimmung ist auch nicht auf Vergünstigungen anzuwenden, die in keinem Zusammenhang mit einer bestimmten späteren Handlung stehen, die der Amtsträger in Ausübung seiner Pflichten vornimmt.

Artikel 4 – Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften

44. Mit diesem Artikel wird der Anwendungsbereich der in den Artikeln 2 und 3 definierten Tatbestände der Bestechung und der Bestechlichkeit auf Mitglieder inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene erstreckt, unabhängig davon, ob sie gewählt oder ernannt worden sind. Auch diese Personengruppe ist korruptionsanfällig, und wie die zum Teil mit illegaler Parteienfinanzierung verbundenen Korruptionsskandale der letzten Jahre gezeigt haben, ist es wichtig, auch diese Gruppe wegen Bestechung und Bestechlichkeit strafrechtlich haftbar zu machen. Was die Bestechung angeht, so wird hier dasselbe Rechtsgut geschützt wie durch Artikel 2. Anders ist es jedoch bei der Bestechlichkeit, d. h. wenn ein Mitglied einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft sich bestechen lässt: Hier wird durch diese Bestimmung die Transparenz, die Fairness und die Unparteilichkeit des Entscheidungsprozesses inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften sowie ihrer Mitglieder vor korruptiven Machenschaften geschützt. Selbstverständlich fallen die finanziellen Mittel, die politischen Parteien nach innerstaatlichem Recht gewährt werden, nicht unter diese Bestimmung.

45. Da bei der Definition des Begriffs „Amtsträger“ auf die anwendbare innerstaatliche Bestimmung Bezug genommen wird, wird davon ausgegangen, dass die Vertragsparteien ihre eigene Definition des Begriffs „Mitglieder inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften“ in ähnlicher Weise anwenden. Diese Personengruppe sollte in erster Linie Abgeordnete (ggf. beider Kammern eines Parlaments), Mitglieder kommunaler und regionaler Vertretungskörperschaften sowie Mitglieder anderer öffentlich-rechtlicher Organe umfassen, deren Mitglieder gewählt oder ernannt sind und die „Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnisse“ ausüben (Artikel 4 Absatz 1). Wie in Nr. 21 bereits ausgeführt wurde, könnte dieser weitgefasste Begriff in einigen Ländern auch Bürgermeister als Mitglieder von Gemeinde- oder Stadträten oder Minister als Parlamentsmitglieder umfassen. Der Begriff „Verwaltungsbefugnisse“ soll bewirken, dass unter diese Bestimmung auch Mitglieder öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften fallen, die nicht über Gesetzgebungsbefugnisse verfügen; dies könnte z. B. auf Vertretungskörperschaften in Regionen oder Provinzen oder auf Gemeinde- oder Stadträte zutreffen. Solche öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaften können, auch wenn sie für die Gesetzgebung nicht zuständig sind, z. B. in den Bereichen Planung und Genehmigung oder in ordnungsrechtlichen Bereichen über erhebliche Befugnisse verfügen.

46. Abgesehen von den Personen, die bestochen werden bzw. sich bestechen lassen, nämlich Mitglieder inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften, ist der materielle Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit hier identisch mit den in den Artikeln 2 und 3 definierten Tatbeständen.

Artikel 5 – Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger

47. Korruption untergräbt nicht nur die Grundsätze verantwortungsbewussten staatlichen Handelns und macht das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Fairness und Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung zunichte, sondern sie kann auch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen und die wirtschaftliche Entwicklung behindern, wenn ausländische Amtsträger z. B. von Unternehmen bestochen wer-

den, um an Aufträge zu gelangen. Im Zuge der Globalisierung wirtschaftlicher und finanzieller Strukturen und der Integration der Binnenmärkte in den Weltmarkt kann es sein und ist es in der Tat auch so, dass Entscheidungen über Kapitalbewegungen oder Investitionen, die in einem Land getroffen werden, Auswirkungen in anderen Ländern haben. Multinationale Unternehmen und internationale Investoren spielen in der Wirtschaft von heute eine entscheidende Rolle und kennen keine Grenzen. Dass die Wettbewerbsregeln fair und transparent gehalten werden, ist sowohl in ihrem als auch im Interesse der Weltwirtschaft im Allgemeinen.

48. Die internationale Staatengemeinschaft berät bereits seit längerem über die Einführung eines speziellen Straftatbestands der Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger, z. B. um die Einhaltung von Wettbewerbsregeln im internationalen Geschäftsverkehr sicherzustellen. Mit diesem Straftatbestand werden zwei Rechtsgüter geschützt: Transparenz und Fairness des Entscheidungsprozesses ausländischer öffentlicher Verwaltungen – traditionell wurde dies als innere Angelegenheit angesehen, aber durch die Globalisierung hat sich diese Betrachtungsweise erübrigt – und Schutz des lauteren Wettbewerbs für Unternehmen. Die Unterstrafestellung korrupten Verhaltens, das sich außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets ereignet, ist durch das gemeinsame Interesse der Staaten am Schutz dieser Rechtsgüter gerechtfertigt. Die Europäische Union war die erste europäische Organisation, der es gelang, einen völkerrechtlichen Vertrag zu schließen, in dem u. a. die Bestechung ausländischer Amtsträger mit Strafe bedroht wird: das Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (angenommen am 26. Mai 1997). Die OECD hat im November 1997 nach mehreren Jahren ebenfalls eine wegweisende Übereinkunft geschlossen, in der in abgestimmter Weise die Bestechung ausländischer Amtsträger, d. h. das Bestechen eines solchen Amtsträgers, um einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, mit Strafe bedroht wird.

49. Dieser Artikel geht über das Übereinkommen der EU insoweit hinaus, als er die Unterstrafestellung der Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger jedes anderen Staates vorsieht. Auch über die im OECD-Übereinkommen enthaltene Bestimmung geht er in zweierlei Hinsicht hinaus. Zum einen hat er sowohl Bestechung als auch Bestechlichkeit zum Gegenstand, wobei für Vertragsparteien dieses Übereinkommens Bestechlichkeit selbstverständlich bereits durch Artikel 3 erfasst ist. Aber die Aufnahme des Tatbestands der Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger in Artikel 5 soll zeigen, dass die Staatengemeinschaft im Kampf gegen Korruption, wo auch immer sie auftritt, solidarisch ist. Die Botschaft ist eindeutig: Korruption ist eine schwere Straftat, die von allen Vertragsparteien und nicht nur von dem Staat verfolgt werden kann, dem der korrupte Amtsträger angehört. Zum anderen enthält Artikel 5 keine Einschränkung hinsichtlich des Zusammenhangs, in dem die Bestechung oder Bestechlichkeit des ausländischen Amtsträgers vorkommt. Auch hier sollen nicht nur der freie Wettbewerb, sondern auch das Vertrauen der Bürger in demokratische Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit geschützt werden. Zur Definition des Begriffs „ausländischer Amtsträger“ wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 in Nr. 30 verwiesen.

50. Abgesehen von den Personen, die bestochen werden bzw. sich bestechen lassen, nämlich ausländische Amtsträger, ist der materielle Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit hier identisch mit den in den Artikeln 2 und 3 definierten Tatbeständen.

Artikel 6 – Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften

51. Mit diesem Artikel werden die Bestechung und die Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften unter Strafe gestellt. Die Gründe und die geschützten Rechtsgüter sind identisch mit den in Artikel 4 beschriebenen, stehen aber in einem auswärtigen Zusammenhang („eines anderen Staates“). Dieser Artikel ist Ausdruck der gemeinsamen Anstrengungen der Vertragsparteien des Übereinkommens, die Achtung demokratischer Einrichtungen unabhängig davon sicherzustellen, ob es sich um inländische oder ausländische Einrichtungen handelt. Abgesehen von den Personen, die bestochen werden bzw. sich bestechen lassen, nämlich Mitglieder ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften, ist der materielle Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit hier identisch mit den in den Artikeln 2 und 3 definierten Tatbeständen. Der Begriff „Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft“ ist im Licht der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Staats auszulegen.

Artikel 7 – Bestechung im privaten Sektor

52. Mit diesem Artikel wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Bestechung auf den privaten Sektor erstreckt. Korruption im privaten Sektor wurde im vergangenen Jahrhundert im Rahmen des Zivilrechts (z. B. des Wettbewerbsrechts), des Arbeitsrechts oder der allgemeinen Strafvorschriften behandelt. Korruption im privaten Sektor als Straftatbestand zu umschreiben, erschien als ein neuer, aber notwendiger Weg, um Lücken in einer umfassenden Strategie zur Korruptionsbekämpfung zu vermeiden. Für die Einführung strafrechtlicher Sanktionen zur Bekämpfung von Korruption im privaten Sektor sprechen vielerlei Gründe. Erstens untergräbt Korruption im privaten Sektor Werte wie Vertrauen oder Loyalität, die für die Pflege und Entwicklung sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen unabdingbar sind. Selbst wenn dem Opfer kein bestimmter materieller Schaden entsteht, nimmt durch Korruption im privaten Sektor die Gesellschaft als Ganzes Schaden. Generell kann festgestellt werden, dass die Entwicklung immer mehr dahin geht, die Unterschiede zwischen den im öffentlichen Sektor und den im privaten Sektor geltenden Vorschriften abzubauen. Dies erfordert eine Neugestaltung der Vorschriften, mit denen die Interessen des privaten Sektors geschützt und die Beziehungen dieses Sektors zu seinen Beschäftigten und zur Öffentlichkeit insgesamt geregelt werden. Zweitens musste Korruption im privaten Sektor unter Strafe gestellt werden, um die Lauterkeit des Wettbewerbs sicherzustellen. Drittens steht dies auch in Zusammenhang mit dem Privatisierungsprozess. Im Laufe der Jahre sind wichtige öffentliche Aufgaben privatisiert worden (Bildung, Gesundheit, Transportwesen, Telekommunikation usw.). Mit der Verlagerung dieser öffentlichen Aufgaben in den privaten Sektor, häufig im Rahmen eines großangelegten Privatisierungsprozesses, werden zugleich erhebliche Haushaltsmittel sowie Aufsichts- und Kontrollbefugnisse verlagert. Es ist deshalb folgerichtig, die Öffentlichkeit auch vor den schädlichen Folgen der Korruption in Unternehmen zu schützen, zumal die im privaten Sektor konzentrierten finanziellen oder sonstigen Befugnisse, die für ihre neuen Aufgaben notwendig sind, von großer gesellschaftlicher Bedeutung sind.

53. Im Allgemeinen gelten die Erläuterungen zur Bestechung von Amtsträgern (Artikel 2) sinngemäß auch hier, insbesondere was die korruptiven Handlungen, das subjektive Tatbestandsmerkmal und den Bestechenden angeht. Allerdings gibt es einige wichtige Unterschiede zwischen den Bestimmungen über Korruption im öffentlichen und im

privaten Sektor. Zunächst ist in Artikel 7 der Geltungsbereich des Tatbestands der Bestechung im privaten Sektor auf den Bereich „Geschäftstätigkeit“ beschränkt; somit sind alle nicht gewinnorientierten Tätigkeiten von Personen oder Organisationen, etwa Vereine oder sonstige nichtstaatliche Organisationen, bewusst ausgenommen worden. Diese Entscheidung wurde getroffen, um auf den anfälligsten Sektor, d. h. den Unternehmenssektor, abzustellen. Natürlich können dadurch Lücken bleiben, die die Regierungen möglicherweise schließen möchten; ein Unterzeichnerstaat wäre durch nichts daran gehindert, diese Bestimmung ohne die Beschränkung auf „im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ umzusetzen. Der Begriff „Geschäftstätigkeit“ ist im weiten Sinn auszulegen: er bezeichnet kommerzielle Tätigkeiten jeder Art, insbesondere den Handel mit Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Dienstleistungen für die Allgemeinheit (Transport, Telekommunikation usw.).

54. Der zweite wichtige Unterschied betrifft die Gruppe der Empfänger in Artikel 7. Diese Bestimmung verbietet die Bestechung einer Person, die „ein Unternehmen im privaten Sektor leitet oder für ein solches tätig ist“. Auch dies ist eine sehr allgemeine Formulierung, die weit auszulegen ist, denn sie umfasst zum einen die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zum anderen aber auch anders geartete Beziehungen, etwa zwischen Partnern, zwischen Anwalt und Mandant sowie andere Beziehungen, denen kein Beschäftigungsvertrag zugrunde liegt. In privatwirtschaftlichen Unternehmen fallen darunter nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch die Führungskräfte aller Ebenen einschließlich der Vorstandsmitglieder, nicht aber die Anteilseigner. Sie umfasst auch Personen, die nicht die Rechtsstellung eines Arbeitnehmers innehaben oder die – wie beispielsweise Berater, Handelsvertreter usw. – nicht ständig für das Unternehmen tätig sind, aber dennoch Verantwortung für das Unternehmen tragen können. Die Formulierung „Unternehmen im privaten Sektor“ bezeichnet Gesellschaften, Firmen, Trusts und sonstige Unternehmen, die ganz oder überwiegend im Eigentum von Privatpersonen stehen. Natürlich fallen hierunter vielerlei Unternehmen, insbesondere solche, die „Geschäftstätigkeiten“ ausüben. Es kann sich dabei um Kapitelgesellschaften, aber auch um Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit handeln. Für den Zweck dieser Bestimmung ist der Begriff „Unternehmen“ so zu verstehen, als bezeichne es in diesem Zusammenhang auch eine natürliche Person. Öffentlich-rechtliche Unternehmen fallen somit nicht unter diese Bestimmung.

55. Der dritte wichtige Unterschied bezieht sich auf das Verhalten der bestochenen Person im privaten Sektor. Während es bei Amtsträgern in Anbetracht der in diesem Bereich allgemein erwarteten Transparenz, Unparteilichkeit und Loyalität nicht darauf ankam, ob Dienstpflichten verletzt wurden oder nicht, ist bei Personen im privaten Sektor eine Pflichtverletzung Voraussetzung. Mit der Unterstrafestellung von Korruption im privaten Sektor sollen Vertrauen und Loyalität geschützt werden; beides ist für private Beziehungen unverzichtbar. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit solchen Beziehungen sind privatrechtlich geregelt und zum großen Teil vertraglich festgelegt. Von Arbeitnehmern, Vertretern oder Anwälten wird erwartet, dass sie ihre Aufgaben vertragsgerecht erfüllen; dies umfasst – ausdrücklich oder stillschweigend – auch eine generelle Treuepflicht gegenüber dem Arbeit- bzw. Auftraggeber, eine allgemeine Verpflichtung, nicht zu seinem Nachteil zu handeln. Eine solche Verpflichtung kann beispielsweise in einem Verhaltenskodex festgelegt werden, wie ihn privatwirtschaftliche Unternehmen zunehmend entwickeln. Mit der Formulierung „unter Verletzung ihrer Pflichten“ soll nicht nur sichergestellt werden, dass bestimmte vertragliche Verpflichtungen beachtet werden, sondern dass zudem gewährleistet ist, dass die generelle Treuepflicht in Zusammenhang mit den Angelegenheiten oder Geschäften des Arbeits- bzw. Auftraggebers nicht verletzt wird. Arbeitnehmer, Partner oder Geschäftsführer, die Bestechungsgelder als Gegenleistung dafür annehmen, dass sie entgegen den Interessen ihres Arbeit- bzw. Auftraggebers eine Handlung vornehmen oder unterlassen, missbrauchen das in sie gesetzte Vertrauen und verletzen ihre Treuepflicht gegenüber ihrem Arbeit- bzw. Auftraggeber. Dies rechtfertigt die Aufnahme der Korruption im privaten Sektor als Straftatbestand. Im Übereinkommen wurde diese Grundeinstellung in Artikel 7 beibehalten und als Voraussetzung für die Unterstrafestellung von Korruption im privaten Sektor das zusätzliche Tatbestandsmerkmal der „Pflichtverletzung“ vorgesehen. Der Begriff „Pflichtverletzung“ kann auch mit „Heimlichkeit“ verbunden sein, d. h. das Geschenk wird zum Nachteil des Arbeit- oder Auftraggebers und ohne dessen Genehmigung oder Zustimmung angenommen. Im Kern geht es bei dieser Straftat eher um die Heimlichkeit der Vergünstigung als um die Vergünstigung an sich. Dieses heimliche Verhalten bedroht die Interessen des Unternehmens im privaten Sektor, und erst die Heimlichkeit macht die Gefährlichkeit aus.

Artikel 8 – Bestechlichkeit im privaten Sektor

56. Soweit es um die korruptiven Handlungen und das subjektive Tatbestandsmerkmal geht, gelten die Erläuterungen zur Bestechlichkeit inländischer Amtsträger (Artikel 3) hier entsprechend. Gleiches gilt für die Erläuterungen zur Bestechung im privaten Sektor (Artikel 7), soweit es um den genannten Rahmen, die beteiligten Personen und die zusätzliche Voraussetzung der „Pflichtverletzung“ geht. Die spiegelbildliche Entsprechung, von der bereits im Zusammenhang mit Bestechung und Bestechlichkeit im öffentlichen Sektor die Rede war, trifft auch hier zu.

Artikel 9 – Bestechung und Bestechlichkeit internationaler Beamter

57. Auf die Notwenigkeit, die Unterstrafestellung von Korruptionshandlungen auf den internationalen Bereich zu erstrecken, wurde bereits in den Erläuterungen zu Artikel 5 (Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger) hingewiesen. Die im Rahmen der Europäischen Union in den letzten Jahren ergriffenen Initiativen mit dem Ergebnis, dass am 27. September 1996 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 313 vom 23.10.96) das Protokoll (über Bestechung und Bestechlichkeit) zum Übereinkommen der Europäischen Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und am 26. Mai 1997 das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, angenommen wurden, sind Beweis dafür, dass der strafrechtliche Schutz vor Bestechung und Bestechlichkeit von internationalen Beamten erforderlich ist und dass diese Form der Korruption dieselben Rechtsfolgen nach sich ziehen muss wie bei inländischen Amtsträgern. Die Unterstrafestellung der Korruption ist bei Beamten öffentlich-rechtlicher internationaler Organisationen sogar noch dringender erforderlich als bei ausländischen Amtsträgern, denn die Bestechlichkeit eines ausländischen Amtsträgers ist, wie bereits ausgeführt wurde, schon nach den für ihn geltenden Gesetzen seines eigenen Landes strafbar, während unter die Gesetze über Bestechung und Bestechlichkeit nur in Ausnahmefällen Handlungen fallen, die von den Angehörigen des betreffenden Staates im Ausland begangen werden, insbesondere wenn diese auf Dauer bei öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen beschäftigt sind. Das Rechtsgut, das hier

generell geschützt wird, ist die Transparenz und Unparteilichkeit des Entscheidungsprozesses öffentlich-rechtlicher internationaler Organisationen, die ihrem jeweiligen Mandat entsprechend Tätigkeiten im Namen oder im Interesse ihrer Mitgliedstaaten ausüben. Diese Organisationen setzen zum Teil große Mengen an Waren und Dienstleistungen um. Fairer Wettbewerb im Rahmen ihrer Beschaffungsverfahren ist auch strafrechtlich schutzwürdig.

58. Da dieser Artikel bei der Beschreibung der Korruptionshandlungen auf die Artikel 2 und 3 verweist, gelten die Erläuterungen dazu hier entsprechend. Als Empfänger der Bestechungsgelder sind jedoch andere Personen beteiligt. Es geht hier um die Bestechung und Bestechlichkeit einer „Person, die im Sinne des Personalstatuts der betreffenden Organisation Beamter oder Vertragsbediensteter einer internationalen oder supranationalen Organisation ist, der die Vertragspartei angehört, oder eine[r] Person, gleichviel ob entsandt oder nicht, die bei einer solchen Organisation Aufgaben wahrnimmt, die denjenigen der genannten Beamten oder Bediensteten vergleichbar sind“.

59. Es geht demnach im Wesentlichen um zwei Gruppen: Erstens um Beamte und Vertragsbedienstete, die gemäß dem Personalstatut entweder befristet oder unbefristet beschäftigt sein können, die aber unabhängig von der Dauer ihrer Beschäftigung bei der Organisation dieselben vertraglich geregelten Aufgaben und Pflichten haben, und zweitens um Mitarbeiter, die entsandt (d. h. von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Einrichtung zur Verfügung gestellt) werden, um Aufgaben zu erfüllen, die denjenigen entsprechen, die von Beamten und Vertragsbediensteten wahrgenommen werden.

60. Nach Artikel 9 müssen die Unterzeichnerstaaten Bestechung und Bestechlichkeit bei Beteiligung der oben genannten Personen nur unter Strafe stellen, wenn diese bei internationalen Organisationen beschäftigt sind, denen sie als Vertragspartei angehören. Diese Einschränkung ist aus verschiedenen praktischen Gründen nötig, z. B. um immunitätsbedingte Probleme zu vermeiden.

61. Der in Artikel 9 verwendete Begriff „internationale oder supranationale Organisation“ bedeutet, dass diese Organisation von Staaten und nicht von Privatpersonen oder privaten Organisationen errichtet wurde. Aus dieser Bedeutung ergibt sich auch, dass internationale nichtstaatliche Organisationen (NGOs) nicht unter diese Bestimmung fallen; in manchen Fällen können Mitglieder von NGOs allerdings unter andere Bestimmungen, z. B. Artikel 7 und 8, fallen. Es gibt viele regionale oder globale internationale Organisationen, z. B. den Europarat, aber nur eine supranationale Organisation, nämlich die Europäische Union.

Artikel 10 – Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen

62. Die Erläuterungen zur Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften (Artikel 4) treffen, was die korruptiven Handlungen und das subjektive Tatbestandsmerkmal angeht, auch hier zu. Die Versammlungen erfüllen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Beratungsfunktionen auf der Grundlage der Satzung der internationalen Organisation, von der sie geschaffen wurden. Was den internationalen Rahmen und die Beschränkung auf die Mitglieder der Organisation angeht, treffen hier die Erläuterungen zur Bestechung und Bestechlichkeit internationaler Beamter (Artikel 9) ebenfalls zu. Bei den Bestochenen handelt es sich jedoch um andere Personen, nämlich um Mitglieder parlamentarischer Versammlungen internationaler Organisationen (z. B. der Parlamentarischen Versammlung des Europarats) oder supranationaler Organisationen (des Europäischen Parlaments).

Artikel 11 – Bestechung und Bestechlichkeit von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe

63. Soweit es um die korruptiven Handlungen und das subjektive Tatbestandsmerkmal geht, treffen die Erläuterungen zur Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Amtsträger (Artikel 2 und 3), zu denen nach der Definition in Artikel 1 Buchstabe a auch „Richter“ gehören, hier ebenso zu. Ebenfalls auf diese Bestimmung zu beziehen sind die Erläuterungen zur Bestechung und Bestechlichkeit internationaler Beamter (Artikel 9), soweit sie den genannten internationalen Rahmen und die Beschränkung auf die Mitglieder der Organisation betreffen. Die beteiligten Personen sind jedoch andere: „ein Träger eines richterlichen Amtes oder ein sonstiger Bediensteter eines internationalen Gerichtshofs“. Zu diesen Personen zählen nicht nur die „Richter“ an internationalen Gerichtshöfen (z. B. am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte), sondern auch andere Bedienstete (z. B. die Anklagevertreter am Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien) oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Schiedsgerichtshöfe fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff „internationale Gerichtshöfe“, weil sie keine richterlichen Aufgaben in Bezug auf Staaten wahrnehmen. Jede Vertragspartei bestimmt selbst, ob sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkennt oder nicht.

Artikel 12 – Missbräuchliche Einflussnahme

64. Dieser Straftatbestand unterscheidet sich in gewisser Weise von den anderen – auf Bestechung und Bestechlichkeit basierenden – Straftatbeständen im Sinne des Übereinkommens, aber die geschützten Rechtsgüter sind dieselben: Transparenz und Unparteilichkeit in den Entscheidungsprozessen der öffentlichen Verwaltungen. Dass er in dieses Übereinkommen aufgenommen wurde, unterstreicht den umfassenden Ansatz des Aktionsprogramms gegen Korruption, wonach Korruption in ihren verschiedenen Formen als Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit und der Stabilität der demokratischen Institutionen angesehen wird. Mit der Unterstrafestellung der missbräuchlichen Einflussnahme soll das nähere Umfeld des Amtsträgers oder die politische Partei, der er angehört, einbezogen werden und gegen das korrupte Verhalten von Personen vorgegangen werden, die aus ihrer machtnahen Stellung Vorteile erlangen wollen und so zu einem Klima der Korruption beitragen. Dieser Straftatbestand ermöglicht den Vertragsparteien die Bekämpfung der sogenannten „Korruption im Hintergrund“, die das Vertrauen der Bürger in eine faire öffentliche Verwaltung untergräbt. Da mit diesem Übereinkommen der vorhandene Katalog strafrechtlicher Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung verbessert werden soll, wurde die Einführung des Straftatbestands der missbräuchlichen Einflussnahme, der für einige Staaten relativ neu wäre, als unverzichtbar angesehen.

65. Mit dieser Bestimmung wird eine korruptive Dreiparteienbeziehung unter Strafe gestellt, die darin besteht, dass eine Person, die tatsächlich oder angeblich auf die in den Artikeln 2, 4, 5 und 9 bis 11 genannten Personen Einfluss nehmen kann, diesen Einfluss missbraucht und ihr als Gegenleistung dafür ein ungerechtfertigter Vorteil von einer Person gewährt wird, die diese Einflussnahme bewirken will. Der Unterschied zwischen diesem Straftatbestand und dem der Bestechung bzw. Bestechlichkeit besteht folglich darin, dass die Einfluss nehmende Person nicht wie im Fall eines Amtsträgers „eine Handlung vornehmen oder unterlassen“ muss. Der Empfänger des ungerechtfertigten Vorteils hilft der Person, die den ungerechtfertigten Vorteil gewährt, dadurch, dass er auf den Dritten, der die Handlung wie verlangt vornehmen oder unterlassen kann, missbräuchlich Einfluss nimmt oder zu nehmen vorschlägt. „Missbräuchliche“ Einflussnahme setzt einen korruptiven

Vorsatz desjenigen voraus, der seinen Einfluss missbraucht; anerkannte Formen des Lobbyismus fallen nicht unter diesen Begriff. In Artikel 12 sind beide Formen dieser korruptiven Beziehung beschrieben: die aktive und die passive Seite der missbräuchlichen Einflussnahme. Wie bereits erläutert wurde (siehe Dokument GMC (95) 46), setzt „passive“ missbräuchliche Einflussnahme voraus, dass eine Person unter Ausnutzung eines tatsächlichen oder angeblichen Einflusses auf Dritte einen ungerechtfertigten Vorteil dafür fordert, erhält oder annimmt, dass sie der Person, die den ungerechtfertigten Vorteil gewährt hat, hilft, indem sie missbräuchlich Einfluss nimmt. „Aktive“ missbräuchliche Einflussnahme setzt voraus, dass eine Person einer anderen Person, die behauptet oder bestätigt, missbräuchlich Einfluss auf Dritte nehmen zu können, einen ungerechtfertigten Vorteil verspricht, anbietet oder gewährt.

66. Die Staaten möchten diesen Straftatbestand möglicherweise in zwei unterschiedliche Tatbestände unterteilen: die aktive und die passive missbräuchliche Einflussnahme. Der Tatbestand der aktiven missbräuchlichen Einflussnahme ähnelt der in Artikel 2 beschriebenen Bestechung mit folgenden Unterschieden: Eine Person gewährt einer anderen Person (die missbräuchlich Einfluss nehmende Person) einen ungerechtfertigten Vorteil, und zwar einer Person, die behauptet, sie könne aufgrund ihrer beruflichen Position oder gesellschaftlichen Stellung missbräuchlich Einfluss nehmen auf die Entscheidungsfindung von inländischen oder ausländischen Amtsträgern (Artikel 2 und 5), von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften (Artikel 4), von internationalen Beamten, von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen oder von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe (Artikel 9 bis 11). Der Tatbestand der passiven missbräuchlichen Einflussnahme ähnelt dem in Artikel 3 beschriebenen Tatbestand der Bestechlichkeit, aber auch hier ist nicht der Amtsträger die Person, die den ungerechtfertigten Vorteil annimmt, sondern die missbräuchlich Einfluss nehmende Person. Wichtig hierbei ist der Hinweis darauf, dass die missbräuchlich Einfluss nehmende Person ein Außenstehender ist: Er kann Entscheidungen nicht selbst treffen, sondern missbraucht seinen tatsächlichen oder angeblichen Einfluss auf andere Personen. Ob die missbräuchlich Einfluss nehmende Person tatsächlich Einfluss auf die genannten Personen genommen hat und ob die Einflussnahme zu dem gewünschten Ergebnis führt, ist dabei unerheblich.

67. Die Erläuterungen zur Bestechung und Bestechlichkeit treffen folglich mit diesen zusätzlichen Ausführungen auch hier zu, insbesondere was die korruptiven Handlungen und das subjektive Tatbestandsmerkmal angeht.

Artikel 13 – Geldwäsche bei Erträgen aus Korruptionsdelikten

68. Nach diesem Artikel ist das Waschen von Erträgen aus Korruptionsdelikten im Sinne der Artikel 2 bis 12, d. h. aus allen Bestechungs- und Bestechlichkeitsdelikten und aus missbräuchlicher Einflussnahme, unter Strafe zu stellen. Die Technik, die dabei in diesem Artikel verwendet wird, ist ein Querverweis auf ein anderes Übereinkommen des Europarats (SEV Nr. 141), nämlich das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (November 1990). In diesem Übereinkommen ist der Straftatbestand der Geldwäsche in Artikel 6 Absatz 1 definiert, während bestimmte Bedingungen für die Anwendung in Absatz 2 festgelegt sind. Der Straftatbestand der Geldwäsche, deren Ziel die Verschleierung der nicht legalen Herkunft von Erträgen ist, setzt immer eine Haupttat voraus, aus der die genannten Erträge stammen. Lange Zeit standen bei der Bekämpfung der Geldwäsche Erträge aus dem Drogenhandel im Mittelpunkt. Neuere internationale Übereinkünfte jedoch, vor allem das Übereinkommen Nr. 141 des Europarats, aber auch die revidierten 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) erkennen an, dass praktisch aus jeder Straftat (z. B. Betrug, Terrorismus, Hehlerei, illegaler Waffenhandel usw.) Erträge hervorgehen können, die gewaschen werden müssen, um anschließend im Rahmen von rechtmäßigen Geschäftstätigkeiten wiederverwendet zu werden. Das Übereinkommen Nr. 141 ist deshalb bereits grundsätzlich auf Erträge aus kriminellen Handlungen jeder Art, Korruption eingeschlossen, anwendbar, es sei denn, eine Vertragspartei hat durch einen Vorbehalt zu Artikel 6 den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf bestimmte Straftaten oder Kategorien von Straftaten beschränkt.

69. Die Verfasser dieses Übereinkommens waren der Auffassung, dass es angesichts der erwiesenermaßen engen Verbindung zwischen Korruption und Geldwäsche überaus wichtig ist, das Waschen von Korruptionserträgen auch mit diesem Übereinkommen unter Strafe zu stellen. Ein weiterer Grund für die Aufnahme dieses Straftatbestands war, dass die beiden Übereinkünfte möglicherweise von Staaten ratifiziert werden, die unterschiedlichen Kreisen angehören: Einige Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, könnten das Übereinkommen Nr. 141 nur mit Genehmigung des Ministerkomitees des Europarats ratifizieren, während sie das vorliegende Übereinkommen ohne Weiteres nach Artikel 32 Absatz 1 ratifizieren können.

70. Diese Bestimmung enthält den Grundsatz, dass Vertragsparteien verpflichtet sind, Korruptionsdelikte im Sinne der Rechtsvorschriften über die Geldwäschebekämpfung als Haupttaten zu betrachten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur insoweit zulässig, als die Vertragspartei zu den betreffenden Artikeln dieses Übereinkommens einen Vorbehalt angebracht hat. Betrachtet ein Staat einige dieser Korruptionsdelikte nach seinen Rechtsvorschriften über Geldwäsche nicht als „schwere Straftaten“, so ist es auch nicht zur Änderung seiner Definition von Geldwäsche verpflichtet.

Artikel 14 – Zuwiderhandlungen gegen Buchführungsvorschriften

71. Zuwiderhandlungen gegen Buchführungsvorschriften können in zweierlei Hinsicht mit Korruptionsdelikten in Verbindung stehen: Entweder stellen sie Vorbereitungshandlungen für Korruptionsdelikte oder Handlungen dar, mit denen die „Haupttat“ Korruption oder andere Delikte mit Korruptionsbezug verschleiert werden sollen. Unter Artikel 14 fallen beide Formen dieser Verbindung sowie grundsätzlich alle Korruptionsdelikte im Sinne der Artikel 2 bis 12. Das Waschen von Korruptionserträgen (Artikel 13) fällt nicht unter diese Zuwiderhandlungen gegen Buchführungs vorschriften, denn das Hauptmerkmal der Geldwäsche ist gerade die Verschleierung der Herkunft illegaler Gelder. „Verschleierung von Geldwäsche“ wäre deshalb eine redundante Formulierung.

72. Da diese Handlungen zum Ziel haben, entweder durch Handeln oder Unterlassen Korruptionsdelikte zu begehen, zu verbergen oder zu verschleiern, können sie auch als Vorbereitungshandlungen eingestuft werden. Solche Handlungen werden in bestimmten innerstaatlichen Rechtsordnungen regelmäßig als Ordnungswidrigkeiten behandelt. Artikel 14 ermöglicht es den Vertragsparteien deshalb, zwischen strafrechtlichen und ordnungsrechtlichen Sanktionen zu wählen. Diese Option könnte zwar einerseits für einige Länder die Durchführung des Übereinkommens erleichtern, andererseits aber die internationale Zusammenarbeit bei dieser Straftat erschweren.

73. Zuwiderhandlungen gegen Buchführungsvorschriften können nur vorsätzlich begangen werden. Was die objektiven Tatbestandsmerkmale angeht, so werden diese in zwei

unterschiedlichen Ausprägungen beschrieben: zum einen als positives Handeln, d. h. das Erstellen oder Verwenden von Rechnungen oder sonstigen Buchführungsunterlagen, die falsche oder unvollständige Angaben enthalten. Dieses betrügerische Verhalten ist eindeutig darauf gerichtet, eine Person (z. B. einen Wirtschaftsprüfer) über die Echtheit und Verlässlichkeit der in dem betreffenden Dokument enthaltenen Angaben zu täuschen, um so ein Korruptionsdelikt zu verbergen. Als zweite Ausprägung wird eine Unterlassungstat beschrieben, d. h. jemand verbucht eine Zahlung nicht, wobei die Tat an ein besonderes Merkmal geknüpft ist, das sie als „rechtswidrig“ qualifiziert. Dieses Merkmal bedeutet: Nur wenn die betreffenden Personen (z. B. Buchhalter eines Unternehmens) zur Buchung von Zahlungen gesetzlich verpflichtet sind, soll die Unterlassung der Buchung eine strafbare Handlung darstellen.

74. Hat eine Vertragspartei in Bezug auf Korruptionsdelikte im Sinne der Artikel 2 bis 12 einen Vorbehalt angebracht, so ist sie nicht verpflichtet, den Tatbestand der Zuwiderhandlung gegen Buchführungsvorschriften auch auf diese Korruptionsdelikte anzuwenden. Die sich aus diesem Artikel ergebende Verpflichtung, bestimmte Handlungen mit Sanktionen zu bedrohen, ist in dem Rahmen nachzukommen, der durch die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die Offenlegung von Jahresabschlüssen und die Grundsätze der Rechnungslegung und -prüfung vorgegeben ist. Im Übrigen soll mit dieser Bestimmung nicht erreicht werden, dass konkrete Rechnungslegungsdelikte mit Korruptionsbezug als Straftaten umschrieben werden, denn in diesem Bereich wären allgemeine Rechnungslegungsdelikte völlig ausreichend. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 14 nicht verlangt, diese Frage in einem bestimmten Rechtsbereich (Steuer-, Verwaltungs- oder Strafrecht) zu behandeln.

75. Nach dieser Bestimmung haben die Vertragsparteien Tatbestände „mit strafrechtlichen oder sonstigen Sanktionen zu bedrohen“. Der Begriff „sonstige Sanktionen“ bedeutet gerichtlich verhängte „nichtstrafrechtliche Sanktionen“.

Artikel 15 – Teilnahmehandlungen

76. Zweck dieser Bestimmung ist es nicht, einen zusätzlichen Straftatbestand zu umschreiben, sondern Teilnahmehandlungen an den in den Artikeln 2 bis 14 definierten Straftaten unter Strafe zu stellen. Sie sieht deshalb vor, dass die Beteiligung an in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebenen vorsätzlichen Straftaten strafbar ist. Es wird zwar nicht eigens erwähnt, ergibt sich aber aus den allgemeinen Grundprinzipien des Strafrechts, dass jede Form der Beteiligung (Beihilfe zur Tat) nur vorsätzlich begangen werden kann.

Artikel 16 – Immunität

77. Nach Artikel 16 berührt das Übereinkommen nicht die in Verträgen, Protokollen oder Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung der Immunität. Die Anerkennung des Völkergewohnheitsrechts ist hier nicht ausgeschlossen. Solche Bestimmungen können insbesondere das Personal internationaler oder supranationaler Organisationen (Artikel 9), Mitglieder internationaler parlamentarischer Versammlungen (Artikel 10) sowie Richter und Bedienstete internationaler Gerichtshöfe (Artikel 11) betreffen. Die Aufhebung der Immunität ist demnach Voraussetzung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit – entsprechend den besonderen Regeln, die auf die vorgenannten Personengruppen jeweils anwendbar sind. In dem Übereinkommen wird anerkannt, dass es den jeweils betroffenen Institutionen obliegt, den Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten Wirkung zu verschaffen.

Artikel 17 – Gerichtsbarkeit

78. Dieser Artikel sieht eine Reihe von Kriterien vor, nach denen die Vertragsparteien ihre Gerichtsbarkeit über die in den Artikeln 2 bis 14 des Übereinkommens genannten Straftaten begründen müssen.

79. In Absatz 1 Buchstabe a ist das Territorialitätsprinzip verankert. Danach ist es zur Begründung der Gerichtsbarkeit nicht erforderlich, dass ein Korruptionsdelikt in seiner Gesamtheit ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Staates begangen wird. Ein Staat kann seine Gerichtsbarkeit bereits begründen, wenn nur ein Teil der Straftat, etwa das Annehmen oder das Anbieten eines Bestechungsgeldes, in seinem Hoheitsgebiet begangen wird: das Territorialitätsprinzip ist also weit auszulegen. In vielen, wenn auch nicht allen Mitgliedstaaten wird, um die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach dem Territorialitätsprinzip zu ermöglichen, der Tatort auf der Grundlage der sogenannten Ubiquitätstheorie bestimmt: Danach kann davon ausgegangen werden, dass eine Straftat insgesamt an dem Ort begangen wurde, an dem eine Teilhandlung begangen wurde. Nach einer anderen Form der Ubiquitätstheorie kann auch davon ausgegangen werden, dass eine Straftat an dem Ort begangen wurde, an dem der Erfolg bzw. die Wirkung der Tat eintritt. Die Erfolgstheorie ist in mehreren Mitgliedstaaten des Europarats anerkannt (Bericht des Europarats über extraterritoriale Strafgerichtsbarkeit, op. cit. S. 8 – 9). Danach wird als Tatort regelmäßig der Ort angesehen, an dem ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht wird oder ein Erfolg der Tat eintritt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Vorsatz des Täters hier unerheblich ist und die Gerichtsbarkeit aufgrund des Territorialitätsprinzips nicht berührt. Ebenfalls unerheblich ist die Staatsangehörigkeit des Bestechenden bzw. des Bestochenen.

80. In Absatz 1 Buchstabe b ist das Personalitätsprinzip verankert. Die Personalitätstheorie beruht ebenfalls auf der Souveränität des Staates: Danach sind die Angehörigen eines Staates zur Einhaltung des inländischen Rechts auch dann verpflichtet, wenn sie sich außerhalb seines Hoheitsgebiets aufhalten. Begeht also ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei eine Straftat im Ausland, so hat grundsätzlich diese Vertragspartei die Gerichtsbarkeit, und zwar insbesondere dann, wenn sie ihre Staatsangehörigen nicht ausliefert. In diesem Absatz wird ferner bestimmt, dass die Gerichtsbarkeit nicht nur für den Fall zu begründen ist, dass Staatsangehörige eine Straftat im Sinne des Übereinkommens begehen, sondern auch für den Fall, dass Amtsträger und Mitglieder inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften der Vertragspartei eine solche Straftat begehen. Natürlich sind die beiden letztgenannten Gruppen in den meisten Fällen auch Staatsangehörige der betreffenden Vertragspartei (in einigen Ländern ist die Staatsangehörigkeit Voraussetzung, um sich für diese Positionen zu qualifizieren), doch es gibt auch Ausnahmen.

81. Auch Absatz 1 Buchstabe c beruht auf dem Schutzprinzip (Schutz inländischer Rechtsgüter) und dem Personalitätsprinzip. Er unterscheidet sich von Buchstabe b insoweit, als sich die Gerichtsbarkeit hier auf der Rechtsstellung des Bestochenen gründet: Dieser ist entweder Amtsträger oder Mitglied einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft der Vertragspartei (also nicht notwendigerweise ein Staatsangehöriger) oder ein Staatsangehöriger, der gleichzeitig internationaler Beamter, Mitglied einer internationalen parlamentarischen Versammlung, Richter oder Bediensteter eines internationalen Gerichtshofs ist.

82. Nach Absatz 2 können Staaten in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstaben b und c enthaltenen Gründe für die Gerichtsbarkeit einen Vorbehalt anbringen. In diesen Fällen ergibt sich allerdings aus dem in Absatz 3 verankerten Grundsatz „aut dedere aut iudicare“ – „Ausliefern oder Bestrafen“, dass die Vertragspartei verpflichtet ist, ihre

Gerichtsbarkeit in den Fällen zu begründen, in denen die Auslieferung des Verdächtigen wegen seiner Staatsangehörigkeit abgelehnt wurde und der Verdächtige sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet.

83. Traditionell ist die Grundlage für die Gerichtsbarkeit das Prinzip der Territorialität oder der Staatsangehörigkeit. Im Bereich der Korruption kann es jedoch sein, dass diese Prinzipien nicht immer genügen, um die Gerichtsbarkeit beispielsweise in Fällen auszuüben, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei ereignen und an denen eigene Staatsangehörige nicht beteiligt sind, die aber dennoch die Interessen dieser Vertragspartei (z. B. die nationale Sicherheit) berühren. Nach Absatz 4 dieses Artikels können die Vertragsparteien nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts auch andere Arten der Gerichtsbarkeit begründen. So können die Staaten etwa nach dem Universalitätsprinzip ihre Gerichtsbarkeit über schwere Straftaten unabhängig davon begründen, wo und von wem sie begangen werden, weil diese Straftaten als Bedrohung universeller Werte und als Gefahr für die Interessen der Menschheit angesehen werden können. Bisher hat dieses Prinzip noch keine allgemeine internationale Anerkennung gefunden, obwohl in einigen völkerrechtlichen Dokumenten darauf Bezug genommen wird.

Artikel 18 – Verantwortlichkeit juristischer Personen

84. Artikel 18 behandelt die Verantwortlichkeit juristischer Personen. Es ist eine Tatsache, dass juristische Personen zwar oft an Korruptionsdelikten beteiligt sind, insbesondere im Geschäftsverkehr, sich in der Praxis aber große Probleme stellen, wenn es darum geht, natürliche Personen, die im Namen dieser juristischen Personen handeln, zu verfolgen. So wird es z. B. angesichts der Größe der Unternehmen und ihrer komplexen Organisationsstrukturen immer schwieriger, eine natürliche Person zu ermitteln, die für ein Korruptionsdelikt (im strafrechtlichen Sinn) zur Verantwortung gezogen werden kann. Juristische Personen entziehen sich somit aufgrund ihrer kollektiven Entscheidungsfindung in der Regel ihrer Verantwortlichkeit. Andererseits werden korruptive Praktiken nach der Verfolgung einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung oft beibehalten, weil das Unternehmen als solches durch individuelle Sanktionen nicht abgeschreckt wird.

85. Auf internationaler Ebene scheint die Entwicklung gegenwärtig dahin zu gehen, dass die Verantwortlichkeit juristischer Personen generell anerkannt wird, auch in Ländern, die noch vor wenigen Jahren nach dem Grundsatz verfahren sind, dass Unternehmen keine Straftaten begehen können. Diese Bestimmung des Übereinkommens steht somit im Einklang mit den Entwicklungen der jüngeren Zeit, etwa im Bereich der völkerrechtlichen Übereinkünfte zur Korruptionsbekämpfung, z. B. das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Artikel 2).

86. In Artikel 18 Absatz 1 ist nicht festgelegt, welche Art der Verantwortlichkeit für juristische Personen vorzusehen ist. Nach dieser Bestimmung besteht also keine Verpflichtung vorzuschreiben, dass juristische Personen wegen der darin genannten Straftaten strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Es sollte aber klar sein, dass sich die Vertragsparteien aufgrund dieser Bestimmung verpflichten, für juristische Personen, die sich korruptiver Praktiken bedienen, eine bestimmte Art der Verantwortlichkeit vorzusehen, die strafrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur sein kann. Geeignet sind deshalb strafrechtliche und nichtstrafrechtliche – d. h. verwaltungs- sowie zivilrechtliche – Sanktionen, vorausgesetzt, sie sind, wie in Artikel 19 Absatz 2 beschrieben, „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend". Juristische Personen sind verantwortlich zu machen, wenn drei Voraussetzungen vorliegen. Die erste Voraussetzung ist, dass eine Straftat der Bestechung, der missbräuchlichen Einflussnahme oder der Geldwäsche im Sinne der Artikel 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 begangen wurde. Die zweite Voraussetzung ist, dass die Handlung zu Gunsten oder im Namen der juristischen Person begangen wurde. Als dritte Voraussetzung, die der Beschränkung des Umfangs dieser Form der Verantwortlichkeit dient, muss eine Person beteiligt sein, „die eine Führungsposition ... innehat". Von einer Führungsposition kann in den drei beschriebenen Fällen ausgegangen werden (Vertretungsmacht, Entscheidungsbefugnis oder Kontrollbefugnis), die belegen, dass diese natürliche Person rechtlich oder praktisch die Verantwortlichkeit der juristischen auslösen kann.

87. In Absatz 2 heißt es ausdrücklich, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind, die Verantwortlichkeit juristischer Personen auf Fälle zu erstrecken, in denen eine mangelnde Überwachung innerhalb der juristischen Person die Begehung der Korruptionsdelikte ermöglicht. Damit sollen juristische Personen verantwortlich gemacht werden, wenn Personen in Führungspositionen die Handlungen untergeordneter, im Namen der juristischen Person handelnder Personen nicht überwachen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Zweiten Protokoll zum Übereinkommen der Europäischen Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften. Wie in Absatz 1 besteht auch hier keine Verpflichtung, in diesen Fällen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen, sondern die Vertragspartei kann über die Form der Verantwortlichkeit selbst entscheiden.

88. In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Verantwortlichkeit juristischer Personen eine individuelle Verantwortlichkeit nicht ausschließt. Im Einzelfall kann gleichzeitig auf verschiedenen Ebenen eine Verantwortlichkeit festgestellt werden, z. B. die Verantwortlichkeit eines Organs usw., und gesondert davon eine Verantwortlichkeit der juristischen Person insgesamt. Eine individuelle Verantwortlichkeit kann mit jeder dieser Verantwortlichkeitskategorien einhergehen.

Artikel 19 – Sanktionen und Maßnahmen

89. Dieser Artikel steht in engem Zusammenhang mit den Artikeln 2 bis 14, in denen verschiedene Korruptionsdelikte definiert sind, die nach diesem Übereinkommen mit Strafe bedroht werden sollen. In Einklang mit den in diesen Artikeln enthaltenen Verpflichtungen sieht Absatz 1 für die Vertragsparteien ausdrücklich die Verpflichtung vor, aus der Schwere dieser Straftaten Konsequenzen zu ziehen und strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend" sind; diese Formulierung findet sich auch in Artikel 5 des Übereinkommens der Europäischen Union vom 26. Mai 1997 und in Artikel 3 Absatz 1 des OECD-Übereinkommens vom 20. November 1997. Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung, diese Straftaten, wenn sie von natürlichen Personen begangen werden, mit Freiheitsstrafen von einer bestimmten Dauer („die zur Auslieferung führen können") zu bedrohen. Dies bedeutet nicht, dass eine Freiheitsstrafe in jedem Fall zu verhängen ist, wenn eine Person eines aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Korruptionsdelikts für schuldig befunden wird, sondern dass im Strafgesetzbuch vorzusehen ist, dass in solchen Fällen Freiheitsstrafen in einer bestimmten Höhe verhängt werden können.

90. Da die in Artikel 14 genannten Zuwiderhandlungen entweder mit strafrechtlichen oder mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen zu bedrohen sind, findet Artikel 19 auf diese Zuwiderhandlungen nur insoweit Anwendung, als sie als Straftaten umschrieben worden sind.

91. Juristische Personen, deren Verantwortlichkeit gemäß Artikel 18 zu begründen ist, können ebenfalls mit „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden" Sanktionen bedroht werden, die strafrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder zivilrechtlicher Art sein können. Nach Absatz 2

sind die Vertragsparteien verpflichtet vorzusehen, dass gegen juristische Personen, die wegen eines Korruptionsdelikts zur Verantwortung gezogen werden, Geldsanktionen in einer bestimmten Größenordnung verhängt werden können.

92. Es liegt auf der Hand, dass die Verpflichtung, Korruptionsdelikte mit strafrechtlichen Sanktionen zu bedrohen, viel von ihrer Wirkung verlieren würde, wenn mit ihr nicht die Verpflichtung verbunden wäre, angemessen schwere Sanktionen vorzusehen. Der Artikel schreibt zwar vor, dass Freiheitsstrafe und Geldsanktionen die Sanktionen sein sollen, die wegen der einschlägigen Delikte verhängt werden können, lässt aber die Möglichkeit offen, entsprechend der Schwere der Straftaten auch andere Sanktionen vorzusehen. Natürlich kann es nicht Ziel dieses Übereinkommens sein, detaillierte Bestimmungen zu den strafrechtlichen Sanktionen festzulegen, die an die verschiedenen, in den Artikeln 2 bis 14 genannten Straftaten zu knüpfen sind. In diesem Punkt brauchen die Vertragsparteien unbedingt einen Ermessensspielraum, damit sie ein System von Straftatbeständen und Sanktionen schaffen können, das mit ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsordnung im Einklang steht.

93. In Absatz 3 dieses Artikels ist eine allgemeine Verpflichtung der Vertragsparteien vorgesehen, angemessene Rechtsinstrumente zu schaffen, um sicherzustellen, dass Tatwerkzeuge und Korruptionserträge im Verhältnis zur Schwere der in den Artikeln 2 bis 14 genannten Straftaten eingezogen oder in anderer Weise (z. B. durch zivilrechtliche Einziehung („civil forfeiture")) gesetzlich entzogen werden können. Dieser Absatz ist vor dem Hintergrund des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Straßburg, 8. November 1990) zu sehen. Diesem Übereinkommen liegt der Gedanke zugrunde, dass die Einziehung der Erträge zu den wirksamen Methoden der Kriminalitätsbekämpfung gehört. Bedenkt man, dass der versprochene, gewährte oder angenommene ungerechtfertigte Vorteil bei den meisten Korruptionsdelikten materieller Art ist, so ist klar, dass Maßnahmen zur Entziehung von Vermögen, das mit der Straftat in Zusammenhang steht oder durch die Straftat erlangt wurde, grundsätzlich auch hier zur Verfügung stehen sollten.

94. Hilfreich für die Auslegung der in Artikel 19 verwendeten Begriffe „einziehen", „Tatwerkzeuge", „Erträge" und „Vermögensgegenstände" ist Artikel 1 des Geldwäscheübereinkommens. Der Begriff „einziehen" bezieht sich auf jede strafrechtliche Sanktion oder Maßnahme, die von einem Gericht aufgrund eines Verfahrens angeordnet wird, das eine Straftat betrifft und zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen führt. Unter „Tatwerkzeuge" fallen die vielfältigen Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung der nach den Artikeln 2 bis 14 umschriebenen einschlägigen Straftaten verwendet werden oder verwendet werden sollen. Der Begriff „Erträge" bezeichnet jegliche wirtschaftlichen Vorteile sowie Ersparnisse infolge verminderter Ausgaben, die durch eine solche Straftat erzielt werden. Damit können alle „Vermögensgegenstände" in der Auslegung gemeint sein, die dieser Begriff im Folgenden erfährt. Bei der Formulierung dieses Absatzes ist berücksichtigt worden, dass es in Bezug auf die Frage, welche Vermögensgegenstände in Verbindung mit einer Straftat eingezogen werden können, zwischen den nationalen Rechtsordnungen Unterschiede geben kann. Der Einziehung unterliegen können Gegenstände, die (unmittelbar) den Ertrag aus der Straftat darstellen, oder sonstige dem Straftäter gehörende Vermögensgegenstände, die zwar nicht (unmittelbar) durch die Straftat erlangt wurden, deren Wert aber den unmittelbar erlangten rechtswidrigen Erträgen entspricht, der sogenannte „Wertersatz". Der Begriff „Vermögensgegenstand" ist deshalb in diesem Zusammenhang so auszulegen, als umfasse er Vermögensgegenstände jeder Art, körperliche oder nichtkörperliche, bewegliche oder unbewegliche, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen. Hervorzuheben ist, dass die Vertragsparteien nicht verpflichtet sind, die strafrechtliche Einziehung des Wertersatzes vorzusehen, da die Formulierung „in anderer Weise entziehen" auch Raum für die zivilrechtliche Einziehung („civil forfeiture") lässt.

Artikel 20 – Spezialisierte Behörden

95. Nach diesem Artikel müssen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine angemessene Spezialisierung von Personen oder Einheiten auf die Korruptionsbekämpfung sicherzustellen. Diese Bestimmung geht u. a. zurück auf den in zahlreichen Dokumenten des Europarats geschilderten Verbesserungsbedarf sowohl, was die Spezialisierung als auch die Unabhängigkeit der für die Korruptionsbekämpfung zuständigen Personen oder Einrichtungen angeht. Das Erfordernis der Spezialisierung bedeutet nicht, dass auf allen Ebenen der Strafverfolgung eine Spezialisierung erfolgen muss. Es wird insbesondere nicht verlangt, dass es in jeder Staatsanwaltschaft oder Polizeidienststelle eine Sondereinheit oder einen Spezialisten für Korruptionsdelikte geben muss. Gleichzeitig folgt aus dieser Bestimmung, dass überall dort, wo es zur wirksamen Korruptionsbekämpfung nötig ist, die Strafverfolgungsbehörden über hinreichend ausgebildete Einheiten bzw. Personal verfügen müssen.

96. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Ersten Konferenz für auf Korruptionsbekämpfung spezialisierte Strafverfolgungsbeamte zu verweisen, die im April 1996 in Straßburg stattfand. In den Empfehlungen haben die Teilnehmer u. a. übereinstimmend festgestellt, dass „Korruption ein Phänomen ist, dessen Verhütung, Ermittlung und Verfolgung es erfordert, auf vielen Ebenen und unter Einsatz besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten auf verschiedenen Fachgebieten (Recht, Finanzen, Wirtschaft, Rechnungswesen, Bauingenieurwesen usw.) dagegen vorzugehen. Jeder Staat soll deshalb über Fachleute verfügen, die auf die Korruptionsbekämpfung spezialisiert sind. Diese Fachleute sollen in ausreichender Zahl vorhanden und mit angemessenen Sachmitteln ausgestattet sein. Die Spezialisierung kann unterschiedlich ausgestaltet sein: Spezialisierung einer bestimmten Anzahl von Polizeibeamten, Richtern, Staatsanwälten und Sachbearbeitern oder von Stellen oder Einheiten, die eigens mit (verschiedenen Aspekten) der Korruptionsbekämpfung befasst werden. Die Befugnisse der spezialisierten Einheiten oder Personen müssen relativ weitreichend sein und den Zugang zu allen Informationen und Akten umfassen, die bei der Korruptionsbekämpfung von Bedeutung sein können."

97. Zweitens ist anzumerken, dass auch in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der 2. Europäischen Konferenz der auf Korruptionsbekämpfung spezialisierten Dienste, die im Oktober 1997 in Tallinn stattfand, empfohlen wurde, dass „Richter und Staatsanwälte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und unparteilich, in der Bekämpfung dieser Art von Kriminalität sachgerecht ausgebildet und mit ausreichenden Mitteln und Ressourcen zur Erreichung des Ziels ausgestattet sein sollen".

98. Drittens ist in der Entschließung (97) 24 in 20 Leitlinien für den Kampf gegen Korruption vorgesehen, dass die Staaten „sicherstellen sollen, dass Personen, die für die Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung von Korruptionsdelikten zuständig sind, in ihren Aufgaben angemessene Unabhängigkeit und Autonomie genießen, frei von unzulässiger Beeinflussung sind und über wirksame Mittel verfügen, um Beweise zu erheben, um Personen, die den Behörden bei der Bekämpfung der Korruption helfen,

zu schützen und um die Vertraulichkeit der Ermittlungen zu sichern“.

99. Hierbei ist anzumerken, dass die in diesem Artikel erwähnte Unabhängigkeit der spezialisierten Behörden bei der Korruptionsbekämpfung nicht absolut sein soll. Ihr Handeln soll vielmehr soweit wie möglich in die Arbeit von Polizei, Verwaltung oder Staatsanwaltschaft eingebunden und mit ihr koordiniert sein. Diese spezialisierten Dienste müssen in dem Maße unabhängig sein, wie es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.

100. Darüber hinaus können die in Artikel 20 genannten Einrichtungen entweder eigens zur Korruptionsbekämpfung geschaffene Sondereinheiten oder spezialisierte Einrichtungen innerhalb bereits bestehender Stellen sein. Diese Einrichtungen sollen über das entsprechende Fachwissen und geeignete rechtliche und sachliche Mittel verfügen, damit sie zumindest alle Informationen, die zur Prävention und Aufdeckung von Korruption notwendig sind, entgegennehmen und zentral erfassen können. Unabhängig von der Rolle sonstiger nationaler Stellen, die mit der internationalen Zusammenarbeit befasst sind, könnten diese spezialisierten Behörden außerdem im Rahmen ihrer Aufgaben auch Ansprechpartner für ausländische Anti-Korruptionseinrichtungen sein.

Artikel 21 – Zusammenarbeit zwischen Behörden

101. Die Zuständigkeit für die Korruptionsbekämpfung liegt nicht ausschließlich bei den Strafverfolgungsbehörden. In den 20 Leitlinien für den Kampf gegen Korruption wurde bereits die Rolle anerkannt, die die Steuerbehörden in diesem Bereich übernehmen können (siehe Leitlinie 8). Die Verfasser dieses Übereinkommens waren der Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit den für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden ein wichtiger Aspekt eines kohärenten und wirksamen Vorgehens gegen diejenigen ist, die Korruptionsdelikte im Sinne des Übereinkommens begehen. Artikel 21 enthält eine allgemeine Verpflichtung sicherzustellen, dass alle Behörden mit den mit der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten befassten Behörden zusammenarbeiten. Mit dieser Bestimmung kann selbstverständlich nicht garantiert werden, dass in allen Fällen ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit erreicht wird, aber die Vertragsparteien sollen damit verpflichtet werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Maß an Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Behörden zu gewährleisten. Welche Behörden dafür zuständig sind, Korruptionsdelikte anzuzeigen, wird nicht näher definiert, die nationalen Gesetzgeber sollen hierbei aber einen breiten Ansatz verfolgen. In Frage kommen könnten Steuerbehörden, Verwaltungsbehörden, Wirtschaftsprüfer und Gewerbeaufsichtsbeamte, d. h. alle, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Informationen stoßen, die auf Korruptionsdelikte hindeuten können. Diese für die Strafverfolgungsbehörden notwendigen Informationen dürften in erster Linie bei den Behörden vorliegen, die für die Überwachung und Kontrolle der Abläufe in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zuständig sind.

102. In diesem Artikel ist vorgesehen, dass die allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten „im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht“ zu erfüllen ist. Die Bezugnahme auf innerstaatliches Recht bedeutet, dass der Umfang der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen ist, die für den jeweiligen Amtsträger oder die jeweilige Behörde gelten (z. B. ein Genehmigungsverfahren). Artikel 21 verpflichtet Vertragsparteien nicht zur Änderung ihrer Rechtsordnung, wenn diese, was in einigen Staaten der Fall ist, für Amtsträger keine generelle Verpflichtung zur Anzeige von Straftaten vorsieht oder zu diesem Zweck besondere Verfahren eingerichtet sind.

103. Dies wird dadurch bestätigt, dass die Formen der Zusammenarbeit nach den Buchstaben a und b nicht kumulativ, sondern alternativ sind. Somit können die Behörden ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden nachkommen, indem sie diese entweder von sich aus unterrichten, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass eine Straftat begangen wurde, oder ihnen auf Ersuchen Auskünfte erteilen. Die Vertragsparteien können zwischen den vorgesehenen Möglichkeiten wählen.

Buchstabe a

104. Die erste Möglichkeit ist, die betreffenden Behörden oder Amtsträger zur Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden zu berechtigen oder sogar zu verpflichten, wenn sie auf Anhaltspunkte für ein mögliches Korruptionsdelikt stoßen. Der Begriff „begründeter Anlass“ bedeutet, dass die Unterrichtungspflicht einsetzt, sobald die Behörde es für wahrscheinlich hält, dass ein Korruptionsdelikt begangen wurde. Der Wahrscheinlichkeitsgrad soll demjenigen entsprechen, der für die Einleitung polizeilicher Ermittlungen oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.

Buchstabe b

105. Buchstabe b betrifft die Verpflichtung, auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen. Hier ist der Grundsatz festgelegt, dass Behörden den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit den nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Garantien und Verfahren alle erforderlichen Auskünfte erteilen müssen. Was unter „erforderlichen Auskünften“ zu verstehen ist, ist ebenfalls nach innerstaatlichem Recht zu entscheiden.

106. Selbstverständlich kann es nach innerstaatlichem Recht bestimmte Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz der Auskunftserteilung geben, beispielsweise wenn die Auskünfte Geheimnisse im Zusammenhang mit dem Schutz nationaler oder anderer wichtiger Interessen berühren.

Artikel 22 – Schutz von Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, und von Zeugen

107. Nach Artikel 22 haben die Staaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen wirksamen und angemessenen Schutz von Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, und von Zeugen zu gewährleisten.

108. In diesen Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die Teilnehmer der 2. Europäischen Konferenz der auf Korruptionsbekämpfung spezialisierten Dienste (Tallinn, Oktober 1997) in ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen bereits einig waren, dass zur wirksamen Korruptionsbekämpfung „ein angemessenes Schutzsystem für Zeugen und andere mit den Justizbehörden zusammenarbeitende Personen eingeführt werden soll, zu dem nicht nur ein geeigneter rechtlicher Rahmen, sondern auch die für die Erreichung des Ziels benötigten finanziellen Mittel gehören“. Ferner „sollte vorgesehen werden, dass Personen, denen Korruptionsdelikte zur Last gelegt werden, Straffreiheit oder eine angemessene Strafminderung gewährt werden kann, wenn sie zur Ermittlung, Aufdeckung oder Verhütung von Straftaten beitragen“.

109. Die Frage des Schutzes von Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, und von Zeugen wurde im Rahmen des Europarats allerdings schon in der Empfehlung Nr. R(97)13 über die Einschüchterung von Zeugen und die Rechte der Verteidigung, die vom Ministerkomitee des

Europarats am 10. September 1997 angenommen wurde, umfassend behandelt. Diese Empfehlung enthält eine Reihe von Grundsätzen, an denen sich die innerstaatliche Gesetzgebung orientieren könnte, wenn sie sich im Rahmen des Strafprozessrechts oder der Gestaltung außergerichtlicher Schutzmaßnahmen mit der Problematik der Zeugeneinschüchterung befasst. In der Empfehlung werden den Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die dazu beitragen können, sicherzustellen, dass sowohl die Interessen der Zeugen als auch die der Strafrechtspflege wirksam geschützt sind und gleichzeitig die Verteidigung weiterhin in angemessener Weise Gelegenheit hat, ihre Rechte im Strafverfahren auszuüben.

110. Nach Ansicht der Verfasser des Übereinkommens, die sich dabei u. a. von der genannten Empfehlung haben leiten lassen, bezieht sich der Begriff „Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten“ auf Personen, die wegen der Beteiligung an Korruptionsdelikten im Sinne der Artikel 2 bis 14 des Übereinkommens strafrechtlich verfolgt werden oder verurteilt worden sind, sich aber bereit erklären, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere Auskünfte über die Korruptionsdelikte erteilen, an denen sie beteiligt waren, um den zuständigen Strafverfolgungsbehörden die Ermittlung und Verfolgung dieser Delikte zu ermöglichen.

111. Im Übrigen bezieht sich der Begriff „Zeugen“ auf Personen, die über Informationen verfügen, die für Strafverfahren wegen Korruptionsdelikten im Sinne der Artikel 2 bis 14 des Übereinkommens von Belang sind, und er umfasst auch sogenannte „Whistleblower“.

112. Zeugen können unmittelbar oder mittelbar und auf verschiedene Weise eingeschüchtert werden, doch bezweckt wird damit stets dasselbe, nämlich Beweise gegen Beschuldigte zu beseitigen, damit sie wegen Mangels an Beweisen freigesprochen werden, oder in Ausnahmefällen Beweise gegen Beschuldigte zu liefern, damit sie verurteilt werden.

113. Mit der Formulierung „wirksamer und angemessener“ Schutz in Artikel 20 wird darauf hingewiesen, dass Schutz in dem Maße gewährt werden muss, in dem Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, sowie Zeugen oder „Whistleblower“ gefährdet sind. In manchen Fällen könnte es beispielsweise genügen, ihre Namen im Verfahren nicht zu nennen, in anderen Fällen brauchen sie vielleicht Personenschutz, und in extremen Fällen könnten sogar weitergehende Zeugenschutzmaßnahmen wie etwa eine neue Identität, eine neue Arbeitsstelle, ein Wohnungswechsel usw. notwendig sein.

Artikel 23 – Maßnahmen zur Erleichterung der Beweisaufnahme und der Einziehung von Erträgen

114. Mit dieser Bestimmung wird den Schwierigkeiten Rechnung getragen, die es bei der Beschaffung von Beweisen gibt, die zur Strafverfolgung und Bestrafung von Personen führen können, die nach diesem Übereinkommen umschriebene Korruptionsdelikte begangen haben. Bei so gut wie allen Korruptionsdelikten ist zwischen demjenigen, der das Bestechungsgeld zahlt, und demjenigen, der es annimmt, Stillschweigen vereinbart. Normalerweise hat keiner von beiden ein Interesse daran, über das Vorliegen oder die Modalitäten der zwischen ihnen getroffenen korrupten Vereinbarung Auskunft zu geben. Die Vertragsparteien sind deshalb nach Absatz 1 verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die die Beweiserhebung in Fällen erleichtern, die eine der aufgrund der Artikel 2 bis 14 umschriebenen Straftaten zum Gegenstand haben. In Anbetracht der bereits erwähnten Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung sind die Vertragsparteien nach dieser Bestimmung verpflichtet, die Anwendung „besonderer Ermittlungsmethoden“ zu ermöglichen. Diese Methoden werden zwar nicht im Einzelnen aufgelistet, aber die Verfasser des Übereinkommens haben hier insbesondere an den Einsatz von verdeckten Ermittlern, Abhörmaßnahmen, Telekommunikationsüberwachung, Zugang zu Computersystemen u. ä. gedacht. Verweise auf diese besonderen Ermittlungsmethoden finden sich auch in früheren Übereinkünften, etwa dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988, dem Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141, Artikel 4) oder den 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF). Die meisten dieser Methoden greifen erheblich in die Rechte der Betroffenen ein und können im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten und Grundfreiheiten verfassungsrechtlich problematisch sein. Es ist den Vertragsparteien deshalb freigestellt, einige dieser Methoden in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung nicht zuzulassen. Auch die Bezugnahme auf das „innerstaatliche Recht“ in Absatz 1 soll es den Vertragsparteien ermöglichen, die Anwendung dieser besonderen Ermittlungsmethoden in dem Umfang an Schutzmaßnahmen und Garantien zu knüpfen, der nach dem Gebot des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenenfalls erforderlich ist.

115. Der zweite Teil von Artikel 23 Absatz 1 hängt eng mit Artikel 19 Absatz 3 zusammen. Er schreibt zur Durchführung von Artikel 19 die Schaffung von Rechtsinstrumenten vor, die es den Vertragsparteien ermöglichen, die erforderlichen vorläufigen Schritte zu unternehmen, bevor Maßnahmen verhängt werden können, die zur Einziehung führen. Wie wirksam Einziehungsmaßnahmen sind, hängt in der Praxis davon ab, welche Möglichkeiten es gibt, um die notwendigen Ermittlungen hinsichtlich der Menge der erlangten Erträge oder ersparten Aufwendungen und der Art und Weise, wie die Gewinne angelegt sind (offen oder nicht offen), durchzuführen. In Verbindung mit diesen Ermittlungen muss sichergestellt sein, dass die ermittelnden Behörden befugt sind, aufgespürte materielle und immaterielle Vermögensgegenstände einzufrieren, um zu verhindern, dass sie verschwinden, ehe eine Einziehungsentscheidung ergangen oder vollstreckt worden ist (vgl. Artikel 3 u. 4 des Geldwäscheübereinkommens).

Kapitel III

Überwachung der Durchführung

Artikel 24 – Überwachung

116. Die Durchführung des Übereinkommens wird von der „Staatengruppe gegen Korruption – GRECO“ überwacht. Die Schaffung eines wirksamen und geeigneten Mechanismus zur Überwachung der Durchführung internationaler Übereinkünfte gegen Korruption wurde von Beginn an als wesentlich für die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der Initiative des Europarats in diesem Bereich betrachtet (siehe u. a. die bei der 19. und 20. Konferenz der Europäischen Justizminister angenommenen Entschließungen, das Mandat der Multidisziplinären Gruppe „Korruption“, den Aktionsplan gegen Korruption, die Schlusserklärung und den Aktionsplan des zweiten Gipfels der Staats- und Regierungschefs). Mit der Entschließung (98) 7, die in seiner 102. Sitzung (5. Mai 1998) angenommen wurde, genehmigte das Ministerkomitee die Einrichtung eines Überwachungsorgans – GRECO – in Form eines erweiterten Teilabkommens gemäß Satzungsentschließung (93) 28 (vervollständigt durch die Entschließung (96) 36). Die Mitgliedstaaten und die an der Erarbeitung des Abkommens beteiligten Nichtmitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre Absicht zur Teilnahme an GRECO zu notifizieren; GRECO würde ihre Arbeit am ersten Tag des Monats aufnehmen, der auf den Tag folgt, an dem die 14. Notifikation eines Mitgliedstaats beim Generalsekretär des Europarats eingegangen ist.

117. GRECO wird die Durchführung dieses Übereinkommens gemäß ihrer Satzung überwachen. Ziel von GRECO ist es, die Fähigkeit ihrer Mitglieder zur Bekämpfung der Korruption zu verbessern, indem sie im Wege eines dynamischen Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung und des Gruppendrucks („peer pressure“) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in diesem Bereich überwacht (Artikel 1 der Satzung). Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Verfahren von GRECO sind in ihrer Satzung umschrieben.

118. Ist ein Staat bereits beim Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder zum Zeitpunkt der Ratifikation Mitglied von GRECO, so hat dies zur Folge, dass der Anwendungsbereich der von GRECO durchgeführten Überwachungstätigkeit auf die Durchführung dieses Übereinkommens erstreckt wird. Ist ein Staat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der anschließenden Ratifikation dieses Übereinkommens nicht Mitglied von GRECO, so wird er nach dieser Bestimmung i. V. m. Artikel 32 Absätze 3 und 4 oder i. V. m. Artikel 33 Absatz 2 zwingend und automatisch Mitglied von GRECO. Diese Bestimmung beinhaltet für den betreffenden Staat demnach insbesondere die Verpflichtung zu akzeptieren, dass er gemäß den in der Satzung dargelegten Verfahren überwacht wird, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft tritt.

Kapitel IV

Internationale Zusammenarbeit

Artikel 25 – Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

119. Die Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption (Grundsatz 20) enthalten die Verpflichtung, die Zusammenarbeit in allen Bereichen der Korruptionsbekämpfung im größtmöglichen Umfang zu entwickeln. Das vorliegende Kapitel IV, in dem es um die auf internationaler Ebene zu treffenden Maßnahmen geht, wurde innerhalb der Gruppe, die das Übereinkommen erarbeitet hat, lange und eingehend erörtert. Im Mittelpunkt dieser Beratungen stand die Frage, ob das Übereinkommen einen eigenständigen, wesentlichen und recht detaillierten Abschnitt enthalten sollte, in dem verschiedene Fragen aus dem Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen erfasst werden, oder ob es einfach auf bestehende multilaterale oder bilaterale Verträge in diesem Bereich verweisen sollte. Einige Argumente sprachen für die letztere Möglichkeit, beispielsweise die Gefahr, dass es durch die Vervielfachung der Vorschriften über die Zusammenarbeit in Übereinkünften, die sich mit spezifischen Tatbeständen befassen, zu Verwirrung bei den Praktikern kommen könnte, oder dass sich die Bereitschaft, Übereinkommen allgemeiner Art beizutreten, verringern könnte. Dass es zweckdienlich ist, ein Kapitel aufzunehmen, das als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der Korruption dienen könnte, war dadurch begründet, dass die Herbeiführung der für die Verfolgung von Korruptionsdelikten erforderlichen Zusammenarbeit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist – ein weithin anerkanntes und u. a. im „Genfer Appell“ eloquent zum Ausdruck gebrachtes Problem. Hinzu kam die Tatsache, dass es sich hier um ein offenes Übereinkommen handelt und dass einige seiner Vertragsparteien nicht Vertragspartei der Verträge des Europarats über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen sein würden – und in einigen Fällen gar nicht sein könnten – oder dass sie nicht Vertragspartei entsprechender bilateraler Verträge mit vielen der anderen Vertragsparteien sein würden. Ohne entsprechende Vertragsbestimmungen würden einige der Vertragsparteien, die Nichtmitgliedstaaten des Europarats sind, bei der Zusammenarbeit mit den übrigen Vertragsparteien auf Schwierigkeiten stoßen. Aus diesem Grund wiesen die Nichtmitgliedstaaten, die Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens werden könnten, darauf hin, dass es die Zusammenarbeit erleichtern würde, wenn dieses Übereinkommen eigenständig wäre und Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit enthalten würde, die als Rechtsgrundlage für die Gewährung der von anderen Vertragsparteien geforderten Zusammenarbeit dienen könnten. Die Verfasser des Übereinkommens sind schließlich übereingekommen, dieses Kapitel in das Übereinkommen aufzunehmen, und zwar in Form eines Katalogs subsidiärer Vorschriften, die dann zur Anwendung kommen, wenn keine multilateralen oder bilateralen Verträge mit günstigeren Bestimmungen vorliegen.

120. Artikel 25 wurde folglich als Einführungsbestimmung zu dem gesamten Kapitel IV konzipiert. Ziel des Artikels ist es, die Achtung von Verträgen oder Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, eine spezifische Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit nach diesem Übereinkommen zu schaffen. Nach Absatz 1 verpflichten sich die Parteien, nach Maßgabe der bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünfte und der auf der Grundlage einheitlicher oder gegenseitiger Rechtsvorschriften getroffenen Vereinbarungen sowie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts für Zwecke der Ermittlungen und Verfahren in Bezug auf die aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten im größtmöglichen Maße zusammenzuarbeiten. Die Bezugnahme auf Übereinkünfte über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen ist allgemein gehalten. Selbstverständlich umfasst sie die folgenden Übereinkommen des Europarats: das Auslieferungsübereinkommen (SEV Nr. 24) nebst Zusatzprotokollen (SEV Nr. 86 und 98), das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30) nebst Protokoll (SEV Nr. 99), das Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (SEV Nr. 51), das Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (SEV Nr. 70), das Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (SEV Nr. 73), das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 112), das Übereinkommen über die Geldwäsche sowie die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141). Ferner umfasst sie die im Rahmen anderer supranationaler oder internationaler Organisationen geschlossenen multilateralen Übereinkünfte sowie die von den Vertragsparteien geschlossenen bilateralen Übereinkünfte. Die Bezugnahme auf völkerrechtliche Übereinkünfte über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen beschränkt sich nicht auf Übereinkünfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens gültig sind, sondern erfasst auch etwaige künftige Übereinkünfte.

121. Nach Absatz 1 kann die Zusammenarbeit auch nach Maßgabe „der auf der Grundlage einheitlicher oder gegenseitiger Rechtsvorschriften getroffenen Vereinbarungen“ stattfinden. Dies bezieht sich u. a. auf das System der Zusammenarbeit, das sich zwischen den nordischen Ländern entwickelt hat und das auch nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SEV Nr. 24, Art. 28 Abs. 3) und dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30, Artikel 26 Absatz 4) gestattet ist. Die Zusammenarbeit kann selbstverständlich auch auf der Grundlage des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien gewährt werden.

122. In Absatz 2 ist der subsidiäre Charakter von Kapitel IV verankert; er sieht vor, dass die Artikel 26 bis 31 Anwendung finden, wenn zwischen den Vertragsparteien eine völkerrechtliche Übereinkunft oder eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht in Kraft ist. Offenkundig gibt es an dieser Stelle keine Bezugnahme auf das innerstaatliche Recht, weil die Vertragsparteien stets ihre eigenen Rechtsvorschriften anwenden können, wenn keine entsprechenden völkerrechtlichen Übereinkünfte bestehen. Ziel dieser Bestimmung ist

es, denjenigen Vertragsparteien eine Rechtsgrundlage für die Gewährung der erbetenen Zusammenarbeit zu geben, die in Ermangelung einer entsprechenden völkerrechtlichen Übereinkunft dazu sonst nicht in der Lage wären.

123. Absatz 3 weicht vom subsidiären Charakter von Kapitel IV ab, indem er vorsieht, dass trotz des Bestehens geltender völkerrechtlicher Übereinkünfte oder Vereinbarungen die Artikel 26 bis 31 ferner Anwendung finden, wenn sie günstiger sind. Die Bezeichnung „günstiger“ bezieht sich auf die internationale Zusammenarbeit. Dies bedeutet, dass diese Bestimmungen angewendet werden müssen, wenn durch ihre Anwendung eine Form der Zusammenarbeit gewährt werden kann, die andernfalls nicht möglich wäre. Dies wird z. B. bei den Bestimmungen in Artikel 26 Absatz 3, Artikel 27 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 28 der Fall sein. Es bedeutet auch, dass die Gewährung der erbetenen Zusammenarbeit durch die Anwendung der Artikel 26 bis 31 vereinfacht, erleichtert oder beschleunigt wird.

Artikel 26 – Rechtshilfe

124. Mit dieser Bestimmung wird die in Artikel 25 Absatz 1 enthaltene Verpflichtung, im größtmöglichen Maße zusammenzuarbeiten, auf den speziellen Bereich der Rechtshilfe übertragen. Rechtshilfeersuchen in Korruptionssachen müssen sich nicht auf die Beweiserhebung beschränken, da sie auch andere Aspekte betreffen können, z. B. Zustellungen, die Rückerstattung von Erträgen oder die Übermittlung von Akten. Diese Bestimmung enthält eine zusätzliche Anforderung: das Ersuchen muss „unverzüglich“ bearbeitet werden. Die Erfahrung zeigt, dass Handlungen, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Staats erfolgen müssen, in dem die Ermittlungen geführt werden, sehr häufig langwierig sind, wodurch der reibungslose Verlauf der Ermittlungen behindert und sogar gefährdet werden kann.

125. Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, Rechtshilfeersuchen, die auf der Grundlage dieses Übereinkommens gestellt werden, abzulehnen. Die Ablehnung solcher Ersuchen kann damit begründet werden, dass sie die nationale Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder sonstige grundlegenden Interessen der ersuchten Vertragspartei beeinträchtigen könnten. Die Formulierung „ihre grundlegenden Interessen“ kann dahingehend ausgelegt werden, dass der ersuchte Staat die Möglichkeit hat, Rechtshilfe zu verweigern, wenn die Grundprinzipien seiner Rechtsordnung berührt sind, wenn Menschenrechtserwägungen Vorrang einzuräumen ist oder ganz allgemein, wenn der ersuchte Staat begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass das von dem ersuchenden Staat eingeleitete Strafverfahren zu Zwecken verzerrt oder missbraucht wird, die nicht der Korruptionsbekämpfung dienen.

126. Der Wortlaut von Absatz 3 dieser Bestimmung lehnt sich an Artikel 18 Absatz 7 des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141) an. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in dem OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger (Artikel 9 Absatz 3). Bevor sie ein Rechtshilfeersuchen, bei dem es um die Aufhebung des Bankgeheimnisses geht, gewährt, kann die ersuchte Vertragspartei, sofern dies nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, eine entsprechende Genehmigung durch eine für Strafsachen zuständige Justizbehörde verlangen.

Artikel 27 – Auslieferung

127. In Erwägung aller möglichen Folgen, die sich aus der Schwere der Korruptionsdelikte ergeben, die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen, ist in den Artikeln 1 und 3 vorgesehen, dass diese als der Auslieferung unterliegende Straftaten angesehen werden. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch aus Artikel 19 Absatz 1, wonach diese Straftaten mit freiheitsentziehenden Sanktionen zu bedrohen sind, die zur Auslieferung führen können. Dies bedeutet nicht, dass die Auslieferung stets dann zu bewilligen ist, wenn ein entsprechendes Ersuchen vorliegt, sondern vielmehr, dass die Möglichkeit gegeben sein muss, die Auslieferung von Personen zu bewilligen, die eine der aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten begangen haben. Nach Absatz 1 besteht die Verpflichtung, sowohl in bestehenden als auch in künftigen Auslieferungsverträgen Korruptionsdelikte in die Liste der Straftaten aufzunehmen, die zur Auslieferung führen können. Gemäß Absatz 3 haben Vertragsparteien, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten anzuerkennen.

128. Nach Absatz 2 kann das Übereinkommen für diejenigen Vertragsparteien als Rechtsgrundlage für die Auslieferung dienen, die die Auslieferung von einem Vertrag abhängig machen. Eine Vertragspartei, die einer Auslieferung nicht zustimmen würde, weil sie entweder mit der ersuchenden Vertragspartei keinen Auslieferungsvertrag hat oder weil die bestehenden Verträge auf ein Ersuchen, das wegen eines aufgrund dieses Übereinkommens umschriebenen Korruptionsdelikts gestellt wurde, nicht anwendbar wären, kann das Übereinkommen selbst als Grundlage für die Übergabe der gesuchten Person heranziehen.

129. In Absatz 4 ist die Möglichkeit vorgesehen, ein Auslieferungsersuchen deshalb abzulehnen, weil die in den geltenden Verträgen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die ersuchte Vertragspartei kann das Ersuchen auch aus den Gründen ablehnen, die nach diesen Verträgen zulässig sind. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Vertragsparteien durch das Übereinkommen nicht das Recht auf Ablehnung der Auslieferung verlieren, wenn die Tat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, als politische Straftat betrachtet wird.

130. Absatz 5 enthält den Grundsatz „aut dedere aut iudicare“ – „Ausliefern oder Bestrafen“. Er wurde in Anlehnung an Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (SEV Nr. 24) verfasst. Ziel dieser Bestimmung ist es, zu verhindern, dass Korruptionsstraftäter straflos bleiben. Die Vertragspartei, die eine Auslieferung ablehnt und ein Verfahren gegen den Straftäter einleitet, ist ausdrücklich verpflichtet, ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten und die ersuchende Vertragspartei über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 28 – Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen

131. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters vieler Korruptionsdelikte kommt es immer häufiger vor, dass einer Behörde, die in ihrem eigenen Hoheitsgebiet wegen eines Korruptionsdelikts ermittelt, Informationen bekannt werden, aus denen hervorgeht, dass im Hoheitsgebiet eines anderen Staats eine Straftat begangen worden sein könnte. Mit dieser Bestimmung, deren Wortlaut sich an Artikel 10 des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141) anlehnt, wird das Erfordernis eines vorherigen Ersuchens abgeschafft, um Informationen übermitteln zu können, die der anderen Vertragspartei dabei behilflich sein könnten, wegen Straftaten, die aufgrund dieses Übereinkommens umschrieben sind, Ermittlungen durchzuführen oder ein Verfahren einzuleiten. Die unaufgeforderte Offenlegung derartiger Informationen hindert jedoch die übermittelnde Vertragspartei – sofern sie zuständig ist – nicht daran, hinsichtlich der offengelegten Tatsachen Ermittlungen durchzuführen oder ein Verfahren einzuleiten.

Artikel 29 – Zentrale Behörde

132. Die Schaffung zentraler Behörden, die dafür zuständig sind, Ersuchen abzusenden und zu beantworten, ist ein gemeinsames Merkmal moderner Übereinkünfte, die sich mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen befassen. Sie dienen dazu, die ordnungsgemäße und rasche Übermittlung solcher Ersuchen zu gewährleisten. Bei föderalen oder konföderalen Staaten ist es zum Teil so, dass die zuständigen Behörden der Gliedstaaten, Kantone oder Einheiten, aus denen die Föderation besteht, eher in der Lage sind, von anderen Vertragsparteien gestellte Ersuchen um Zusammenarbeit schneller zu bearbeiten. Durch die Bezugnahme auf die Möglichkeit, „mehrere zentrale Behörden" zu bestimmen, wird diesem besonderen Aspekt Rechnung getragen. Die Vertragsparteien sind nach dieser Bestimmung nicht verpflichtet, zum Zweck der internationalen Zusammenarbeit bei Straftaten, die aufgrund dieses Übereinkommens umschrieben sind, eine spezielle Zentralbehörde zu bestimmen. So könnten bereits bestehende Behörden bestimmt werden, die eine allgemeine Zuständigkeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit besitzen.

133. Jede Vertragspartei ist aufgefordert, dem Generalsekretär des Europarats einschlägige Angaben bezüglich der nach Absatz 1 bestimmten zentrale(n) Behörde(n) mitzuteilen. Gemäß Artikel 40 stellt der Generalsekretär diese Informationen den anderen Vertragsparteien zur Verfügung.

Artikel 30 – Unmittelbarer Schriftverkehr

134. Die nach dem vorangegangenen Artikel bestimmten zentralen Behörden verkehren unmittelbar miteinander. In dringenden Fällen können Rechtshilfeersuchen jedoch unmittelbar von den Richtern und Staatsanwälten des ersuchenden Vertragsstaats an die Richter und Staatsanwälte des ersuchten Vertragsstaats übermittelt werden. Die Dringlichkeit ist von dem Richter oder Staatsanwalt zu würdigen, der das Ersuchen übermittelt. Der Richter oder Staatsanwalt, der nach diesem Verfahren vorgeht, hat eine Abschrift des Ersuchens an die eigene zentrale Behörde zu übersenden zwecks Weiterleitung an die zentrale Behörde der ersuchten Vertragspartei. Nach Absatz 3 dieses Artikels können die Ersuchen über Interpol übermittelt werden. Nach Absatz 5 können sie, selbst wenn keine Dringlichkeit geboten ist, auch unmittelbar – d. h. ohne über zentrale Behörden zu gehen - übermittelt werden, wenn die Behörde der ersuchten Vertragspartei dem Ersuchen entsprechen kann, ohne Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Wenn bei den Behörden der ersuchten Vertragspartei ein Ersuchen eingeht, für dessen Erledigung sie nicht zuständig sind, so haben sie nach Absatz 4 eine zweifache Verpflichtung. Zunächst müssen sie das Ersuchen an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei weiterleiten. Zweitens müssen sie die Behörden der ersuchenden Vertragspartei über diese Weiterleitung in Kenntnis setzen. Nach Absatz 6 kann eine Vertragspartei den anderen Vertragsparteien über den Generalsekretär des Europarats mitteilen, dass der unmittelbare Schriftverkehr aus Effizienzgründen an die zentrale Behörde zu richten ist. In einigen Ländern ist es allerdings so, dass der unmittelbare Schriftverkehr zwischen den Justizbehörden Verzögerungen und Erschwernisse im Hinblick auf die Gewährung der erbetenen Zusammenarbeit verursachen könnte.

Artikel 31 – Information

135. Nach dieser Bestimmung ist die ersuchte Vertragspartei verpflichtet, die ersuchende Vertragspartei über das Ergebnis der aufgrund des Ersuchens um internationale Zusammenarbeit getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Ferner besteht das Erfordernis der unverzüglichen Mitteilung, wenn Umstände vorliegen, die eine Erledigung des Ersuchens unmöglich machen oder sie wahrscheinlich erheblich verzögern werden.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

136. Mit einigen Ausnahmen basieren die Bestimmungen in diesem Abschnitt überwiegend auf den „Muster-Schlussklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen und Abkommen", die das Ministerkomitee des Europarats in der 315. Sitzung der Ministerbeauftragten im Februar 1980 angenommen hat. Die meisten dieser Artikel bedürfen demzufolge keines besonderen Kommentars; die folgenden Punkte sollten jedoch erläutert werden.

137. Artikel 32 Absatz 1 geht auf mehrere Vorläufer zurück, die in anderen im Rahmen des Europarats erarbeiteten Übereinkommen konzipiert wurden, z. B. dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 112) und dem Übereinkommen über die Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141), nach denen die Unterzeichnung – vor Inkrafttreten des Übereinkommens – nicht nur seitens der Mitgliedstaaten des Europarats, sondern auch seitens der Nichtmitgliedstaaten möglich ist, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben. Diese Staaten sind Weißrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Georgien, der Heilige Stuhl, Japan, Mexiko und die Vereinigten Staaten von Amerika. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens gemäß Absatz 3 dieses Artikels können andere Nichtmitgliedstaaten, die nicht von dieser Bestimmung erfasst sind, eingeladen werden, dem Übereinkommen gemäß Artikel 33 Absatz 1 beizutreten.

138. Nach Artikel 32 Absatz 3 sind für das Inkrafttreten des Übereinkommens 14 Ratifikationen erforderlich. Diese Zahl an Ratifikationen ist für ein im Rahmen des Europarats erarbeitetes Strafrechtsübereinkommen ungewöhnlich hoch. Der Grund hierfür ist, dass die Unterstrafestellung der Korruption, insbesondere der internationalen Korruption, nur wirksam sein kann, wenn eine große Zahl an Staaten sich verpflichtet, gleichzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es ist weithin anerkannt, dass sich korruptive Praktiken auf den internationalen Handel auswirken, weil sie die Anwendung der Wettbewerbsregeln behindern und das reibungslose Funktionieren der Marktwirtschaft beeinträchtigen. Einige Länder waren der Auffassung, dass sie ihre inländischen Unternehmen bestrafen würden, wenn sie internationale Verpflichtungen eingehen würden, Korruption unter Strafe zu stellen, ohne dass entsprechende Verpflichtungen auch von anderen Ländern übernommen würden. Um zu vermeiden, dass das Übereinkommen zu einem Handicap für die inländischen Unternehmen einiger weniger Vertragsparteien wird, beinhaltet es das Erfordernis, dass eine große Zahl an Staaten sich zu seiner gleichzeitigen Durchführung verpflichten.

139. Der jeweils zweite Satz in Artikel 32 Absätze 3 und 4 sowie in Artikel 33 Absatz 2 i. V. m. Artikel 24 bedingt für diejenigen Vertragsparteien, die zum Zeitpunkt der Ratifikation noch nicht Mitglied von GRECO waren, die automatische und zwingende Mitgliedschaft in diesem Überwachungsorgan.

140. Auch Artikel 33 geht auf mehrere Vorläufer zurück, die in anderen im Rahmen des Europarats erarbeiteten Übereinkommen konzipiert wurden. Das Ministerkomitee kann von sich aus oder auf Ersuchen und nach Konsultation der Vertragsparteien jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf diejenigen Nichtmitgliedstaaten, die sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben. In Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge soll Artikel 35 das Nebeneinanderbestehen des Übereinkommens und anderer – mehrseitiger oder zweiseitiger – Verträge über Fragen,

die auch in diesem Übereinkommen geregelt sind, sicherstellen. In Artikel 35 Absatz 1 werden solche Fragen als „besondere Fragen“ bezeichnet. Artikel 35 Absatz 2 enthält die positiv formulierte Bestimmung, dass die Vertragsparteien zu bestimmten Zwecken zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen können, die in dem Übereinkommen geregelt sind. Der Artikel ist allerdings so abgefasst, dass daraus abgeleitet werden kann, dass die Vertragsparteien keine Vereinbarungen schließen dürfen, die von dem Übereinkommen abweichen. Artikel 35 Absatz 3 garantiert die weitere Anwendung – z. B. im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit – von Vereinbarungen, Verträgen oder Beziehungen, die in dem vorliegenden Übereinkommen geregelte Fragen betreffen.

141. Gemäß Artikel 36 können die Vertragsparteien erklären, dass sie die Bestechung von ausländischen Amtsträgern, internationalen Beamten oder von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe nur insoweit als Straftat umschreiben, als der dem Bestochenen angebotene, versprochene oder gewährte ungerechtfertigte Vorteil ihn dazu verleitet oder verleiten soll, eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten als Amtsträger oder Richter vorzunehmen oder zu unterlassen. Nach den Verfassern des Übereinkommens ist die Formulierung „Verletzung der Dienstpflichten“ im weiteren Sinne zu verstehen und impliziert demnach auch, dass der Amtsträger bei der Entscheidungsfindung oder Ermessensausübung zur Unparteilichkeit verpflichtet ist. Insbesondere erfordert diese Formulierung keinen Nachweis der mutmaßlichen Rechtsverletzung durch den Amtsträger.

142. In Artikel 37 Absätze 1 und 2 sind zahlreiche Vorbehaltsmöglichkeiten vorgesehen. Der Grund dafür ist, dass es sich bei diesem Übereinkommen um ein ehrgeiziges Dokument handelt, das die Unterstrafestellung eines breiten Spektrums von Korruptionsdelikten vorsieht, darunter auch einige, die für viele Staaten verhältnismäßig neu sind. Ferner enthält es weitreichende Zuständigkeitsvorschriften. Daher erschien es nach Auffassung der Verfasser des Übereinkommens angemessen, Vorbehaltsmöglichkeiten aufzunehmen, die es künftigen Vertragsparteien ermöglichen, ihre Antikorruptionsgesetzgebung schrittweise mit den Erfordernissen des Übereinkommens in Einklang zu bringen. Diese Vorbehalte haben ferner zum Ziel, die größtmögliche Zahl an Ratifikationen des Übereinkommens zu ermöglichen, den Vertragsparteien aber dennoch zu gestatten, einen Teil ihrer grundlegenden Rechtsbegriffe beizubehalten. Naturgemäß erschien es erforderlich, ein ausgewogenes Verhältnis zu schaffen zwischen einerseits dem Interesse der Vertragsparteien, bei der Anpassung an die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über ein möglichst hohes Maß an Flexibilität zu verfügen, und andererseits der Notwendigkeit, die schrittweise Durchführung dieser Übereinkunft sicherzustellen.

143. Die Verfasser waren selbstverständlich bestrebt, die Vorbehaltsmöglichkeiten zu begrenzen, um eine möglichst einheitliche Anwendung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien sicherzustellen. So enthält Artikel 37 eine Reihe von Beschränkungen in Bezug auf das Anbringen von Vorbehalten. Zunächst können Vorbehalte und Erklärungen nur zum Zeitpunkt der Ratifikation und in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen angebracht werden, die somit einen numerus clausus enthalten. Noch wichtiger ist, dass in Absatz 4 die Zahl der Vorbehalte, die eine Vertragspartei anbringen kann, begrenzt wird.

144. Darüber hinaus sind Vorbehalte und Erklärungen nach Artikel 38 Absatz 1 nur drei Jahre lang gültig. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen sie, sofern sie nicht ausdrücklich erneuert werden. Artikel 38 Absatz 2 sieht ein Verfahren vor, nach dem Vorbehalte oder Erklärungen, die nicht erneuert wurden, automatisch erlöschen. Schließlich sind die Vertragsparteien nach Artikel 38 Absatz 3 verpflichtet, die Aufrechterhaltung eines Vorbehalts oder einer Erklärung gegenüber GRECO zu rechtfertigen. Die Vertragsparteien müssen GRECO auf deren Ersuchen hin die Gründe für die Aufrechterhaltung eines Vorbehalts oder einer Erklärung erläutern. GRECO kann eine derartige Erläuterung entweder während des ersten Gültigkeitszeitraums oder während der nachfolgenden Gültigkeitszeiträume der Vorbehalte oder Erklärungen verlangen. Im Falle der Erneuerung eines Vorbehalts oder einer Erklärung ist eine vorherige Aufforderung durch GRECO nicht notwendig, denn die Vertragsparteien sind automatisch verpflichtet, vor der Erneuerung eine Erläuterung abzugeben. GRECO hat in allen Fällen die Möglichkeit, die von der betreffenden Vertragspartei zur Rechtfertigung der Aufrechterhaltung ihrer Vorbehalte oder Erklärungen abgegebenen Erläuterungen zu prüfen. Die Verfasser des Übereinkommens gingen davon aus, dass das von GRECO angewendete System des Gruppendrucks („peer pressure“) Einfluss auf die Entscheidungen der Vertragsparteien über die Aufrechterhaltung oder Rücknahme von Vorbehalten oder Erklärungen haben würde.

145. Das in Artikel 39 vorgesehene Änderungsverfahren ist in erster Linie für geringfügige Änderungen verfahrensrechtlicher Art gedacht. Wesentliche Änderungen des Übereinkommens könnten allerdings in Form von Zusatzprotokollen erfolgen. Ferner tritt gemäß Artikel 37 Absatz 5 jede angenommene Änderung erst in Kraft, nachdem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie sie angenommen haben. Das Verfahren zur Änderung dieses Übereinkommens beinhaltet die Konsultation derjenigen Vertragsparteien des Übereinkommens, die Nichtmitgliedstaaten sind und weder Mitglieder des Ministerkomitees noch des CDPC sind.

146. Artikel 40 Absatz 1 sieht vor, dass der CDPC über die Auslegung und Anwendung der Übereinkommensbestimmungen auf dem Laufenden gehalten wird. Nach Absatz 2 dieses Artikels sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich zu bemühen, Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf friedlichem Wege beizulegen. Die Verfahren zur Streitbeilegung sind von den betroffenen Vertragsparteien zu vereinbaren.

Aufruf des Ministerkomitees an die Staaten, Vorbehalte zu dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption möglichst zu begrenzen

In seiner 103. Sitzung auf Ministerebene (4. November 1998) nahm das Ministerkomitee das Strafrechtsübereinkommen über Korruption an. Nach Auffassung des Komitees handelt es sich dabei um ein ehrgeiziges Dokument mit einem weitreichenden rechtlichen Anwendungsbereich, das eine erhebliche Auswirkung auf die Bekämpfung dieses Phänomens in Europa haben wird.

Der Wortlaut des Übereinkommens sieht eine bestimmte Anzahl von Vorbehaltsmöglichkeiten vor. Dies hat sich als notwendig erwiesen, damit sich die Vertragsparteien schrittweise an die in dieser Übereinkunft verankerten Verpflichtungen anpassen können. Das Ministerkomitee ist davon überzeugt, dass die regelmäßige Prüfung der Vorbehalte durch die „Staatengruppe gegen Korruption – GRECO“ es ermöglichen wird, die Zahl der Vorbehalte, die bei der Ratifikation des Übereinkommens oder beim Beitritt dazu angebracht werden, rasch zu verringern.

Um jedoch die größtmögliche Einheitlichkeit hinsichtlich der in dem Übereinkommen verankerten Verpflichtungen zu gewährleisten und vom Augenblick des Inkrafttretens an vollen Nutzen aus diesem Text ziehen zu können, möchte das Ministerkomitee dennoch alle Staaten, die Vertragspartei des Übereinkommens werden möchten, aufrufen, die Zahl der Vorbehalte so gering wie möglich zu halten, wenn sie ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, ausdrücken; ferner möchte das Ministerkomitee diejenigen Staaten, die sich dennoch gezwungen sehen, Vorbehalte anzubringen, aufrufen, sich nach Kräften zu bemühen, diese baldmöglichst wieder zurückzunehmen.

Anlage zur Denkschrift zum Zusatzprotokoll

Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption[1]

Straßburg, 15.5.2003

(Übersetzung)

Der Wortlaut dieses Erläuternden Berichts stellt zwar keine verbindliche Auslegung des Protokolls dar, er dürfte aber dennoch die Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen erleichtern. Dieses Protokoll wurde auf der 112. Tagung des Ministerkomitees des Europarats am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Einleitung

1. Auf seiner 103. Tagung (November 1998) nahm das Ministerkomitee das Strafrechtsübereinkommen über Korruption an, beschloss, es zur Unterzeichnung am 27. Januar 1999 aufzulegen, und genehmigte die Veröffentlichung des Erläuternden Berichts zu diesem Übereinkommen. Ziel dieses Übereinkommens ist es, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Unterstrafestellung von Korruptionsdelikten zu harmonisieren, die Annahme strafrechtlicher Ergänzungsmaßnahmen zu fördern und die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Verfolgung solcher Straftaten zu verstärken. Nach dem Wortlaut des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bestechung und die Bestechlichkeit von inländischen und ausländischen Amtsträgern, internationalen Beamten, von Mitgliedern inländischer, internationaler und supranationaler Parlamente und Versammlungen sowie von inländischen, ausländischen und internationalen Richtern unter Strafe zu stellen. Ferner sieht das Übereinkommen die Unterstrafestellung der Bestechung und der Bestechlichkeit im privaten Sektor, der missbräuchlichen Einflussnahme und der Geldwäsche bei Erträgen aus Korruptionsdelikten vor. Daneben befasst sich das Übereinkommen mit Zuwiderhandlungen gegen Buchführungsvorschriften und anderen materiell- oder verfahrensrechtlichen Fragen wie Gerichtsbarkeit, Sanktionen und Maßnahmen, Verantwortlichkeit juristischer Personen, Schaffung spezialisierter Behörden, Zusammenarbeit zwischen innerstaatlichen Behörden sowie Zeugenschutz. Darüber hinaus wurde in dem Übereinkommen eine Reihe von Vorschriften eingeführt, um die Einhaltung bestehender Verträge und Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, eine spezifische Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung zu schaffen, insbesondere für die Fälle, in denen andere Verträge oder Vereinbarungen nicht anwendbar sind. Das Übereinkommen ist ein komplexes und ehrgeiziges Dokument, das die Unterstrafestellung eines breiten Spektrums von Korruptionsdelikten vorsieht.

2. Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) ist für die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens verantwortlich.

3. Nach der Annahme des Strafrechtsübereinkommens über Korruption durch das Ministerkomitee wurde ein wesentlicher Teil der Zielsetzungen erreicht, die im Aktionsprogramm gegen Korruption (PAC) des Europarats im Bereich des Strafrechts definiert sind. Das Übereinkommen behandelt jedoch nicht alle im PAC erfassten strafrechtlichen Fragen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die GMC bei der Erarbeitung dieses Übereinkommens übereingekommen ist, die Überlegungen zur internationalen Unterstrafestellung einiger anderer korruptionsbezogener Delikte zurückzustellen.

4. Infolgedessen hat die Arbeitsgruppe Strafrecht (GMCP) in mehreren Sitzungen die Notwendigkeit erörtert, andere Formen korruptiven Verhaltens bzw. Verhaltensweisen, die der Korruption gleichgestellt werden können, auf internationaler Ebene unter Strafe zu stellen, und zwar:

   – rechtswidrige Übernahme von Beteiligungen

   – Insidergeschäfte

   – Gebührenüberhebung (unstatthafte Gebührenforderung durch einen Amtsträger)

   – unrechtmäßige Bereicherung

   – Korruption von Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen

   – Korruption von Sportschiedsrichtern

   – Stimmenkauf und -verkauf

5. Darüber hinaus erörterte die GMCP bestimmte Aspekte des Strafverfahrens und der internationalen Zusammenarbeit, die möglicherweise Gegenstand neuer internationaler Standards werden könnten, z. B.:

   – die Einziehung von Erträgen aus Straftaten, was möglicherweise eine Verlagerung der Beweislast mit sich bringen würde;

   – die Ausweitung des materiellen Anwendungsbereichs des in Artikel 13 des Strafrechtsübereinkommens behandelten Tatbestands, mit dem die Geldwäsche bei Erträgen aus Korruptionsdelikten unter Strafe gestellt wird;

   – die Vollstreckung ausländischer rechtlicher Entscheidungen über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten;

   – Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität von Ermittlungen;

   – Verjährungsfristen für die von dem Übereinkommen erfassten Straftaten.

6. In der Diskussion wurde zwar anerkannt, wie wichtig die meisten dieser Fragen für die Bekämpfung der Korruption sind, es hat sich aber auch gezeigt, dass einige davon allgemeiner Natur sind und andere möglicherweise bereits von bestehenden Bestimmungen des Übereinkommens oder von innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfasst sind. Die GMCP hielt es für besser, die Erwägung zusätzlicher Standards in diesem Bereich zurückzustellen, da dies zu einem späteren Zeitpunkt im Lichte der Evaluierungen durch GRECO erfolgen könnte. Die GMCP beschloss deshalb, die Arbeit an den vorgenannten Fragen bis auf weiteres zurückzustellen.

7. Als Ergebnis der Diskussion vereinbarte die GMCP allerdings, ein Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption zu erarbeiten, das die Unterstrafestellung der Korruption im Bereich des Schiedsrechts vorsieht. Aus Gründen, auf die später noch eingegangen wird, beschloss die GMCP ferner, den Anwendungsbereich des Protokollentwurfs auf Korruptionshandlungen zu erstrecken, die von oder gegenüber Schöffen begangen werden.

[1] Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft trat am 1. Dezember 2009 in Kraft. In der Folge ist jede Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ab diesem Zeitpunkt als die Europäische Union zu verstehen.

Erläuterungen zu den Artikeln des Protokolls

Kapitel I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

8. In Artikel 1 sind nur drei Begriffe definiert, da alle übrigen entweder an den entsprechenden Stellen im Erläuternden Bericht behandelt oder bereits im Strafrechtsübereinkommen über Korruption verwendet werden.

9. Die Bezeichnung „Schiedsrichter“ wird in den Artikeln 2 bis 4 verwendet. In Artikel 1 Absatz 1 wird der Begriff „Schiedsrichter“ auf zweifache Weise definiert: Zum einen bezieht er sich – wie der Begriff „Amtsträger“ im Strafrechtsübereinkommen über Korruption – auf das jeweilige innerstaatliche Recht (vgl. Artikel 1 Buchstabe a des Übereinkommens: „... wird (...) entsprechend der Bestimmung des Begriffs (...) im innerstaatlichen Recht des Staates (...) ausgelegt“), zum anderen wird – anders als im Übereinkommen – eine eigenständige Begriffsbestimmung insoweit geschaffen, als ein allgemein verbindlicher Mindeststandard festgelegt wird. In Bezug auf das „innerstaatliche Recht“ sollte – wie beim Strafrechtsübereinkommen über Korruption – unterstrichen werden, dass auch die Verfasser des Protokolls beabsichtigten, dass die Vertragsparteien Verpflichtungen aus diesem Protokoll nur insoweit eingehen, als diese mit ihrer jeweiligen Verfassung und den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung in Einklang stehen. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Bestimmung dieses Protokolls von seinen Vertragsparteien als Verpflichtung verstanden werden sollte, ein Schiedssystem (oder eine Laiengerichtsbarkeit) im Sinne der angegebenen Definition zu schaffen (oder irgendein System dieser Art – wenngleich in den Verhandlungen der verbesserte Schutz vor korruptivem Verhalten durch dieses Protokoll als Argument dafür angeführt wurde, die Einführung solcher Strukturen zu fördern) oder gar ein bestehendes System durch dessen Anpassung an den Anwendungsbereich des Protokolls zu ändern.

10. Dennoch werden die Vertragsparteien dieses Protokolls verpflichtet sein, im Bereich des Schiedsrechts eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Straftaten nach den Artikeln 2 bis 4 vorzusehen, die – mindestens – von Personen begangen werden, die aufgrund einer Schiedsvereinbarung eine rechtlich bindende Entscheidung über eine ihnen von den Parteien dieser Vereinbarung vorgelegten Streitigkeit treffen sollen.

11. Was unter dem Begriff „Schiedsvereinbarung“ zu verstehen ist, wird in Artikel 1 Absatz 2 definiert (zur näheren Erläuterung des in Absatz 1 verwendeten Begriffs des Schiedsrichters, da der Begriff „Schiedsvereinbarung“ an keiner anderen Stelle des Protokolls verwendet wird). Wie die Definition des Schiedsrichters ist auch die der Schiedsvereinbarung sehr weit gefasst: Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Begriff Schiedsvereinbarung eine nach innerstaatlichem Recht anerkannte Vereinbarung, durch die die Parteien übereinkommen, Streitigkeiten der Entscheidung durch einen Schiedsrichter zu unterwerfen.

12. Durch diesen weit gefassten Begriff könnte in der Tat das, was vielleicht wie ein „Mindeststandard“ im Sinne eines kleinen gemeinsamen Nenners aussieht, zu einer Art Generalklausel werden. Im Hinblick auf die Unterstrafestellung würde dies bedeuten, dass auch die aus diesem Protokoll resultierende Verpflichtung weit gefasst wäre. So gibt es beispielsweise keine Beschränkung auf den Bereich der Rechtsverhältnisse, auf den die Definition angewendet werden kann. Insbesondere sollte hervorgehoben werden, dass der Anwendungsbereich dieses Protokolls nicht auf die Handelsschiedsgerichtsbarkeit beschränkt ist. Folglich ist der Begriff „Schiedsvereinbarung“ im weiteren Sinne zu verstehen, damit er die Wirklichkeit und Vielfältigkeit zivilrechtlicher, handelsrechtlicher und sonstiger Beziehungen widerspiegelt; er sollte sich ferner nicht auf die förmliche Bekundung von Zusagen auf der Grundlage gegenseitiger Verpflichtungen beschränken.

13. Obwohl die Verfasser dieses Protokolls beabsichtigten, den Wortlaut möglichst flexibel zu gestalten, hielten sie es für hilfreich, in den Erläuternden Bericht einige Hinweise zu den typischen Merkmalen der Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere der Handelsschiedsgerichtsbarkeit, aufzunehmen: Nach Auffassung der Verfasser ist die Handelsschiedsgerichtsbarkeit eine außergerichtliche Streitbeilegungsform, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Handelsvereinbarung ergeben könnte; die Schiedsrichter werden einvernehmlich von den Geschäftsparteien und den Parteien, die an die schiedsrichterliche Entscheidung gebunden sind, bestellt; es sollte eine (vor oder nach dem Streit geschlossene) Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien bestehen; die Schiedsrichter können von den Parteien gewählt werden oder einem Schiedsgericht angehören; je nach Vereinbarung oder den anwendbaren Vorschriften kann die Entscheidung rechtskräftig oder anfechtbar sein; die Schiedsrichter wenden das auf den Streit anwendbare materielle Recht an und unterliegen zuvor festgelegten Verfahrensvorschriften; die Schiedsrichter sollen bei der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig sein.

14. Einige dieser Elemente haben in den Wortlaut des Protokolls Eingang gefunden, während andere bereits aufgrund ihrer Nennung im Erläuternden Bericht als ausreichend hervorgehoben betrachtet wurden. Zusammenfassend kann also Folgendes gesagt werden: Die Schiedsvereinbarung kann vor oder nach dem Streit geschlossen worden sein, die Schiedsrichter können einzeln oder im Rahmen eines Schiedsgerichts handeln, und die Tatsache, dass die Schiedsrichter eine rechtlich bindende Entscheidung treffen sollen, bedeutet nicht, dass gegen diese Entscheidung keinerlei Rechtsmittel zur Verfügung stehen dürfen.

15. Dieser potentiell weitgefasste Begriff muss jedoch wiederum mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften (zur Schiedsgerichtsbarkeit) vereinbar sein, weil die Schiedsvereinbarung eine „nach innerstaatlichem Recht anerkannte Vereinbarung“ sein muss. Somit wäre eine Vertragspartei dieses Protokolls, deren innerstaatliches Recht beispielsweise nur die Handelsschiedsgerichtsbarkeit kennt (d. h. nach deren innerstaatlichem Recht nur Schiedsvereinbarungen im Bereich der Handelsbeziehungen anerkannt wären), nicht verpflichtet, Korruption in anderen (möglichen) Bereichen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Strafe zu stellen.

16. Was die Definition des Begriffs „Schöffe“ angeht, bezieht sich Artikel 1 Absatz 3 ebenfalls auf das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien dieses Protokolls. Folglich sind dieselben Grundsätze anzuwenden, die bereits in Bezug auf Schiedsrichter genannt wurden. Was den Begriff des Schöffen anbelangt, so existiert (im Gegensatz zum Übereinkommen) jedoch ein feststehender und eigenständiger Mindeststandard, der sich schlicht daraus ergibt, dass die Personengruppen genannt werden, die der Begriff unabhängig vom innerstaatlichen Recht „in jedem Fall“ umfassen soll. Dies bedeutet, dass es zwingend erforderlich ist, die Bestechung einer Person, „die als Laienmitglied eines Kollegiums handelt, das die Aufgabe hat, im Rahmen eines Strafverfahrens über die Schuld eines Angeklagten zu erkennen“ unabhängig davon unter Strafe zu stellen, was nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Schöffen im Allgemeinen gilt. Demnach wären diejenigen Vertragsparteien des Protokolls, deren innerstaatliches Recht den Begriff des Schöffen weiter definiert (beispielsweise durch die Einbeziehung von Zivilsachen), gezwungen, die Korruption von Schöffen in diesem weiteren Sinne unter Strafe zu stellen. Diejenigen Vertragsparteien hingegen, deren innerstaatliches Recht Laien im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 nicht umfasst oder dem der Begriff des Schöffen gänzlich unbe-

kannt ist, müssten ihr Strafrecht entsprechend anpassen, um die aus diesem Protokoll resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. (Weitere Anpassungen der Rechtsordnung in Bezug auf den Einsatz von Schöffen usw. an sich wären selbstverständlich nicht notwendig).

17. Was ausländische Schiedsrichter oder Schöffen anbelangt, so wird in Artikel 1 Absatz 4 dieselbe Methode angewendet wie im Strafrechtsübereinkommen über Korruption in Bezug auf ausländische Amtsträger (vgl. Artikel 1 Buchstabe c des Übereinkommens). Dies bedeutet, dass die Definition des Schiedsrichters oder des Schöffen nach dem Recht des anderen (ausländischen) Staats nicht unbedingt entscheidend ist, wenn die betroffene Person nach dem Recht des verfolgenden Staates nicht die Stellung eines Schiedsrichters oder Schöffen innegehabt hätte. Dies ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 4, wonach ein Staat festlegen kann, dass sich Korruptionstatbestände, die die Beteiligung eines ausländischen Schiedsrichters oder Schöffen umfassen, nur auf solche Amtsträger beziehen, deren Stellung mit der Stellung eines Schiedsrichters oder Schöffen nach dem innerstaatlichen Recht des verfolgenden Staats vereinbar ist.

Kapitel II

Innerstaatlich zu treffende Maßnahmen

Artikel 2 – Bestechung inländischer Schiedsrichter

18. In der letzten Phase der Verhandlungen zum Übereinkommen wurde die Frage aufgeworfen, wie der möglichen Korruption von Schiedsrichtern begegnet werden kann. Es bestand Einigkeit darüber, dass Schiedsrichter erfasst werden sollten – zum einen wegen der Bedeutung ihrer Aufgaben, die nicht selten Entscheidungen mit beträchtlichen finanziellen oder ökonomischen Auswirkungen mit sich bringen, gleichermaßen jedoch auch wegen der Ähnlichkeit ihrer Aufgaben mit denen von Richtern und, ganz allgemein, aus Gründen der Vollständigkeit. Allerdings gingen die Meinungen darüber auseinander, ob Schiedsrichter bereits von dem Übereinkommen erfasst sind oder nicht (und wenn ja, in welchem Artikel): Während einige Delegationen der Ansicht waren, dass es mit ihrem innerstaatlichen Recht vereinbar ist, sie wie Richter zu behandeln (womit sie unter die Artikel 2, 3, 5 und 11 des Übereinkommens fallen würden) und andere auf die Artikel 7 und 8 des Übereinkommens (Korruption im privaten Sektor) verwiesen, wurde auch die Auffassung vertreten, dass sie möglicherweise von keiner Bestimmung des Übereinkommens erfasst sind. Schließlich wurde beschlossen, die Erörterung dieser Frage bis nach der endgültigen Fertigstellung des Übereinkommens zurückzustellen; die Ergebnisse dieser Erörterung spiegeln sich in dem vorliegenden Protokoll wider.

19. In Artikel 2 sind die Tatbestandsmerkmale der Bestechung inländischer Schiedsrichter definiert, und zwar in Anlehnung an den Wortlaut von Artikel 2 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption („Bestechung inländischer Amtsträger“). Demnach gelten die entsprechenden Erläuterungen auch hier. Nach heutiger Theorie und Praxis im Strafrecht und nach Auffassung der Verfasser dieses Protokolls findet der Straftatbestand der Bestechung seine spiegelbildliche Entsprechung in der Bestechlichkeit; gleichwohl werden diese Tatbestände als gesonderte Straftaten angesehen, die unabhängig voneinander verfolgt werden können. In diesen beiden Arten von Korruption manifestieren sich in der Regel zwei Seiten desselben Phänomens: Ein Täter, der den Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, und ein anderer Täter, der das Angebot, Versprechen oder Geschenk annimmt. In der Regel aber werden die beiden Täter nicht wegen Beteiligung an der von dem anderen begangenen Straftat bestraft.

20. Auf die in Artikel 2 enthaltene Definition wird durch eine doppelte Verweisung in den Artikeln 4, 5 und 6 dieses Protokolls Bezug genommen. In diesen Bestimmungen werden die Tatbestandsmerkmale nicht wiederholt, aber die Unterstrafestellung der Bestechung wird auf weitere Personengruppen ausgedehnt.

21. Nach Artikel 2 kann der Tatbestand der Bestechung nur vorsätzlich verwirklicht werden, wobei sich der Vorsatz auf alle übrigen Tatbestandsmerkmale erstrecken muss. Der Vorsatz muss sich auf ein zukünftiges Ergebnis beziehen, nämlich, dass der Schiedsrichter (oder Schöffe) dem Vorsatz des Bestechenden entsprechend eine Handlung vornimmt oder unterlässt. Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob der Schiedsrichter (oder Schöffe) tatsächlich dem Vorsatz entsprechend eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat.

22. Bestechender kann jedermann sein, gleichgültig in welcher Eigenschaft (Geschäftsmann, Amtsträger, Privatperson usw.). Handelt der Bestechende aber für Rechnung oder im Namen einer Gesellschaft, so kann auch die betreffende Gesellschaft als juristische Person verantwortlich sein (vgl. Artikel 8 dieses Protokolls und Artikel 18 des Übereinkommens). Die Verantwortlichkeit der Gesellschaft schließt jedoch ein Strafverfahren gegen die natürliche Person keinesfalls aus (Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens). Die bestochene Person muss Schiedsrichter (oder Schöffe) im Sinne von Artikel 1 sein, unabhängig davon, ob der ungerechtfertigte Vorteil tatsächlich ein Vorteil für sie selbst oder für einen Dritten ist.

23. Die materiellen Tatbestandsmerkmale der Straftat sind das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils für den Schiedsrichter (oder Schöffen) selbst oder für einen Dritten. Diese drei Handlungen des Bestechenden weisen geringfügige Unterschiede auf. „Versprechen“ kann z. B. vorliegen, wenn der Bestechende sich verpflichtet, zu einem späteren Zeitpunkt (meistens erst nachdem der Schiedsrichter (oder Schöffe) die vom Bestechenden verlangte Handlung vorgenommen hat) einen ungerechtfertigten Vorteil zu gewähren, oder wenn zwischen dem Bestechenden und dem Bestochenen vereinbart ist, dass der Bestechende den ungerechtfertigten Vorteil später gewährt. „Anbieten“ kann vorliegen, wenn der Bestechende seine Bereitschaft erkennen lässt, jederzeit den ungerechtfertigten Vorteil zu gewähren. „Gewähren“ kann schließlich vorliegen, wenn der Bestechende den ungerechtfertigten Vorteil überträgt. Der ungerechtfertigte Vorteil muss nicht unbedingt dem Schiedsrichter (oder Schöffen) selbst, sondern kann auch einem Dritten gewährt werden, z. B. einem Verwandten, einer Organisation, der der Schiedsrichter (oder Schöffe) angehört, oder der politischen Partei, bei der er Mitglied ist. Ist das Angebot, das Versprechen oder das Geschenk an einen Dritten gerichtet, muss der Schiedsrichter (oder Schöffe) zumindest irgendwann davon Kenntnis haben. Unabhängig davon, ob der Schiedsrichter (oder Schöffe) selbst oder ein Dritter Empfänger oder Nutznießer des ungerechtfertigten Vorteils ist, kann das Geschäft über Mittelspersonen abgewickelt werden.

24. Die gewährten ungerechtfertigten Vorteile sind in der Regel wirtschaftlicher Natur, sie können aber auch immaterieller Art sein. Wichtig ist, dass der Täter (oder ein Dritter, z. B. ein Verwandter) besser gestellt ist als vor Begehung der Tat und dass ihm die Vergünstigung nicht zusteht. Solche Vorteile können z. B. Geld, Urlaubsreisen, Darlehen, Lebensmittel und Getränke, die beschleunigte Bearbeitung eines Vorgangs, bessere Karriereaussichten u. ä. sein.

25. Was einen „ungerechtfertigten“ Vorteil darstellt, wird bei der Umsetzung des Protokolls in innerstaatliches Recht von zentraler Bedeutung sein. Als „ungerechtfertigt“ im Sinne des Protokolls – und des Übereinkommens – ist alles zu verstehen, was der Empfänger rechtmäßig nicht annehmen oder erhalten darf. Auch die Verfasser des Protokolls wollten mit dem Adjektiv „ungerechtfertigt“, Vorteile, die nach dem

Gesetz oder den Verwaltungsvorschriften zulässig sind, sowie kleinste Geschenke, Geschenke von sehr geringem Wert oder gesellschaftlich akzeptable Geschenke ausnehmen.

26. In den Korruptionsbestimmungen einzelner Mitgliedstaaten des Europarats wird zum Teil danach unterschieden, ob die Handlung, die eingefordert wird, zu den Pflichten des Schiedsrichters (oder Schöffen) gehört oder ob er dabei außerhalb seines Aufgabenbereichs handelt. Dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal der „Pflichtverletzung“ wurde für die Zwecke dieses Protokolls jedoch nicht als erforderlich angesehen. Für die Verfasser des Protokolls war das entscheidende Merkmal der Straftat nicht, ob es im Ermessen des Schiedsrichters (oder Schöffen) stand, so zu handeln, wie der Bestechende es verlangt hat, sondern ob ihm ein Bestechungsgeld angeboten, gewährt oder versprochen wurde, um in Ausübung seiner Pflichten etwas von ihm zu erhalten. Da dem Bestechenden möglicherweise gar nicht bekannt war, ob der Schiedsrichter (oder Schöffe) einen Ermessensspielraum hatte oder nicht, ist dieses Merkmal für die Zwecke dieser Bestimmung unerheblich. Mit dem Begriff „Pflichtverletzung“ tritt ein ambivalentes Merkmal hinzu, das die Verfolgung dieser Straftat erschwert, weil es den Nachweis erfordert, dass von dem Schiedsrichter (oder Schöffen) erwartet wurde, dass er pflichtwidrig handelt oder sein Ermessen zugunsten des Bestechenden ausübt. Staaten, in denen bei Bestechungshandlungen dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal vorgesehen ist, müssten daher sicherstellen, dass sie die Definition von Bestechung nach Artikel 2 dieses Protokolls (und des Übereinkommens) umsetzen können, ohne die Erreichung des damit verfolgten Ziels zu erschweren.

Artikel 3 – Bestechlichkeit inländischer Schiedsrichter

27. In Artikel 3 ist die Bestechlichkeit von Schiedsrichtern definiert, und zwar wiederum in Anlehnung an den Wortlaut des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (vgl. Artikel 3 des Übereinkommens „Bestechlichkeit inländischer Amtsträger“). Die entsprechenden Ausführungen in dem Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen gelten demnach auch hier. Da zwischen dem Straftatbestand der Bestechlichkeit und der Bestechung ein enger Zusammenhang besteht, treffen einige Erläuterungen zur Bestechung, z. B. zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen und zum ungerechtfertigten Vorteil, hier ebenfalls zu. Die objektiven Merkmale der Tat umfassen das Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen Vorteils.

28. Mit „Fordern“ kann z. B. eine einseitige Handlung gemeint sein, mit der der Schiedsrichter einer anderen Person ausdrücklich oder stillschweigend zu verstehen gibt, dass sie zu „zahlen“ habe, um so zu erreichen, dass eine Amtshandlung vorgenommen oder nicht vorgenommen wird. Ob der Forderung tatsächlich entsprochen wurde, ist dabei unerheblich, denn die Forderung an sich ist der Kernpunkt des Straftatbestands. Ebenso ist unerheblich, ob der Schiedsrichter den ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten fordert.

29. „Annehmen“ kann z. B. das tatsächliche Entgegennehmen der Vergünstigung bedeuten, gleichgültig, ob durch den Schiedsrichter selbst oder durch eine andere Person (Ehegatte, Kollege, Organisation, politische Partei usw.) für die eigene oder eine andere Person. Letzteres setzt mindestens voraus, dass der Schiedsrichter dies in gewisser Weise hinnimmt. Auch hier können Mittelspersonen beteiligt sein: In einem solchen Fall, in dem zur Bestechlichkeit mittelbares Handeln des Schiedsrichters hinzukommen würde, muss unabhängig vom guten oder bösen Glauben der beteiligten Mittelsperson die kriminelle Natur des Verhaltens des Schiedsrichters festgestellt werden.

30. Im Fall einer einseitigen Forderung oder einer korruptiven Absprache ist der entscheidende Punkt, dass die Handlung oder Unterlassung des Schiedsrichters nach der Forderung oder der Absprache erfolgt; unerheblich ist in einem solchen Fall hingegen, zu welchem Zeitpunkt der ungerechtfertigte Vorteil tatsächlich angenommen wird. Das Annehmen einer Vergünstigung, nachdem die Handlung von dem Schiedsrichter vorgenommen wurde, ohne dass es zuvor ein Angebot, eine Forderung oder die Annahme eines Angebots gegeben hat, stellt somit keine Straftat im Sinne des Protokolls dar. Der Begriff „Annehmen“ bedeutet darüber hinaus, dass der Vorteil oder das Geschenk zumindest für eine gewisse Zeit behalten wird, womit ein Schiedsrichter, der das von ihm nicht geforderte Geschenk dem Absender sofort zurückgibt, nach Artikel 3 keine Straftat begehen würde. Diese Bestimmung ist auch nicht auf Vergünstigungen anwendbar, die in keinem Zusammenhang mit einer bestimmten späteren Handlung stehen, die der Schiedsrichter in Ausübung seiner Aufgaben vornimmt.

Artikel 4 – Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schiedsrichter

31. Nach diesem Artikel sind die Vertragsparteien des Protokolls verpflichtet, die Bestechung und die Bestechlichkeit ausländischer Schiedsrichter unter Strafe zu stellen. Abgesehen von den Personen, die bestochen werden bzw. sich bestechen lassen, nämlich ausländische Schiedsrichter, ist der materielle Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit hier identisch mit den in den Artikeln 2 und 3 definierten Tatbeständen. Auch hier sei auf die Erläuterungen verwiesen, die in dem Kommentar zum Übereinkommen als Begründung dafür gegeben werden, weshalb der Anwendungsbereich der wichtigsten Korruptionsdelikte im Sinne des Übereinkommens auf Handlungen erstreckt wurde, an denen ausländische Amtsträger beteiligt sind.

32. „Korruption untergräbt nicht nur die Grundsätze verantwortungsbewussten staatlichen Handelns und macht das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Fairness und Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung zunichte, sondern sie kann auch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen und die wirtschaftliche Entwicklung behindern [...]. Im Zuge der Globalisierung wirtschaftlicher und finanzieller Strukturen und der Integration der Binnenmärkte in den Weltmarkt kann es sein und ist es in der Tat auch so, dass Entscheidungen über Kapitalbewegungen oder Investitionen, die in einem Land getroffen werden, Auswirkungen in anderen Ländern haben. Multinationale Unternehmen und internationale Investoren spielen in der Wirtschaft von heute eine entscheidende Rolle und kennen keine Grenzen. Dass die Wettbewerbsregeln fair und transparent gehalten werden, ist sowohl in ihrem als auch im Interesse der Weltwirtschaft im Allgemeinen.“[2]

33. Das maßgebliche Kriterium, um eine Straftat als Bestechung oder Bestechlichkeit eines ausländischen Schiedsrichters einzustufen, ist nicht die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters oder die der Beteiligten, sondern dass der Schiedsrichter seine Aufgaben nach Maßgabe des innerstaatlichen Schiedsrechts eines Staates wahrnimmt, der nicht der verfolgende Staat ist. Dieses Protokoll enthält keine spezielle Definition des Begriffs „ausländischer Schiedsrichter“. Deshalb findet die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 enthaltene allgemeine Definition auch auf ausländische Schiedsrichter Anwendung. Ferner kann Artikel 1 Absatz 4 angewendet werden, wenn die im Recht des verfolgenden Staats vorgesehene Definition des Begriffs „Schiedsrichter“ von der Definition abweicht, die in dem Recht vorgesehen ist, nach dessen Maßgabe der Schiedsrichter seine Aufgaben wahrnimmt.

[2] Vgl. Rdnr. 47 des Erläuternden Berichts zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption

34. Nachdem sie die Frage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erörtert hatten, beschlossen die Verfasser dieses Protokolls, keinen gesonderten Artikel über die Bestechung und Bestechlichkeit internationaler Schiedsrichter aufzunehmen (dieser hätte – gemäß einiger Vorentwürfe des Protokolls – Fälle erfasst, in die eine Person verwickelt ist, die „im Rahmen der Zuständigkeit einer internationalen Organisation, der die Vertragspartei angehört“ als Schiedsrichter handelt). Ein Korruptionsfall im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in dem die Ausübung der schiedsrichterlichen Funktionen keinem einzelstaatlichen Recht zugeordnet werden kann (sei es innerstaatliches oder ausländisches Recht – aus Sicht des verfolgenden Staats betrachtet), würde somit nicht in den Anwendungsbereich des Protokolls fallen. Dies würde in erster Linie die öffentlichrechtliche internationale Schiedsgerichtsbarkeit betreffen. Sofern dies überhaupt von praktischer Bedeutung sein kann, wurden die potentiellen Lücken in diesem Bereich jedoch als vertretbar angesehen, insbesondere weil in einigen Fällen das Strafrechtsübereinkommen über Korruption selbst als anwendbar betrachtet werden könnte. (Wenn beispielsweise ein Schiedsrichter in seiner Eigenschaft als Amtsträger einer internationalen Organisation handelt, könnte Artikel 9 des Übereinkommens zur Anwendung kommen.)

Artikel 5 – Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Schöffen

35. Mit diesem Artikel wird der Anwendungsbereich der in den Artikeln 2 und 3 definierten Tatbestände der Bestechung und der Bestechlichkeit auf Schöffen erstreckt (in Anlehnung an die Artikel 2 und 3 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption). Der Begriff „Schöffe“ ist in Artikel 1 Absatz 3 anhand einer Methode definiert, nach der auf das innerstaatliche Recht verwiesen und gleichzeitig ein eigenständiger Mindeststandard festgelegt wird. Abgesehen vom gängigen Verständnis des Begriffs „Schöffe“ geht aus diesem Mindeststandard (d. h. die Einbeziehung von Personen, die als Laienmitglied eines Kollegiums handeln, das die Aufgabe hat, im Rahmen eines Strafverfahrens über die Schuld eines Angeklagten zu erkennen) eindeutig hervor, dass Schöffen Aufgaben in der Rechtsprechung erfüllen. Die im Zuge der Verhandlungen zu dem Protokoll aufgeworfene Frage, ob Schöffen aufgrund dieser Aufgabe nicht von dem Begriff Richter/Träger eines richterlichen Amtes im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a und b des Strafrechtsübereinkommens über Korruption erfasst sind – womit die Bestechung dieser Personen (die dann als Amtsträger betrachtet würden) bereits von den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens erfasst wäre – wurde nicht von allen Delegationen bejaht. In dem Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen wurde zwar die Auffassung vertreten, dass der Begriff „Richter“ im Sinne eines Trägers eines richterlichen Amtes im weitesten Sinn auszulegen ist (wobei es nicht auf die Amtsbezeichnung ankommt, sondern auf die von der Person wahrgenommenen Aufgaben, die richterlicher Art sein sollen), schlussendlich erschien es aber sinnvoll, Schöffen ausdrücklich in diesem Protokoll zu behandeln. In Anbetracht der Bedeutung ihrer Aufgabe und der Tatsache, dass sie diese ehrenamtlich (unentgeltlich) wahrnehmen, könnten Schöffen das Ziel von Korruption sein, wovor sie im selben Maße geschützt werden sollten wie Berufsrichter.

36. Abgesehen von den Personen, die bestochen werden bzw. sich bestechen lassen, nämlich inländische Schöffen, ist der materielle Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit hier identisch mit dem in den Artikeln 2 und 3 definierten Tatbestand.

Artikel 6 – Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schöffen

37. Mit diesem Artikel werden die Bestechung und die Bestechlichkeit ausländischer Schöffen unter Strafe gestellt. Die Gründe und die geschützten Rechtsgüter sind identisch mit den in Artikel 5 beschriebenen, stehen aber in einem auswärtigen Kontext („eines anderen Staates“). Dieser Artikel ist Ausdruck der gemeinsamen Anstrengungen der Vertragsparteien, die Achtung gerichtlicher und demokratischer Einrichtungen unabhängig davon sicherzustellen, ob es sich um inländische oder ausländische Einrichtungen handelt. Abgesehen von den Personen, die bestochen werden bzw. sich bestechen lassen, nämlich ausländische Schöffen, ist der materielle Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit hier identisch mit dem in den Artikeln 2 und 3 definierten Tatbestand. Der Begriff „ausländischer Schöffe“ ist in diesem Protokoll nicht eigens definiert. Folglich trifft die allgemeine Definition in Artikel 1 Absatz 3 auch auf ausländische Schöffen zu. Darüber hinaus kann Artikel 1 Absatz 4 auch in Fällen angewendet werden, in denen die im Recht des verfolgenden Staats vorgesehene Definition des Begriffs „Schöffe“ von der Definition abweicht, die im Recht des Staates vorgesehen ist, für den der Schöffe seine Aufgaben wahrnimmt.

Kapitel III

Überwachung der Durchführung und Schlussbestimmungen

Artikel 7 – Überwachung der Durchführung

38. Wie die Durchführung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption selbst (vgl. Artikel 24 des Übereinkommens) wird auch die Durchführung dieses Protokolls von der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) überwacht.

39. GRECO wurde auf der Grundlage der Entschließungen (98) 7 und (99) 5 des Europarats eingerichtet. Ziel dieses Überwachungsmechanismus ist es, die Fähigkeit der GRECO-Mitglieder zur Bekämpfung der Korruption zu verbessern, indem im Wege eines dynamischen Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung und des Gruppendrucks (peer pressure), das auch Besuche vor Ort einschließt, die Einhaltung – seitens der Vertragsstaaten – der zwanzig Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption, des Strafrechtsübereinkommens über Korruption, des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption sowie der übrigen vom Europarat gemäß des Aktionsprogramms gegen Korruption angenommenen völkerrechtlichen Übereinkünfte (wie das vorliegende Protokoll) überwacht wird.

Artikel 8 – Verhältnis zum Übereinkommen

40. In Artikel 8 wird das Verhältnis zwischen dem Protokoll und dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption folgendermaßen definiert: Die Vertragsparteien (sowohl des Übereinkommens als auch des Protokolls) betrachten den materiellrechtlichen Teil des Protokolls (Artikel 2 bis 6) als Zusatzartikel zu dem Übereinkommen (Absatz 1). In Absatz 2 wird ferner ausdrücklich erklärt, dass die Bestimmungen des Übereinkommens auf dieses Protokoll Anwendung finden (soweit sie mit dessen Bestimmungen vereinbar sind). Absatz 2 ist dahingehend zu verstehen, dass die Artikel 12 bis 23 des Übereinkommens sowie Kapitel IV und diejenigen Elemente des Kapitels V, die in dem Protokoll nicht vorgesehen sind, auch auf das Protokoll Anwendung finden. Aus diesem Grund war es nicht notwendig, Bestimmungen in das Protokoll aufzunehmen, die sich mit Fragen befassen wie etwa Gerichtsbarkeit (vgl. Artikel 17 des Übereinkommens), Verantwortlichkeit juristischer Personen (vgl. Artikel 18 des Übereinkommens), Sanktionen und Maßnahmen (vgl. Artikel 19 des Übereinkommens) oder internationale Zusammenarbeit (vgl. Kapitel IV des Übereinkommens).

Artikel 9 – Erklärungen und Vorbehalte

41. Im Zuge der Verhandlungen zu diesem Protokoll wurde die Frage erörtert, ob es – insbesondere im Hinblick auf den sehr spezifischen und somit recht engen Anwendungsbe-

reich des Protokolls – überhaupt Raum für etwaige Erklärungen oder Vorbehalte gibt. Die Verfasser des Protokolls sind zu dem Schluss gelangt, dass es wünschenswert ist, keine zusätzlichen (neuen) Erklärungs- oder Vorbehaltsmöglichkeiten vorzusehen, sondern nur solche zu gestatten, die sich aus bereits in Bezug auf das Übereinkommen abgegebenen bzw. angebrachten Erklärungen oder Vorbehalten ergeben. Folglich sieht Absatz 1 nur dann die Möglichkeit vor, eine Erklärung zu den Artikeln 4 bis 6 des Protokolls (Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schiedsrichter und Schöffen) abzugeben, die einer Erklärung nach Artikel 36 des Übereinkommens gleichartig ist, wenn die betreffende Vertragspartei bereits eine solche Erklärung in Bezug auf das Übereinkommen abgegeben hat (d. h. eine Erklärung, dass die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger im Sinne der Artikel 5, 9 oder 11 des Übereinkommens nur insoweit unter Strafe gestellt wird, als der Amtsträger oder Richter eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt). Ebenso gestattet es Absatz 2 Satz 1 nur dann, einen Vorbehalt anzubringen, der einem Vorbehalt nach Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens gleichartig ist (also die Anwendung der Tatbestände der Bestechlichkeit ausländischer Schiedsrichter (vgl. Artikel 4 des Protokolls) oder Schöffen (vgl. Artikel 6 des Protokolls) begrenzt), wenn die betreffende Vertragspartei bereits einen solchen Vorbehalt hinsichtlich der Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger nach Artikel 5 des Übereinkommens angebracht hat. In einem solchen Fall und vorausgesetzt, die beiden Vorbehalte sind gleichartig, würde der Vorbehalt zu dem Protokoll nicht im Sinne des Artikels 37 Absatz 4 des Übereinkommens (in dem die maximale Anzahl an Vorbehalten zu dem Übereinkommen auf fünf begrenzt wird) mitgerechnet werden. Nach Absatz 2 Satz 2 sind andere Vorbehalte auf der Grundlage von Artikel 37 des Übereinkommens (betreffend die Artikel 12 [missbräuchliche Einflussnahme], 17 [Gerichtsbarkeit – vgl. Artikel 37 Absatz 2] und 26 [Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens, wenn das Ersuchen eine Straftat betrifft, die als politische Straftat betrachtet wird – vgl. Artikel 37 Absatz 3]) entsprechend auf das Protokoll anzuwenden. Nach Absatz 3 sind weitere Vorbehalte nicht zulässig.

Artikel 10 bis 14 – (Unterzeichnung und Inkrafttreten – Beitritt zum Protokoll – Räumlicher Geltungsbereich – Kündigung – Notifikationen)

42. Die Schlussbestimmungen wurden in Anlehnung an bereits bestehende Bestimmungen abgefasst, insbesondere Bestimmungen im Übereinkommen selbst und in anderen Zusatzprotokollen des Europarats, z. B. zu den Europäischen Auslieferungsübereinkommen (SEV Nr. 86 und 98), zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 99) und zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 167).

43. Da das Protokoll nicht vor dem Übereinkommen in Kraft treten kann und ein Unterzeichnerstaat das Protokoll nicht ratifizieren kann, ohne gleichzeitig das Übereinkommen zu ratifizieren oder bereits ratifiziert zu haben, konnte die Zahl der für das Inkrafttreten des Protokolls notwendigen Ratifikationen (5) wesentlich geringer gehalten werden als beim Übereinkommen selbst (14) (Artikel 10 dieses Protokolls).

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333